

Geschäftsbeziehung zwischen H. Group und der Stadt Linz sowie der UGL

SONDERPRÜFUNG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Kurzfassung | 4 |
| 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND UND -METHODIK | 11 |
| 2. RECHTLICHE UND INTERNE VORGABEN ZU VERGABEN | 12 |
| 2.1. Rechtliche Grundlagen | 12 |
| 2.2. Interne Vorgaben | 14 |
| 2.3. Chronologische Daten der im GR-Antrag angesprochenen Organe | 17 |
| 3. AUFTRÄGE AN DIE H. GROUP IM ÜBERBLICK | 20 |
| 4. AUFTRÄGE NACH AUFTRAGGEBER*IN | 28 |
| 4.1. LINZ AG | 28 |
| 4.1.1. Gesetzliche und interne Vorgaben zu Vergaben | 28 |
| 4.1.2. Auftragsvergaben | 29 |
| 4.2. IKT-Gruppe | 37 |
| 4.2.1. Gesetzliche und interne Vorgaben zu Vergaben | 37 |
| 4.2.2. Auftragsvergaben | 38 |
| 4.2.3. Tätigkeit der MD ⁱⁿ im Beirat bzw. Aufsichtsrat der IKT | 53 |
| 4.3. Magistrat Linz | 60 |
| 4.3.1. Gesetzliche und interne Vorgaben zu Vergaben | 60 |
| 4.3.2. Auftragsvergaben | 61 |
| 4.4. Flughafen | 64 |
| 4.4.1. Gesetzliche und interne Vorgaben zu Vergaben | 64 |
| 4.4.2. Auftragsvergaben | 64 |
| 4.5. GWG | 72 |
| 4.5.1. Gesetzliche und interne Vorgaben zu Vergaben | 72 |
| 4.5.2. Auftragsvergaben | 73 |

| | |
|------------------------------|-----------|
| Anhang | 76 |
| Tabellenverzeichnis | 77 |
| Abbildungsverzeichnis | 77 |
| Abkürzungsverzeichnis | 78 |

Kurzfassung

1. Das Kontrollamt Linz wurde vom Gemeinderat am 7.11.2024 mit der Sonderprüfung „Geschäftsbeziehung zwischen H. Group und der Stadt Linz sowie der UGL“ beauftragt. Es hat die Aufträge an die Unternehmen der H. Group im Zeitraum von 2013 bis zum Ende des ersten Quartals 2025 anhand der im Gemeinderatsbeschluss angeführten Kriterien (Auftragsvolumen, beauftragte Leistung, Leistungszeitraum, Bestell- und Vergabeprozess und Vergaben an Subunternehmen) vollständig dargestellt.
2. § 39 Abs. 1 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 normiert die Grundsätze der rechnerischen Richtigkeit sowie der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als Prüfmaßstäbe für Gebarungsprüfungen des Kontrollamts. Für die Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich sind vor allem der § 20 Abs 1 BVergG 2018 (Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze wie insbesondere der Gleichbehandlung der Bieter*innen, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz, des freien und lauteren Wettbewerbs und der Wirtschaftlichkeit) und der § 26 BVergG 2018 (Vermeidung von Interessenkonflikten bei Vergaben) von Bedeutung. Der Umgang von Aufsichtsratsmitgliedern mit Interessenkonflikten ist in § 30j Abs 5 Z 10 GmbHG geregelt.

Die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Linz vom 29.6.2017 und die Compliance-Richtlinie für die Unternehmensgruppe der Stadt Linz (idF vom 14.5.2018) enthalten Bestimmungen über die Unabhängigkeit und die Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern und den Umgang von Mitarbeiter*innen und Organen der städtischen Unternehmen mit Interessenkonflikten und Befangenheit.

Im Gemeinderatsantrag wird auf ein mögliches Naheverhältnis zwischen dem Eigentümer der H. Group und dem ehemaligen Bürgermeister sowie der Magistratsdirektorin Mag.^a H. hingewiesen. Das Kontrollamt hat chronologische Eckdaten relevanter Ereignisse der beiden im Gemeinderatsantrag genannten Organe tabellarisch dargestellt.

Die stv. Magistratsdirektorin hat ihr Naheverhältnis zum Eigentümer der H. Group in einem Aktenvermerk vom 2.6.2020 offen gelegt. Der Aktenvermerk ist vom Finanzdirektor gegengezeichnet und wurde laut Verteiler dem ehemaligen Bürgermeister zur Kenntnis gebracht.

Die stv. Magistratsdirektorin Mag.^a H. hat am 1.7.2020 den Vorsitz im Beirat der IKT-Gruppe von ihrer Vorgängerin MDⁱⁿ Drⁱⁿ St. MPM übernommen. Anlässlich der Verschmelzung der beiden Unternehmen der IKT-Gruppe im Juni 2022 wurde der Beirat in einen Aufsichtsrat umgewandelt. Die konstituierende Aufsichtsratssitzung fand am 27.9.2022 statt. Die MDⁱⁿ ist seither einfaches Aufsichtsratsmitglied in der IKT Linz GmbH.

3. Die H. Group ist laut Firmenbuch eine GmbH mit Sitz in W. Sie hält 100 % der Anteile an der H. iT-S. Ges.m.b.H. (im Folgenden kurz H.-iT genannt), 100 % an der H. D. C. Gesellschaft m.b.H. und 51 % der Anteile an der A. D. S. GmbH.

Sieben Unternehmen der UGL (Lagis Internet Service Provider GmbH, LINZ STROM GAS WÄRME GmbH, MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH, IKT Linz Infrastruktur GmbH, IKT Linz GmbH, Flughafen Linz GesmbH und GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH) und der Magistrat der Landeshauptstadt Linz haben von 2013 bis zum 1. Quartal 2025 insgesamt 72 Aufträge mit einer Auftragssumme von € 13.850.770 an Unternehmen der H. Group vergeben. Die Rechnungssumme betrug € 7.570.438.

98,7 % der Rechnungen wurden von der H.-iT gestellt. Zwei Rechnungen in Höhe von € 99.788 legte die HX Holding GmbH (die spätere H. Group GmbH).

37 Beschaffungen mit einer Rechnungssumme von € 4,4 Mio. (59 % der Gesamtsumme) entfielen auf Abrufe bei der Bundesbeschaffung GmbH (kurz BBG), drei Aufträge mit einer Rechnungssumme von insgesamt € 2,2 Mio. (29 %) wurden mit vorheriger Bekanntmachung vergeben, 25 Vergaben mit einer Rechnungssumme von € 0,7 Mio. (9 %) fanden ohne vorherige Bekanntmachung statt und sieben Auftragsvergaben im Ausmaß von insgesamt € 0,3 Mio. (3 %) unterlagen nicht den Bestimmungen des BVergG.

4. Seit dem Jahr 2014 wurden im LINZ AG-Konzern 20 Aufträge an Firmen der H. Group vergeben. Die Rechnungssumme belief sich insgesamt auf € 1.447.929. Davon hat die Lagis Internet Service Provider GmbH sechs Aufträge in Höhe von € 224.981 an die H.-iT erteilt. Sie unterlag als gewerblicher Anbieter von Internet-Dienstleistungen für Geschäftskund*innen nicht dem öffentlichen Vergaberecht. Die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH hat dazu einen Nachfolgeauftrag in Höhe von € 27.572 als Direktvergabe erteilt.

Die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH hat vier Direktvergaben und vier Vergaben im Wege eines Verhandlungsverfahrens an die H.-iT bzw. die HX Holding GmbH getätig (Rechnungssumme € 291.105). Vier Abrufe der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH in Höhe von € 904.272 erfolgten über die BBG. Im Zuge einer EU-weiten Ausschreibung wurde eine Rahmenvereinbarung in Höhe von € 279.360 zwischen der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH und der H.-iT als zweitgereihter Bieterin abgeschlossen. Weil sämtliche Abrufe bei der erstgereihten Bieterin erfolgten, kamen keine Leistungen der H.-iT zur Verrechnung.

Beginnend mit dem Jahr 2016 hat die IKT-Gruppe (IKT Linz GmbH und IKT Linz Infrastruktur GmbH) 38 Aufträge an die H.-iT mit einer Rechnungssumme von insgesamt € 5.291.158 erteilt. Zwölf Aufträge mit einem Rechnungsbetrag von insgesamt € 225.375 wurden direkt vergeben, 25 Aufträge in Höhe von insgesamt € 3.019.587 waren Abrufe über die BBG und ein Auftrag wurde im Jahr 2019 EU-weit ausgeschrieben.

Bei der EU-weiten Ausschreibung handelte es sich um eine Rahmenvereinbarung für die Erbringung von IT-Dienstleistungen zur Heraustrennung der IT-Services der LINZ AG und der KUK (sogenanntes Trennungsprojekt). Das Vergabeverfahren wurde als zweistufiges Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich nach dem

Bestbieter*innenprinzip durchgeführt. Mit der Bieter*innengemeinschaft H.-iT und H. D. C. Gesellschaft m.b.H. wurde eine Rahmenvereinbarung in Höhe von € 7.825.200 abgeschlossen. Im Zuge der Auftragsabwicklung wurden lediglich € 2.046.197 von der Rahmenvereinbarung abgerufen.

Die MDⁱⁿ hat als AR-Mitglied der IKT anlässlich genehmigungspflichtiger Geschäfte im Aufsichtsrat ihre persönliche Befangenheit erklärt. Sie hat den geforderten Offenlegungsgrundsätzen inhaltlich entsprochen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.5.2018 den ehemaligen Bürgermeister und die ehemalige Magistratsdirektorin beauftragt, ein Projekt zur Erarbeitung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zur Heraustrennung der IT-Services der LINZ AG zu starten. Für das Projekt wurde ein Kostenrahmen von € 200.000 genehmigt. Auf das Prozess- und Organisationsberatungsprojekt entfielen davon € 140.000 (brutto).

Der Auftrag wurde in einem offenen Verfahren im Unterschwellenbereich nach dem BVergG 2006 vergeben. Das Angebot der Firma H.-iT erhielt nach dem Bestbieter*innenprinzip den Zuschlag. Für das Untersuchungsprojekt wurden insgesamt € 116.167 (netto) bzw. € 139.401 (brutto) abgerechnet. Fünfzig Prozent der Kosten hat vereinbarungsgemäß die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH getragen.

Im Juni 2019 hat der Magistrat bei der IKT das Projekt „Digitalisierung Büro Bürgermeister (MOFF)“ beauftragt. Das Projektbudget betrug € 49.680 (davon € 30.000 für externen Aufwand). Die H.-iT war als Subunternehmerin der IKT tätig. Darüber hinaus arbeitete die H.-iT ab dem Jahr 2019 bei einem Projekt des Innovationshauptplatzes (GB BSt) ebenfalls als Subunternehmerin der IKT.

Die Flughafen Linz GesmbH hat insgesamt zwölf Aufträge mit einer Rechnungssumme von € 652.955 an die H.-iT vergeben. Acht Vergaben wurden als Abrufe über die BBG (Rechnungssumme € 525.144) und vier als Direktvergaben (bisherige Rechnungssumme € 127.810) beauftragt.

In der GWG war die H.-iT seit dem Jahr 2020 in drei Projekten als Subunternehmerin der IKT tätig. Die Geschäftsführung genehmigte dafür ein Budget von insgesamt € 75.500. Anschließend hat die GWG einen Beratungsauftrag für die Modernisierung der Telefonanlage an die H.-iT vergeben. Die Vergabe erfolgte zulässigerweise außerhalb des Vergaberechts. Die Rechnungssumme für diesen Auftrag betrug € 38.996.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen:

Empfehlungen an die LINZ AG:

5.1. Das Kontrollamt empfiehlt, als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit ab einem festzulegenden Wert Auftragswertschätzungen durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Berichtspunkt **4.1.2.1.**

- 5.2. Das Kontrollamt empfiehlt bei Direktvergaben (außer in begründeten Ausnahmefällen) zur Sicherstellung der Preisangemessenheit Vergleichsangebote einzuholen, ein Absehen von Vergleichsangeboten zu begründen und auf die Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung zu achten.

Berichtspunkt 4.1.2.1.

- 5.3. Das Kontrollamt empfiehlt, – im Fall einer vereinbarten Abrechnung auf Basis von Stundensätzen – Rechnungen nur nach Vorlage von Zeitaufzeichnungen zu begleichen, um die vertragsgemäße Leistungserfüllung belegen zu können.

Berichtspunkt 4.1.2.1.

- 5.4. Das Kontrollamt empfiehlt, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die über die erforderliche gewerberechtliche Befugnis verfügen.

Berichtspunkt 4.1.2.1.

- 5.5. Das Kontrollamt empfiehlt, Beratungsleistungen vor Leistungsbeginn schriftlich zu beauftragen.

Berichtspunkt 4.1.2.1.

Empfehlungen an die IKT:

- 5.6. Das Kontrollamt empfiehlt, als Grundlage für die richtige Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit ab einer festzulegenden Grenze vor der Einholung von Angeboten eine Auftragswertschätzung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Berichtspunkt 4.2.2.1.

- 5.7. Das Kontrollamt empfiehlt, die neue IKT-Einkaufs- und Vergaberichtlinie, gemäß der ab einem Auftragswert von € 2.000 die Einholung von mindestens drei Angeboten vorgesehen ist und Abweichungen nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen zulässig sind, künftig konsequent einzuhalten.

Berichtspunkt 4.2.2.1.

- 5.8. Der Beginn der Leistungserbringung darf erst nach schriftlicher Beauftragung erfolgen.

Berichtspunkt 4.2.2.1.

- 5.9. Das Kontrollamt empfiehlt, bei Projekten die von den Auftragnehmer*innen zu erbringenden Leistungen durch schriftliche Verträge eindeutig zu regeln und Rechnungen ohne die gemäß UStG erforderlichen Rechnungsmerkmale nicht zu akzeptieren.

Berichtspunkt 4.2.2.1.

- 5.10.** Das Kontrollamt empfiehlt der IKT bei BBG-Abrufen, die Lieferant*innen zukünftig auf die Übermittlung der elektronischen Rechnungsdatensätze an die BBG hinzuweisen.

Berichtspunkt 4.2.2.2.

- 5.11.** Das Kontrollamt empfiehlt, bei BBG-Abrufen über € 50.000 die gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe der Kerndaten einzuhalten.

Berichtspunkt 4.2.2.2.

- 5.12.** Das Kontrollamt empfiehlt, bei der Wahl des Interpolationsfaktors bei einer linearen Interpolation maximal einen Wert von 2 zu verwenden, um das Zuschlagskriterium Preis und damit das Wirtschaftlichkeitsgebot ausreichend zu berücksichtigen.

Berichtspunkt 4.2.2.3.

- 5.13.** Die der Bewertung unterliegenden mündlichen Ausführungen der Bieter*innen sollten zukünftig im Protokoll besser dokumentiert werden.

Berichtspunkt 4.2.2.3.

- 5.14.** Die KoA-Empfehlung der letzten Initiativprüfung zur IKT-Gruppe vom 21.9.2022, dass freie Mittel aus nicht ausgeschöpften Rahmenvereinbarungen nicht auf aus schreibungs fremde Projekte übertragen werden dürfen, bleibt aufrecht.

Berichtspunkt 4.2.2.3.

- 5.15.** Das Kontrollamt empfiehlt der IKT-Geschäftsführung, die Zustimmung zu den aus Compliance-Gründen vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäften stets vor Vertragsabschluss vom Aufsichtsrat einzuholen. Die Zustimmung ist im Protokoll ausdrücklich zu vermerken.

Die bereits praktizierte Information der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat für BBG-Abrufe von Softwarelizenzen und Hardware ist künftig nur auf Basis eines expliziten Beschlusses des Aufsichtsrates möglich.

Berichtspunkt 4.2.3.

Empfehlungen an die Stadt Linz:

- 5.16.** Das Kontrollamt empfiehlt der Stadt Linz, das Formblatt für Aufsichtsratsmitglieder (Beilage 2 der Beteiligungsrichtlinie) durch anschauliche Beispiele und typische Konstellationen von Befangenheitsgründen und Interessenkonflikten zu ergänzen (z. B. Anhang mit Beispielen zur Selbstevaluierung), um aufsichtsratersetzende Beirät*innen bzw. Aufsichtsrät*innen zukünftig stärker für dieses Thema zu sensibilisieren.

Berichtspunkt 4.2.3.

- 5.17.** Das Kontrollamt empfiehlt der Stadt Linz, schon bei Bestellung von aufsichtsrats-ersetzenen Beirät*innen bzw. Aufsichtsrät*innen verstärkt auf Konstellationen zu achten, die mögliche Befangenheitsgründe bzw. Interessenkonflikte beinhalten könnten.

Berichtspunkt 4.2.3.

Empfehlungen an die FLG:

- 5.18.** Das Kontrollamt empfiehlt der Flughafen Linz GesmbH, insbesondere bei sicherheitsrelevanten Projekten zukünftig ein straffes Projektmanagement und -controlling einzuführen, weil Projektverzögerungen mit anschließendem Neustart und Berater*innenwechsel aus ökonomischen Gründen und aus Sicht des Risikomanagements nachteilig sind.

Berichtspunkt 4.4.2.1.

- 5.19.** Das Kontrollamt empfiehlt aus wirtschaftlicher Sicht, in systemkritischen Bereichen wie der IT rechtzeitig und in ausreichendem Ausmaß in den Aufbau von qualifiziertem Personal zu investieren.

Berichtspunkt 4.4.2.1.

- 5.20.** Das Kontrollamt empfiehlt der FLG, Aufträge erst nach schriftlicher Beauftragung zu beginnen sowie mangelhafte oder verfrühte Rechnungslegung nicht zu akzeptieren.

Berichtspunkt 4.4.2.1.

- 5.21.** Das Kontrollamt empfiehlt, den geschätzten Auftragswert zukünftig vor Einleitung des Vergabeverfahrens (insbesondere vor dem Einholen von Angeboten) zu ermitteln. Die Auftragswertschätzung sollte dabei von der Dokumentation der Angebotsprüfung durch ein eigenes Formular klar getrennt werden.

Berichtspunkt 4.4.2.2.

- 5.22.** Das Kontrollamt empfiehlt, bei Direktvergaben nicht mehrfach die Ausnahmeklausel der internen Vergabeordnung heranzuziehen, sondern auch im Sinne einer Bieter*innenrotation in gewissen Abständen Vergleichsangebote einzuholen. Auf eine Prüfung der Preisangemessenheit der Leistung und deren Dokumentation sollte geachtet werden.

Berichtspunkt 4.4.2.2.

- 5.23.** In Anbetracht dieser Kostenrelation wird empfohlen, zukünftig Überlegungen anzustellen, ob die externe Begleitung wirtschaftlich sinnvoll und aufgrund der Sachlage notwendig ist, oder ob sich nicht mit hausinternen Ressourcen und Marktsondierungen auch gleichwertige Ergebnisse erzielen lassen.

Berichtspunkt 4.4.2.2.

Empfehlung an die GWG:

5.24. Das Kontrollamt empfiehlt, die interne Vergabeordnung in Hinblick auf Vergleichsangebote einzuhalten bzw. bei begründeten Ausnahmen von derselben einen Aktenvermerk zu verfassen.

Berichtspunkt **4.5.2.**

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND UND -METHODIK

Einleitung

Das Kontrollamt Linz wurde vom Gemeinderat am 7.11.2024 mit der Sonderprüfung „Geschäftsbeziehung zwischen H. Group und der Stadt Linz sowie der UGL“ beauftragt. Der Gemeinderatsbeschluss lautet wie folgt:

„Das Linzer Kontrollamt wird beauftragt, alle Aufträge der Stadt Linz und ihrer Tochterunternehmen an die „H. Group“ aus W. seit Beginn der Geschäftsbeziehung zu prüfen. Von Interesse sind der Bestell- und Vergabeprozess, das Auftragsvolumen, die beauftragten Leistungen, der Leistungszeitraum sowie eventuelle Vergaben an Subunternehmen und deren jeweilige Leistungen und Auftragsvolumen.“

Als Einrichtung der Gebarungskontrolle hat das Kontrollamt seine Überprüfungen anhand der Kriterien Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchgeführt. Ein weiterer Prüfmaßstab war die Einhaltung der internen Vergabe- und Compliance-Vorgaben der jeweiligen Organisationseinheiten.

Das Kontrollamt hat die Aufträge an die Unternehmen der H. Group im Zeitraum von 2013 bis zum Ende des ersten Quartals 2025 anhand der im Gemeinderatsbeschluss angeführten Kriterien vollständig dargestellt. Die Vergabeprozesse wurden in der im Rahmen einer solchen Querschnittsprüfung möglichen Tiefe untersucht.

Nichtziel war die Prüfung persönlicher Naheverhältnisse handelnder Personen im Kontext der Prüfung, soweit diese nicht durch Initiative derselben offenkundig gemacht wurden.

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde den geprüften Stellen übermittelt. Die Geschäftsführung der Flughafen Linz GesmbH hat am 26.8.2025, die Geschäftsführung der GWG - Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH am 8.9.2025 sowie der Vorstand der LINZ AG am 18.9.2025 auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Die Geschäftsführung der IKT Linz GmbH hat im Rahmen des Prüfverfahrens zu einzelnen Punkten eine Stellungnahme abgegeben und am 1.10.2025 auf die Abgabe einer weiteren Stellungnahme verzichtet. Die Magistratsdirektion und die Finanzdirektion haben zu einzelnen Punkten im Rahmen des Prüfverfahrens eine Stellungnahme abgegeben.

Legende:

Die Sachverhalte werden unter Ziffer (1), die Feststellungen und Empfehlungen des KoA unter Ziffer (2) gegliedert. Stellungnahmen der geprüften Organisationseinheit werden unter Ziffer (3) *kursiv* angeführt. Eine allfällige Gegenäußerung des Kontrollamtes findet sich unter Ziffer (4).

Sofern nicht anders angegeben, sind alle Währungsbeträge auf die Einerstelle kaufmännisch gerundet. In Tabellen und Anlagen des Berichts können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben Rechendifferenzen auftreten.

2. RECHTLICHE UND INTERNE VORGABEN ZU VERGABEN

- (1) Dieses Kapitel beschäftigt sich mit den vergaberechtlich relevanten Gesetzen und mit internen Vorschriften, die einen organisationsübergreifenden Charakter aufweisen.

2.1. Rechtliche Grundlagen

- (1) Gemäß der Bundesverfassung überprüft der Rechnungshof die Gebarung von Gemeinden ab 10.000 Einwohnern sowie von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde – allein oder gemeinsam mit anderen dem Rechnungshof unterliegenden Rechtsträgern – mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist (Art 127a Abs 1 und 3 B-VG). Vergaberechtlich haben die geprüften Organisationen die Prüfmaßstäbe des Rechnungshofes zu beachten, die da lauten:¹
- › ziffernmäßige Richtigkeit,
 - › Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften,
 - › Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

§ 39 Abs. 1 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992 normiert die Grundsätze der rechnerischen Richtigkeit sowie der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als Prüfmaßstäbe für Gebarungsprüfungen des Kontrollamts im Magistrat und den städtischen Beteiligungen.

Die Beschaffung von Leistungen im öffentlichen Bereich unterliegt dem Bundesvergabegesetz (BVergG). Bei den Vergabestellen in dieser Sonderprüfung handelte es sich mit zwei Ausnahmen² entweder um klassische öffentliche Auftraggeber*innen oder Sektorenauftraggeber*innen. Das Gesetz behandelt unter anderem folgende für diese Prüfung relevante Themen:

- › Auftragswertschätzung
- › Wahl des Vergabeverfahrens
- › Beurteilung der Preisangemessenheit
- › Dokumentation der Vergabe

Die zentrale Bestimmung des BVergG 2018 ist der § 20 Abs 1. Demnach sind Vergabeverfahren nach einem im BVergG vorgesehenen Verfahren unter Beachtung der unionsrechtlichen Grundsätze, wie insbesondere der Gleichbehandlung der Bieter*innen, der Nichtdiskriminierung, der Verhältnismäßigkeit, der Transparenz, des freien und

¹ Vgl. Liebmann, 15. Teil, Vergaberecht in Gemeinden Rz 154, in Pabel (Hrsg), Gemeinderecht (Stand Juni 2020)

² Ausnahmen sind die Firma Lagis Internet Service Provider (siehe Kapitel 4.1.2.1.) und die GWG - Gemeinnützige Wohnungs-gesellschaft der Stadt Linz GmbH (siehe Kapitel 4.5.1.).

lauteren Wettbewerbs und unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Die Vergabe hat an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer*innen zu angemessenen Preisen zu erfolgen. Die genannten Grundsätze gelten für alle Beschaffungen (auch jene unterhalb der Schwellenwerte).³

Aufgrund der Marktmacht der öffentlichen Hand hat die Vergabe-Compliance in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Ziel der Vergabe-Compliance ist die Einhaltung von Transparenz, Bieter*innengleichbehandlung und Nachvollziehbarkeit im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Eine Kernbestimmung der Vergabe-Compliance ist § 26 BVerG 2018⁴ zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Nach dieser Bestimmung wird der*dem Auftraggeber*in die Pflicht auferlegt, Interessenkonflikten aktiv vorzubeugen, sie aufzudecken und zu beheben (vgl. § 26 Abs 1 BVerG 2018).

Potenzielle Interessenkonflikte können erst ab dem Zeitpunkt der Übernahme einer Organfunktion entstehen. Gemäß § 26 Abs 2 BVerG 2018 liegt ein Interessenkonflikt jedenfalls dann vor, wenn Mitarbeiter*innen einer*eines Auftraggeber*in, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse⁵ haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Nach § 78 Abs 1 Z 7 BVerG 2018 ist ein*eine Unternehmer*in auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen vermieden werden kann.⁶

Die Formulierung „jedenfalls“ zeigt die weite Auslegung des Begriffs. Bereits der Anschein⁷, dass durch bestimmte Interessen die Unparteilichkeit bzw. Unabhängigkeit beeinträchtigt sein könnte, reicht für das Vorliegen eines Interessenkonflikts aus. Der Begriff des*der Mitarbeiters*in der*des Auftraggeber*in ist ebenfalls weit auszulegen. Darunter fallen neben Personen, die in einem Dienstverhältnis zur*zum Auftraggeber*in stehen auch sonstige Organe, Personen eines Aufsichtsgremiums oder externe Dienstleister*innen.⁸ Wenn ein Interessenkonflikt vorliegt, hat die*der Auftraggeber*in einerseits im konkreten Vergabefall und andererseits in Form einer allgemeinen Compliance-Pflicht wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung zu ergreifen.

Zum Umgang von Aufsichtsratsmitgliedern mit Interessenkonflikten gibt es auch Regelungen im GmbH-Gesetz: § 30j Abs 5 Z 10 GmbHG verlangt für Verträge mit

³ Vgl. Elsner in Elsner (Hrsg), Vergaberecht (2023), Rz 3.108 und 3.110

⁴ Für Sektorenauftraggeber*innen gibt es die gleichlautende Bestimmung in § 199 BVerG 2018.

⁵ Der Begriff der „sonstigen persönlichen Interessen“ erweitert den Anwendungsbereich des § 26 auf familiäre und persönliche Beziehungen (vgl. Oder/Weilharter in Ruhmannseder/Wess (Hrsg), Handbuch Corporate Compliance (2022), Rz 19.15).

⁶ Vgl. Oder/Weilharter in Ruhmannseder/Wess (Hrsg), Handbuch Corporate Compliance (2022), Rz 19.64

⁷ Maßstab für das Vorliegen eines persönlichen Interesses ist die Wahrnehmung eines außenstehenden Dritten und der Anschein von außen.

⁸ Vgl. Hofbauer/Hattinger in Hofbauer/Heid/Beham (Hrsg), Handbuch Vergabe-Compliance (2024) Kap. 3, Rz 13 f.

Aufsichtsratsmitgliedern, mit denen sich das Mitglied gegenüber der Gesellschaft gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt zu Leistungen verpflichtet, die Zustimmung des Aufsichtsrates. Zustimmungspflichtig sind gemäß Satz 2 der Gesetzesbestimmung ferner Verträge der Gesellschaft mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat.⁹ Es besteht dabei das Risiko, dass aufgrund des wirtschaftlichen Vorteils die Distanz zu den Geschäftsführer*innen verloren geht. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen sind Bagatelfälle (laut Literatur liegt die Bagatellgrenze bei € 5.000).¹⁰

Sowohl die Geschäftsführer*innen als auch das betroffene Aufsichtsratsmitglied sind zur Befassung des Aufsichtsrates verpflichtet. Aufgrund der Information über Art und Umfang der vereinbarten Leistung sowie die genaue Höhe des Entgelts soll der Aufsichtsrat beurteilen können, ob das vereinbarte Entgelt angemessen ist.

Das GmbHG enthält keine Regelungen über etwaige Stimmverbote von Aufsichtsratsmitgliedern. Analog zur Regelung des § 39 Abs 4 GmbHG für Gesellschafter ist ein Aufsichtsratsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn ein Rechtsgeschäft oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft beschlossen wird. Darüber hinaus können im Interesse einer wirksamen Kontrolle auch sonstige Interessenkonflikte ein Stimmverbot auslösen. Das vom Interessenkonflikt betroffene Mitglied hat dies offenzulegen.¹¹

2.2. Interne Vorgaben

- (1) In diesem Kapitel werden nur Regelungen behandelt, die für alle Unternehmen der UGL gelten. Unternehmensspezifische Vorgaben werden im Kapitel 4 erläutert.

Der Gemeinderat hat am 29.6.2017 die aktuell gültige Beteiligungsrichtlinie der Stadt Linz beschlossen.

⁹ Vgl. Heidinger in Gruber/Harrer (Hrsg), GmbHG (2018), § 30j, Rz 59

¹⁰ Nach Fida sind Rechtsgeschäfte mit nahen Angehörigen (Ehegatten, Lebensgefährten oder Kinder) dann genehmigungspflichtig, wenn das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse (z. B. durch eine bestehende Unterhaltspflicht) hat (vgl. Fida, wbl 2006, S. 360). Kalss sieht bei derartigen Rechtsgeschäften grundsätzlich keine Zustimmungspflicht. Bei Verträgen mit Ehepartner*innen kann jedoch ein Interessenkonflikt gegeben sein, wenn es sich um eine besonders enge Verflechtung handelt und wenn die*der Ehepartner*in mehrheitlich das Unternehmen innehat sowie die Geschäfte führt. Dabei ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Der Interessenkonflikt führt zu einer Offenlegungspflicht des Aufsichtsratsmitglieds gegenüber der*dem Aufsichtsratsvorsitzenden (vgl. Kalss in Kalss/Kunz (Hrsg), Handbuch für den Aufsichtsrat (2016), § 13, Rz 36 ff.).

¹¹ Vgl. Heidinger in Gruber/Harrer (Hrsg), GmbHG (2018), § 30g, Rz 29

Im Abschnitt über Aufsichtsräte bzw. Beiräte – anstelle von Aufsichtsräten – enthält die Beteiligungsrichtlinie folgende Regelungen (Kapitel IV, Punkt 2 Unternehmensebene, Unterpunkt Aufsichtsrat/Beirat):¹²

Bei der Wahl bzw. Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern ist darauf zu achten, dass den Aufsichtsräten Mitglieder angehören, die in Abhängigkeit der Größe und Eigenart des Beteiligungsunternehmens über die für die ordnungsgemäße Mandatsausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.

Aus diesem Grund werden die vorgesehenen Aufsichtsratsmitglieder vor Entsendung bzw. Wahl seitens BM ersucht, mittels Formblatt (Beilage 2) Nebenbeschäftigung, allenfalls bestehende Interessenkonflikte sowie Informationen zur Eignung für die vorgesehene Aufgabe bekannt zu geben. Sollte es während der Ausübung ihres Mandates zu Änderungen kommen, so ist das BM umgehend zu informieren.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Bereits bestehende Interessenkonflikte sind somit bei Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds im Rahmen der Unabhängigkeitserklärung unter Verwendung des Formblatts (Beilage 2) schriftlich bekanntzugeben. Das Formblatt dient zur Information der Gesellschafter*innen iSd § 30b Abs 1a GmbHG über die Eignung der Aufsichtsratsmitglieder. Für den Umgang von Beirats- bzw. AR-Mitgliedern mit Interessenkonflikten hält die Richtlinie weiters fest:

„Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte bzw. in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds gelegene Interessenkonflikte haben zur Beendigung des Mandats zu führen. Umstände, welche Interessenkonflikte vermuten lassen, sind dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen.“¹³

Die Compliance-Richtlinie für die Unternehmensgruppe der Stadt Linz (idF vom 14.5.2018) gilt für alle Mitarbeiter*innen und Organe sämtlicher Unternehmen, an denen die Stadt Linz direkt oder indirekt mit zumindest 50% beteiligt ist. Die Richtlinie ist Maßstab für das Verhalten des oben genannten Personenkreises.

In Kapitel IV enthält die Compliance-Richtlinie Bestimmungen zu Interessenkonflikten. Weil diese nicht immer vermeidbar sind, ist ein transparenter und sensibler Umgang mit ihnen erforderlich. Mitarbeiter*innen (und Organe – siehe Kapitel I der Compliance-Richtlinie) sind verpflichtet,

„aktuelle oder potenzielle Interessenkonflikte, auch wenn nur der Anschein für einen solchen Interessenkonflikt entstehen könnte, der/dem jeweiligen Vorgesetzten unaufgefordert

¹² Die Bestimmungen gelten zwar grundsätzlich für Aufsichtsrät*innen und Beirät*innen gleichermaßen. Laut Auskunft des Beteiligungsmanagements gelten die Regeln jedoch nur für aufsichtsratersetzende und nicht für beratende Beirät*innen.

¹³ Vgl. Beteiligungsrichtlinie der Stadt Linz, Pkt. IV.2. (S. 7)

sofort und in vollem Umfang offenzulegen und allenfalls um eine spezielle Genehmigung anzusuchen.“¹⁴

Interessenkonflikte können beispielsweise im Zusammenhang mit Befangenheit entstehen.¹⁵ Weil die organisatorische Struktur der Unternehmensgruppe in gewissen Fällen Mehrfachbekleidung von Organfunktionen mit sich bringt, verlangt eine Interessenkollision einen offenen und transparenten Umgang, um den äußeren Anschein der Befangenheit zu vermeiden. Weiter heißt es:

„Betroffene Personen sind in solchen Fällen dazu angehalten, sich widersprechende Interessen rechtzeitig – insbesondere bevor verbindliche Rechtsakte gesetzt werden – klar zu kommunizieren. Dies mit einer/m allfälligen Compliance-Beauftragten des Unternehmens oder mit dem Beteiligungsmanagement.“¹⁶

Der Punkt Beschaffung und Vergabe wird mit der großen Bedeutung von Unabhängigkeit und Unbeeinflussbarkeit in der Unternehmensgruppe eingeleitet. Weiters wird dazu in der Richtlinie festgehalten, dass transparentes und faires Verhalten am Markt die Interessen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmensgruppe in ihrer Gesamtheit nachhaltig sichert. Gesunder Wettbewerb ist die Grundlage für Innovation und fördert effizientes Handeln am Markt. Die Unternehmensgruppe hält sich an die für Vergaben und Beschaffungen relevanten Gesetze und Verordnungen.

Unter der Überschrift fairer Wettbewerb steht in der Richtlinie, dass eine Einschränkung des freien Wettbewerbs und Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften mit der Unternehmensphilosophie und -kultur sowie dem Selbstverständnis der Unternehmensgruppe nicht vereinbar sind. Die Unternehmensgruppe trifft weiters keine Absprachen und gibt keine vertraulichen Informationen weiter, die geeignet wären, fairen Wettbewerb zu beschränken oder zu verzerren.¹⁷

¹⁴ Vgl. Compliance-Richtlinie für die Unternehmensgruppe der Stadt Linz, Kap. IV. (S. 8)

¹⁵ Nach der Rechtsprechung besteht das Wesen der Befangenheit in der Hemmung einer unparteiischen Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive. Nach § 7 Abs 1 Z 3 AVG genügen zum Vorliegen eines Befangenheitsgrundes Umstände, welche die volle Unbefangenheit zweifelhaft erscheinen lassen und eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Befangenheit begründen können. Im Anwendungsbereich des Art 6 EMRK ist Befangenheit eines Mitglieds eines unabhängigen Tribunals dann anzunehmen, wenn diesem auch nur der äußere Anschein der Unparteilichkeit mangelt (vgl. VwGH 18.2.2015 Ra 2014/03/0057)

¹⁶ Vgl. Compliance-Richtlinie für die Unternehmensgruppe der Stadt Linz, Kap. IV. (S. 9)

¹⁷ Vgl. Compliance-Richtlinie für die Unternehmensgruppe der Stadt Linz, Kap. IV. (S. 12)

2.3. Chronologische Daten der im GR-Antrag angesprochenen Organe

- (1) Die Sonderprüfung wird im GR-Antrag der LinzPLUS-Gemeinderatsfraktion vom 15.10.2024 folgendermaßen begründet:

„Um Transparenz in diese Geschäftsbeziehung mit einem Naheverhältnis zwischen dem Eigentümer der Firmengruppe und dem ehemaligen Bürgermeister [...] sowie der Linzer Magistratsdirektorin zu bringen, wäre eine Prüfung durch das Linzer Kontrollamt angebracht.“

Im Gemeinderatsantrag wird somit auf ein mögliches Naheverhältnis zwischen dem Eigentümer der H. Group und dem ehemaligen Bürgermeister sowie der Magistratsdirektorin Mag.^a H. hingewiesen.

Potenzielle Interessenkonflikte können erst ab dem Zeitpunkt der Übernahme einer Organfunktion entstehen. Die nachstehende Tabelle stellt die Chronologie (2013 – 1. Quartal 2025) relevanter Ereignisse der beiden im Gemeinderatsantrag genannten Organe in Bezug zu ihrem Verhältnis zur Stadt Linz sowie zu städtischen Unternehmen dar, soweit dies für Vergaben dieser Unternehmen von Relevanz sein kann:

Tabelle 1:
Chronologische Eckdaten der im GR-Antrag angesprochenen Organe

| Datum | Ereignis |
|------------|---|
| 7.11.2013 | Beginn der Amtszeit des ehemaligen Bürgermeisters |
| 5.9.2014 | Beginn der Geschäftsbeziehung mit der H. Group (siehe Tabelle 5) |
| 4.11.2019 | Veröffentlichung der Stellenausschreibung für die/den Magistratsdirektor*in |
| 21.11.2019 | Einlangen der Bewerbung von Frau Mag. ^a H. |
| 15.1.2020 | Hearing der Bewerber*innen für die Stelle als MD/ MD ⁱⁿ |
| 17.1.2020 | Entscheidung des B über den Reihungsvorschlag |
| 1.6.2020 | Dienstantritt Mag. ^a H. als stellvertretende MD ⁱⁿ |
| 1.7.2020 | Erste Sitzung der stv. MD ⁱⁿ im Beirat der IKT (als Vorsitzende) |
| 1.3.2021 | Bestellung als MD ⁱⁿ (befristet bis 28.2.2026) |
| 7.4.2022 | B wird stellvertretender AR-Vorsitzender der Flughafen Linz GesmbH |
| 27.9.2022 | Konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats der IKT Linz GmbH mit der MD ⁱⁿ als Aufsichtsratsmitglied |
| 27.9.2022 | B übernimmt Vorsitz im Aufsichtsrat der Flughafen Linz GesmbH |
| 29.8.2024 | Letzter bekannter Auftrag an die H. Group (siehe Tabelle 10) |
| 2.9.2024 | Ende der Amtszeit des ehemaligen Bürgermeisters |
| 22.10.2024 | Ende der Aufsichtsratstätigkeit von B in der Flughafen Linz GesmbH |
| 27.2.2025 | Verlängerung der Bestellung der MD ⁱⁿ um weitere fünf Jahre durch den Stadtsenat (befristet bis 28.2.2031) |

(Quelle: PZS, Firmenbuch; Darstellung: KoA)

Die stv. Magistratsdirektorin hat ihr Naheverhältnis zum Eigentümer der H. Group zunächst in einem Aktenvermerk vom 2.6.2020 offengelegt.¹⁸ Er trägt den Titel „Complianceerklärung – Persönliche Befangenheit“ und hat folgenden Inhalt:

*„Ich gebe bekannt, dass die Fa. H. IT (H. Group) in geschäftlicher [sic] Beziehungen zur Unternehmensgruppe der Stadt Linz steht. Diese Geschäftsbeziehungen sind vor meiner Ernennung zur Magistratsdirektorin von Linz entstanden!
Hinsichtlich dieser Geschäftsbeziehungen erkläre ich aufgrund von familiären Beziehungen meine persönliche Befangenheit und Unzuständigkeit. Sollte es aufgrund dieser Geschäftsbeziehung zu wie auch immer gearteten Fragestellungen kommen, übernimmt im Rahmen des Führungsboardes Herr Finanzdirektor [...] sämtliche Belange und Aufgaben wahr [sic].“*

Der Aktenvermerk ist von der stv. Magistratsdirektorin unterschrieben und vom Finanzdirektor gegengezeichnet. Er wurde laut Verteiler dem ehemaligen Bürgermeister zur Kenntnis gebracht.¹⁹

Laut Auskunft der Magistratsdirektorin Mag.^a H. hat diese nach ihrem Amtsantritt auch den Führungskräften *[Anmerkung KoA: des Magistrats]* kommuniziert, dass von Seiten des Magistrats mit der H. Group aus Compliance-Gründen keine Geschäfte gemacht werden (siehe Kapitel 4.3.2.).

Die stv. Magistratsdirektorin Mag.^a H. hat am 1.7.2020 den Vorsitz im Beirat der IKT-Gruppe von ihrer Vorgängerin MDⁱⁿ Drⁱⁿ St. MPM übernommen. Anlässlich der Verschmelzung der beiden Unternehmen der IKT-Gruppe im Juni 2022 wurde der Beirat in einen Aufsichtsrat umgewandelt (siehe Kapitel 4.2.). Die konstituierende Aufsichtsratssitzung fand am 27.9.2022 statt. Die MDⁱⁿ ist seither einfaches Aufsichtsratsmitglied in der IKT Linz GmbH. Am 14.9.2022 hat sie das Formblatt der Beteiligungsrichtlinie (Beilage 2) bezüglich Information der Gesellschafterin über die Unabhängigkeit und Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern ausgefüllt und unterschrieben (siehe Kapitel 4.2.3.).

Zum Tagesordnungspunkt „Genehmigungspflichtige Geschäfte mit der H. Group“ der Aufsichtsratssitzung in der IKT Linz GmbH vom 26.6.2023 hat sich die MDⁱⁿ schriftlich für befangen erklärt und für die Nichtteilnahme an der Sitzung entschuldigt. Bei zwei weiteren Aufsichtsratssitzungen (am 18.3.2024 und am 23.9.2024), in denen genehmigungspflichtige Geschäfte mit der H. Group auf der Tagesordnung standen, hat sich die MDⁱⁿ ebenfalls entschuldigt. In der Aufsichtsratssitzung am 17.6.2024 wurde auch über ein gleichartiges genehmigungspflichtiges Geschäft abgestimmt. Hier war die

¹⁸ Bei der Magistratsdirektorin Mag.^a H. und dem Eigentümer der H. Group W. H. bestand bereits vor der Eheschließung Namensgleichheit.

¹⁹ Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorstand des Magistrats und indirekter Eigentümervertreter der UGLH.

MDⁱⁿ zwar anwesend, hat sich aber bei der Abstimmung wegen Befangenheit der Stimme enthalten (siehe Kapitel 4.2.3., Tabelle 12).

Der Eigentümer der H. Group hat selbst in einem Zeitungsinterview u.a. zu Fragen der Geschäftsbeziehung zur Stadt Linz Stellung bezogen.²⁰

- (2) Der Aktenvermerk der Magistratsdirektorin vom 2.6.2020 kann als Interessenerklärung – laut Literatur ein nützliches Instrument bei der Aufdeckung von Interessenkonflikten – gesehen werden.²¹ Diese Erklärung war zunächst auf geschäftliche Beziehungen zur Unternehmensgruppe der Stadt Linz gerichtet und bezog sich auf das bereits laufende sogenannte Trennungsprojekt von IKT und LINZ AG bzw. KUK (zur diesbezüglichen IKT-Rahmenvereinbarung siehe Kapitel 4.2.2.3.).

Die ebenfalls angesprochene Delegation an den Finanzdirektor konnte sich nach allgemeinem Verständnis nur auf vergaberechtliche Belange innerhalb des Magistrats beziehen (arg. „im Rahmen des Führungsboardes“) und kam in weiterer Folge auch nie zur Anwendung (siehe Kapitel 4.3.2.). Für die Tätigkeit der MDⁱⁿ im Aufsichtsrat der IKT kam eine solche Delegation an den Finanzdirektor jedoch nicht in Betracht, sondern ein potenzieller Interessenkonflikt war im Einzelfall von der MDⁱⁿ selbst gesellschaftsrechtlich aufzugreifen (dazu ausführlich Kapitel 4.2.3.).

²⁰ Im Artikel vom 6.11.2024 wird W. H. über seine Beziehung zum Bürgermeister befragt und antwortet, er habe L. vor seinem Engagement in Linz nicht gekannt. Zwar sei Hs. Firma von M. M. – die selbst IT-Unternehmerin ist – empfohlen worden. Aber auch die habe er damals nur von zwei Treffen bei öffentlichen Veranstaltungen gekannt. „Wir waren damals per Sie“, so H.

L. habe nach einem IT-Unternehmen von außerhalb Oberösterreichs für die heikle Aufgabe, die IT für das Kepler Klinikum und die Linz AG aus der städtischen IKT GmbH herauszulösen, gesucht. „Als Oberösterreicher in W. habe ich mich gefreut, in Oberösterreich etwas tun zu können“, so H.

²¹ Vgl. Hofbauer/Hattinger in Hofbauer/Heid/Beham (Hrsg), Handbuch Vergabe-Compliance (2024) Kap. 3, Rz 59

3. AUFTRÄGE AN DIE H. GROUP IM ÜBERBLICK

- (1) Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7.11.2024 wurde das Kontrollamt beauftragt, die Aufträge der Stadt Linz und ihrer Tochterunternehmen an die „H. Group“ zu prüfen.

Die H. Group ist laut Firmenbuch eine GmbH mit Sitz in W., deren Unternehmenszweck die Beteiligungsverwaltung ist. 100 % der H. Group GmbH werden von der HX Ub. GmbH gehalten, deren Alleineigentümer wiederum W. H. ist. Die H. Group GmbH hält 100 % der Anteile an der H. iT-S. Ges.m.b.H. (im Folgenden kurz H.-iT genannt), 100 % an der H. D. C. Gesellschaft m.b.H. und 51 % der Anteile an der A. D. S. GmbH. Diese drei Tochterfirmen der H. Group GmbH sind alle operativ im IT-Bereich tätig.

Die H. Group GmbH ist neben den IT-Firmen in W. noch an weiteren Unternehmen beteiligt. Aufträge an diese Unternehmen konnten im Prüfzeitraum nicht festgestellt werden.

Zur Feststellung der Auftragsvergaben hat das Kontrollamt die Geschäftsbereiche des Magistrats (inkl. Führungsboard und Unternehmen nach Statut) sowie die UGL-Unternehmen und -Holdings²² um Meldung der bisherigen Auftragsvergaben an die H. Group ersucht.

In diesem Kapitel wird zunächst ein erster Überblick über die Aufträge der Stadt Linz und der Unternehmen der UGL gegeben. Detailinformationen zu einzelnen Aufträgen finden sich im Kapitel 4. Die Beträge in diesem und in den folgenden Kapiteln sind grundsätzlich ohne Umsatzsteuer (netto) angeführt.

²² Es handelt sich um 35 Unternehmen, an denen die UGLH oder die Stadt Linz direkt oder indirekt mit mindestens 50 % beteiligt ist.

Tabelle 2:
Aufträge an die H. Group nach Auftraggeber*in

| Auftraggeber*in | Anzahl | Auftrags- summe | Rechnungs- summe |
|---|-----------|--------------------|------------------------|
| Lagis Internet Service Provider GmbH (Lagis) | 6 | 224.981 | 224.981 |
| LINZ STROM GAS WÄRME GmbH (LSGW) | 1 | 27.572 | 27.572 |
| MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH (MSL) | 13 | 1.509.338 | 1.195.376 |
| IKT Linz Infrastruktur GmbH (IKT Infra) | 22 | 2.024.475 | 3.593.762 ¹ |
| IKT Linz GmbH (IKT) | 16 | 9.168.879 | 1.697.397 |
| Magistrat der Landeshauptstadt Linz (MAG) | 1 | 111.360 | 139.401 ² |
| Flughafen Linz GesmbH (FLG) | 12 | 752.966 | 652.955 |
| GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH (GWG) | 1 | 31.200 | 38.996 |
| Summe | 72 | 13.850.770 | 7.570.438 |

(Quelle: UGL-Unternehmen, Magistrat; Darstellung: KoA)

¹ Anmerkung: Die Zuordnung der Rechnungen zur IKT Infra bzw. IKT erfolgte anhand der Buchungskreise.

² Anmerkung: Betrag inkl. USt (mangels Vorsteuerabzug ist hier der Bruttobetrag kostenwirksam)

Sieben Unternehmen der UGL und der Magistrat der Landeshauptstadt Linz haben von 2013 bis zum 1. Quartal 2025 insgesamt 72 Aufträge mit einer Auftragssumme von € 13.850.770 an Unternehmen der H. Group vergeben. Die Differenz zwischen Auftragssumme und Rechnungssumme beträgt € 6.280.332. Hauptgründe für die große Differenz sind einerseits Rahmenvereinbarungen²³, bei denen die tatsächlichen Abrufe weit unter den Werten der Rahmenvereinbarungen lagen und andererseits nach Zeit abgerechnete Aufträge mit Höchstentgelten, bei denen die Höchstgrenze nicht erreicht wurde.

In Abbildung 1 wird die Anzahl der jährlichen Aufträge an die H. Group im chronologischen Kontext relevanter Eckdaten (siehe Kapitel 2.3., Tabelle 1) dargestellt. Die Tabelle 3 zeigt die Anzahl der Aufträge an die H. Group nach dem Jahr der Auftragserteilung:

²³ Rahmenvereinbarungen sind im Gegensatz zu Rahmenverträgen Vereinbarungen ohne Abnahmeverpflichtung.

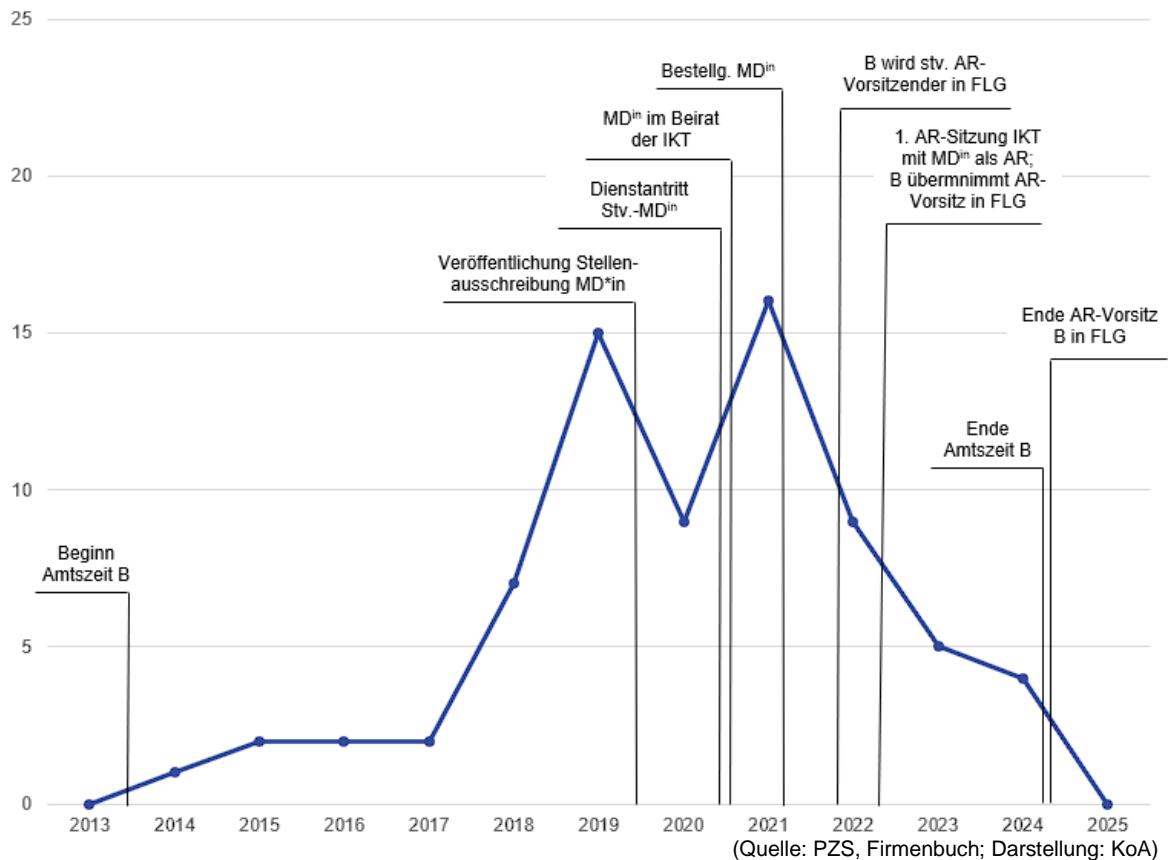
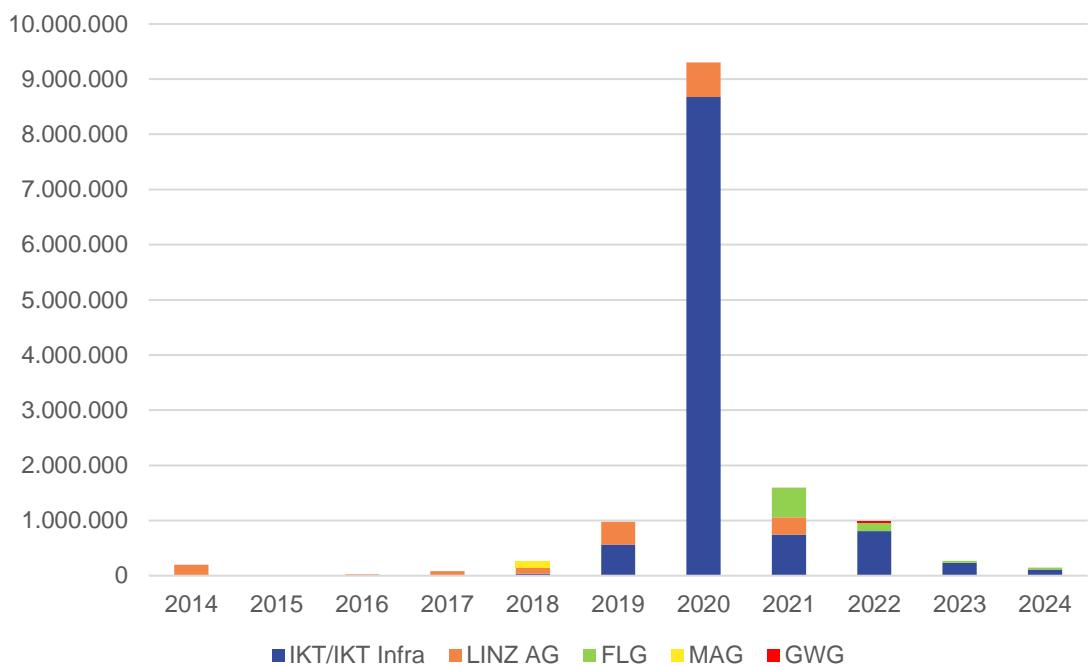


Abb. 1: Anzahl der jährlichen Aufträge in Bezug zu chronologischen Eckdaten

Tabelle 3:
Anzahl der Aufträge an die H. Group nach Jahren

| Jahr | Anzahl Aufträge |
|-------------------|-----------------|
| 2014 | 1 |
| 2015 | 2 |
| 2016 | 2 |
| 2017 | 2 |
| 2018 | 7 |
| 2019 | 15 |
| 2020 | 9 |
| 2021 | 16 |
| 2022 | 9 |
| 2023 | 5 |
| 2024 | 4 |
| 2025 (1. Quartal) | 0 |
| Summe | 72 |

Der Zeitverlauf bei den Auftragsvergaben (mit Auftragssummen nach Auftraggeber*innen) ist in Abbildung 2 dargestellt:



(Quelle: UGL-Unternehmen, Magistrat; Darstellung: KoA)

Abb. 2: Auftragssummen nach Auftraggeber*in und Jahr der Auftragsvergabe

Der erste Auftrag an ein Unternehmen der H. Group wurde im Jahr 2014 von der Lagis Internet Service Provider GmbH, einem Unternehmen der LINZ AG, vergeben (siehe Kapitel 4.1.2.1.). Durch den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der IKT in Höhe von € 7.825.200 (siehe Kapitel 4.2.2.3.) erreichten die Auftragsvergaben im Jahr 2020 den Höchstwert von € 9.301.313.

In der folgenden Abbildung 3 wird die Rechnungssumme nach den Rechnungsempfänger*innen dargestellt, in der Abbildung 4 ist zusätzlich das Jahr der Rechnungsausstellung berücksichtigt, wobei das Jahr 2025 nur das erste Quartal umfasst:

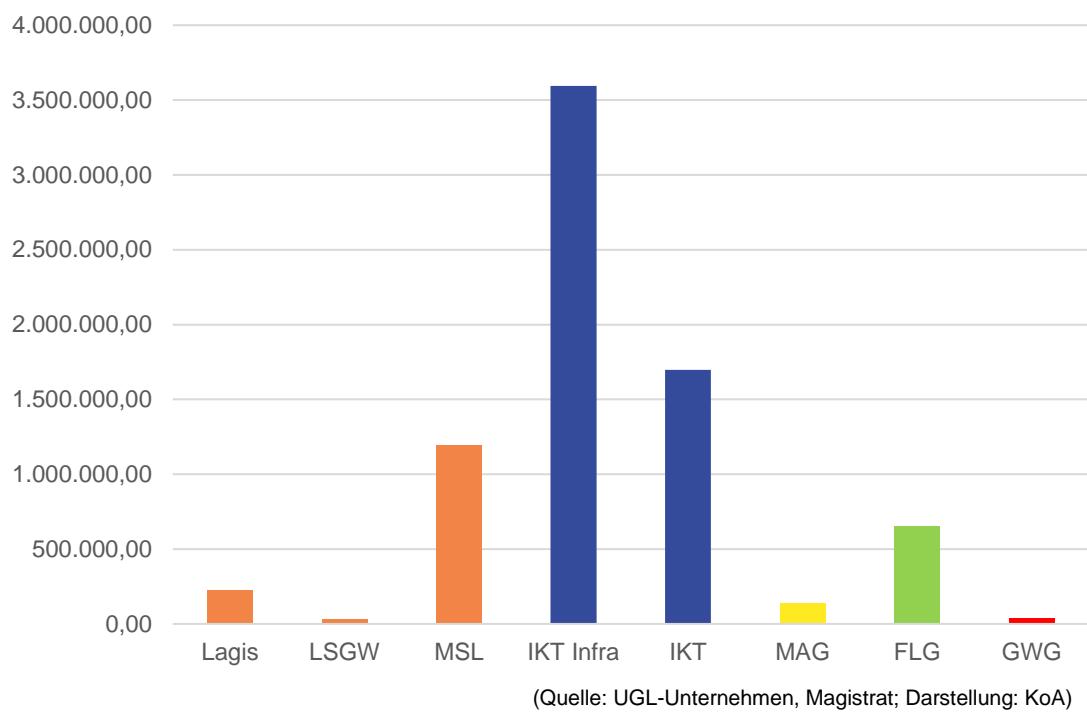


Abb. 3: Rechnungssumme nach Rechnungsempfänger*in

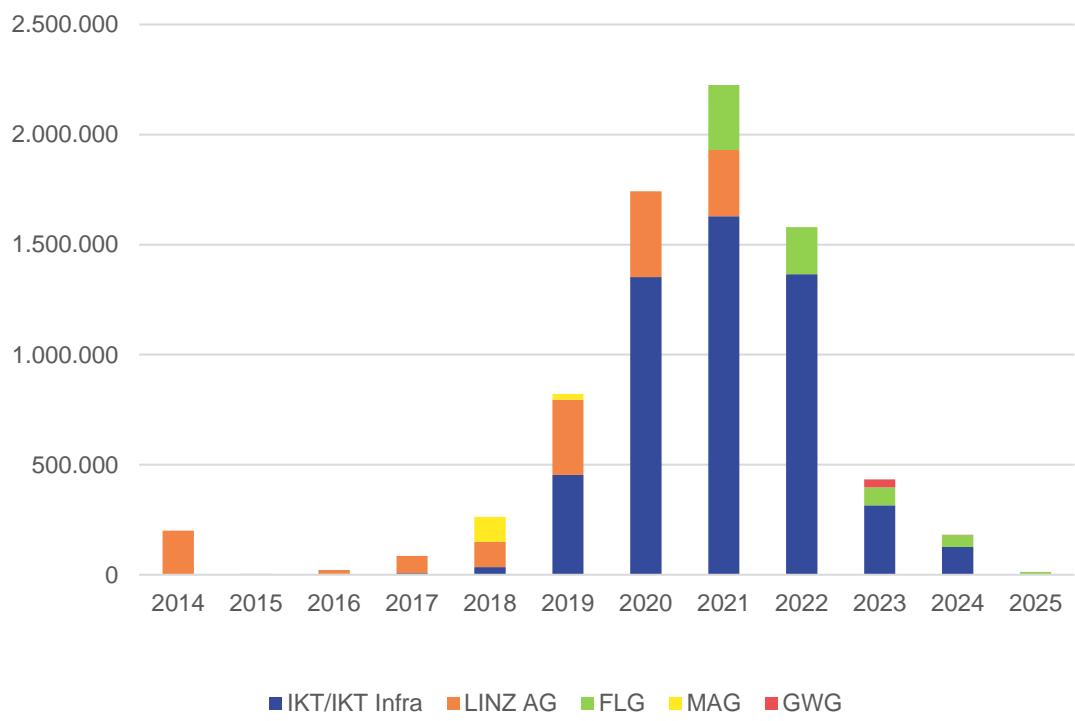
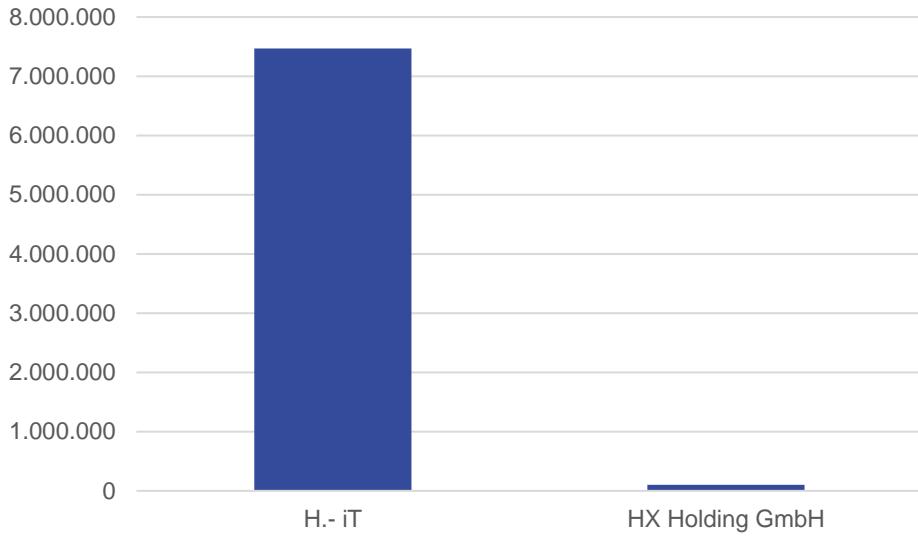


Abb. 4: Rechnungssumme nach Rechnungsempfänger*in und Jahr des Rechnungsdatums

Bis zum Jahr 2018 lag die Summe aller Rechnungen an die Unternehmen der UGL bzw. den Magistrat Linz immer unter € 0,3 Mio., im Jahr 2019 gab es einen Anstieg auf € 0,8 Mio. In den Jahren 2020 bis 2022 lag die Rechnungssumme jeweils über € 1,5 Mio. Im Jahr 2021 wurden Leistungen im Wert von € 2.225.661 abgerechnet. Seither ist die Rechnungssumme stetig zurückgegangen (vgl. Abbildung 4).



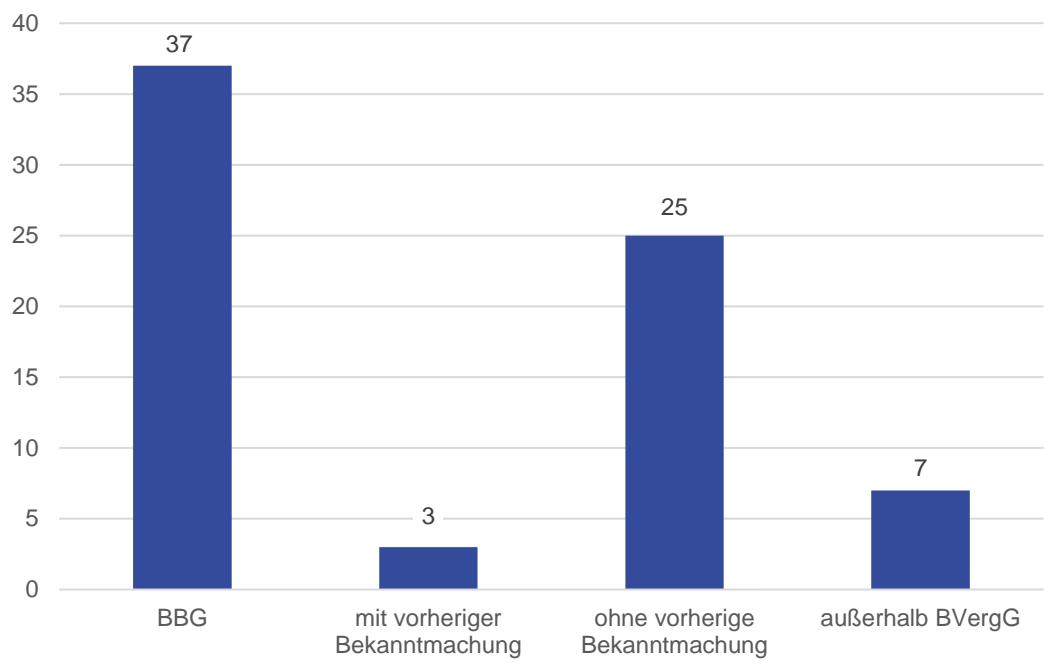
(Quelle: UGL-Unternehmen, Magistrat; Darstellung: KoA)

Abb. 5: Rechnungssumme nach Auftragnehmer*in

Die Abbildung 5 zeigt, dass 98,7 % der Rechnungen von der H.-iT gestellt wurden. Einzige Ausnahme bildeten zwei Rechnungen in Höhe von € 99.788 der HX Holding GmbH. Die HX Holding GmbH wurde später in H. Group GmbH umbenannt.²⁴

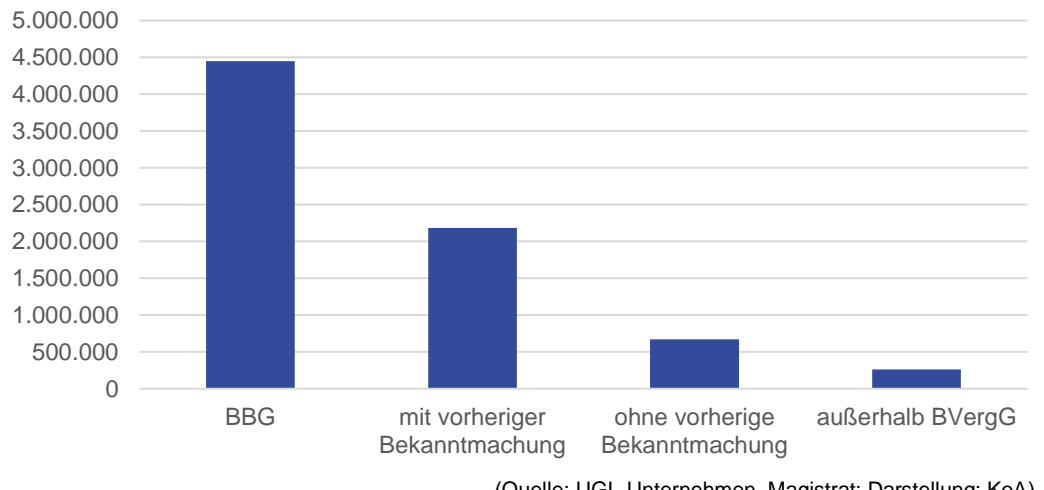
Die folgenden Abbildungen zeigen die bei den Auftragsvergaben an die H. Group angewandten Verfahrensarten:

²⁴ Die H. D. C. Gesellschaft m.b.H. ist zwar als Teil einer Bieter*innengemeinschaft für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung aufgetreten, hat aber keine Rechnungen gestellt.



(Quelle: UGL-Unternehmen, Magistrat; Darstellung: KoA)

Abb. 6: Anzahl der Vergaben nach Verfahrensart



(Quelle: UGL-Unternehmen, Magistrat; Darstellung: KoA)

Abb. 7: Rechnungssumme nach Verfahrensart

37 Vergaben mit einer Rechnungssumme von € 4,4 Mio. (59 % der Gesamtsumme) entfielen auf Abrufe bei der Bundesbeschaffung GmbH (kurz BBG). Circa 80 % der BBG-Abrufe betrafen Hardware, Softwarelizenzen und Hersteller-Wartungsverträge. Bei diesen Positionen handelte es sich für die H.-iT um Handelswaren. Aufgrund des Wettbewerbs unterliegen Handelswaren einem höheren Preisdruck als Beratungsdienst- und Projektleistungen (mit daraus resultierenden geringeren Margen für die Lieferant*innen).

Die BBG wurde per Bundesgesetz (BB-GmbH-Gesetz) im Jahr 2001 gegründet und steht im Eigentum der Republik Österreich. Zu ihren Aufgaben zählen die Durchführung von Bedarfserhebungen und Vergabeverfahren für den Bund. Nach Novellen des BB-GmbH-Gesetzes war die BBG auch berechtigt, für Grundsatzvereinbarungs-Kunden (Länder, Gemeinden, öffentliche Auftraggeber*innen) tätig zu werden. Im Gegensatz zu den Bundeskunden sind die GV-Kunden nicht verpflichtet, bei der BBG zu bestellen.

Die Durchführung der Vergabeverfahren liegt bei der BBG und erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen des BVergG. Das Ergebnis einer Ausschreibung ist eine Rahmenvereinbarung mit einem oder mehreren Partner*innen mit einem definierten Gesamtvolumen. Die*der öffentliche Auftraggeber*in hat die Möglichkeit eines Direktabrufs (meist unter der Grenze von € 100.000) bei der*dem Billigstbiet*er*in oder einer*einem Sublieferant*in. Darüber ist zwingend zur Konkretisierung des Bedarfs ein erneuter Aufruf zum Wettbewerb zu starten. Der erneute Aufruf zum Wettbewerb wird entweder von der*vom Kund*in oder der BBG durchgeführt.

Der Vorteil von Beschaffungen über die BBG ist, dass die BBG das Vergabeverfahren durchführt und dadurch die Bestbieter*innen ermittelt werden. Für die Dienstleistungen der BBG sind ca. 2 % Gebühr und Verwaltungscharge zu entrichten.

Drei Aufträge mit einer Rechnungssumme von insgesamt € 2,2 Mio. (29 % der Gesamtsumme) wurden mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.²⁵ Im Sinne der Transparenz und des freien Wettbewerbs sind Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung und einem unbeschränkten Teilnehmer*innenkreis zu bevorzugen.

25 Vergaben mit einer Rechnungssumme von € 0,7 Mio. (9 % der Gesamtsumme) fanden ohne vorherige Bekanntmachung statt. Dabei handelte es sich meistens um Direktvergaben, die den Nachteil eines fehlenden oder eingeschränkten Wettbewerbs aufweisen.

Die Auftragsvergaben der Lagis Internet Service Provider GmbH und jene der GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH im Ausmaß von insgesamt € 0,3 Mio. (3 % der Gesamtsumme) unterlagen nicht den Bestimmungen des BVergG (siehe Kapitel 4.1.2.1. bzw. 4.5.2.).

²⁵ Die IKT Linz GmbH und die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH haben jeweils einen Auftrag mittels Verhandlungsverfahren vergeben, der Magistrat Linz einen Auftrag mittels offenem Verfahren.

4. AUFTRÄGE NACH AUFTRAGGEBER*IN

- (1) In den folgenden Unterkapiteln werden die Auftragsvergaben der UGL-Unternehmen und des Magistrats an die Firmen der H. Group im Sinne des Prüfauftrags des Gemeinderats aufgelistet. Die Reihenfolge der Kapitel richtet sich nach dem Beginn der Geschäftsbeziehung zwischen der H. Group und der*dem jeweiligen Auftraggeber*in.

4.1. LINZ AG

- (1) Beim LINZ AG-Konzern wurden neben der Holding noch zehn Konzernunternehmen (MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH, LINZ STROM GAS WÄRME GmbH, LINZ SERVICE GmbH, LINZ LINIEN GmbH, LINZ NETZ GmbH, Linz-EnergieService GmbH, NSL GmbH, LIWEST Kabelmedien GmbH, Österreichische Donaulager GmbH und die SBL Service-Betriebe-Linz GmbH) vom Kontrollamt zu Auftragsvergaben an die H. Group befragt. Die Rückmeldung der LINZ AG umfasste auch Aufträge der Lagis Internet Service Provider GmbH, welche bis zum Jahr 2019 existierte.

4.1.1. Gesetzliche und interne Vorgaben zu Vergaben

- (1) Im LINZ AG-Konzern haben drei Unternehmen Aufträge an Firmen der H. Group vergeben. Die Tochterfirma Lagis Internet Serviceprovider GmbH²⁶ unterlag als gewerbliche Anbieterin von Internet-Dienstleistungen für Geschäftskund*innen nicht dem öffentlichen Vergaberecht. Die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH und die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH²⁷ sind Sektorenauftraggeber*innen im Sinne des BVergG.

Die Konzern-Detailrichtlinie „Vergabe von Lieferungen und Leistungen“ enthält auch Regelungen bezüglich Direktvergaben. Abgesehen von Kleinbestellungen ist dabei eine repräsentative Zahl von Angeboten gemessen an der Zahl der Marktteilnehmer*innen und mit Berücksichtigung des Vergabewerts einzuhören. Direktvergaben dürfen bis zu einem geschätzten Auftragswert von € 100.000²⁸ (Wert zum Zeitpunkt der Prüfung) durchgeführt werden. Sie können formfrei abgewickelt werden.

Die Konzern-Detailrichtlinie enthält Ausnahmen, bei deren Vorliegen die Vergabe ohne Einholung von Gegenangeboten nach Verhandlungen mit nur einer*einem Bieter*in durchgeführt werden kann. Hierunter fallen beispielsweise Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, Aufträge, die aufgrund technischer und künstlerischer

²⁶ Die Lagis Internet Serviceprovider GmbH existierte bis 2.4.2019.

²⁷ Die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH ist EDV-Dienstleisterin für die Unternehmen des LINZ AG-Konzerns. Weil in der LINZ AG die Sektorentätigkeit überwiegt, ist auch die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH als Sektorenauftraggeberin einzustufen.

²⁸ Der konkrete Grenzwert ist abhängig von der aktuell gültigen Schwellenwerteverordnung (seit 22.7.2025 liegt der Schwellenwert für Direktvergaben bei € 143.000).

Besonderheiten nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden können, sowie Aufträge über gleichartige Leistungen, die ein Unternehmen bereits einmal erbracht hat (Zusatzleistungen).

4.1.2. Auftragsvergaben

- (1) Im LINZ AG-Konzern wurden folgende Aufträge an Firmen der H. Group vergeben:

Tabelle 4:
Aufträge von LINZ AG-Konzernunternehmen an Firmen der H. Group

| Vergabekategorie | Anzahl | Auftrags- summe | Rechnungs- summe |
|--|-----------|--------------------|---------------------|
| BBG-Abrufe | 4 | 904.272 | 904.272 |
| Vergaben mit vorheriger Bekanntmachung | 1 | 279.360 | 0 |
| Vergaben ohne vorherige Bekanntmachung | 9 | 353.278 | 318.677 |
| Vergaben außerhalb BVergG | 6 | 224.981 | 224.981 |
| Summe | 20 | 1.761.891 | 1.447.929 |

(Quelle: LINZ AG; Darstellung: KoA)

4.1.2.1. Vergaben ohne vorherige Bekanntmachung oder außerhalb BVergG

- (1) Folgende Aufträge wurden ohne vorherige Bekanntmachung oder außerhalb des Bundesvergaberechts vergeben:

Tabelle 5:
Aufträge von LINZ AG-Unternehmen an die H. Group ovB/aBVergG

| Nr. | Leistungsinhalt | Vergabe | Auftrags-datum | Auftrags-summe | Rechnungs-summe | Leistungs- | |
|--------------|--|---------|----------------|----------------|-----------------|------------|---------|
| | | | | | | Beginn | Ende |
| 1 | Server- und Storage-Komponenten (L/I) | aBVergG | 5.9.2014 | 200.000 | 200.000 | 9/2014 | 9/2014 |
| 2 | Schnittstelle Speicher (L/I) | aBVergG | 10.9.2015 | 4.244 | 4.244 | 9/2015 | 9/2015 |
| 3 | Dienstleistung SAN-Workshop (BDL) | aBVergG | 5.10.2015 | 350 | 350 | 4/2015 | 4/2015 |
| 4 | Computer Blade System Upgrade (L) | aBVergG | 28.9.2016 | 16.300 | 16.300 | 9/2016 | 9/2016 |
| 5 | Beratungsleistung IKT-Gruppe (BDL) | DV | 22.6.2017 | 78.000 | 78.717 | 7/2017 | 11/2017 |
| 6 | Beratungsleistung IKT-Gruppe (BDL) | DV | 24.1.2018 | 31.200 | 31.816 | 1/2018 | 4/2018 |
| 7 | Unterstützung IKT-Insourcing (BDL) | VV | 5.7.2018 | 78.000 | 79.388 | 6/2018 | 11/2018 |
| 8 | Erweiterung Storage-System (L) | aBVergG | 9.7.2018 | 2.624 | 2.624 | 6/2018 | 6/2018 |
| 9 | Wartung Fibre Channel Switch (W) | aBVergG | 11.7.2018 | 1.463 | 1.463 | 4/2018 | 3/2019 |
| 10 | Consultingleistung (BDL) | DV | 3.6.2019 | 16.600 | 16.600 | 6/2019 | 6/2019 |
| 11 | Unterstützung IKT-Insourcing (NT-Angebot; BDL) | VV | 26.6.2019 | 20.400 | 20.400 | 11/2018 | 12/2018 |
| 12 | Wartungsverlängerung H. (W) | DV | 31.7.2019 | 27.572 | 27.572 | 10/2019 | 12/2020 |
| 13 | Transition Roadmap (IKT-Trennung, BDL) | DV | 19.9.2019 | 48.000 | 25.027 | 9/2019 | 4/2020 |
| 14 | Commvault Consulting (W) | VV | 8.11.2019 | 22.006 | 19.906 | 5/2020 | 12/2020 |
| 15 | Commvault Consulting (W) | VV | 15.1.2021 | 31.500 | 19.250 | 1/2021 | 12/2021 |
| Summe | | | | 578.259 | 543.657 | | |

(Quelle: LINZ AG; Darstellung: KoA)

Aufträge der Lagis Internet Service Provider GmbH/LINZ STROM GAS Wärme GmbH:

Beim Auftrag Nr. 1 an die H.-iT aus dem Jahr 2014 handelte es sich um die Lieferung, Installation und Wartung von Server-, Storage und Netzwerk-Systemen. Der Auftrag wurde in drei Losen (Server, Storage und Netzwerk) vergeben. Als Kriterien für die Angebotsbewertung hat der zentrale Einkauf wirtschaftliche und technische Parameter definiert.²⁹

Der zentrale Einkauf hat verschiedene Firmen einer Lieferant*innenliste eingeladen, ein Angebot abzugeben. Vier Firmen haben dies auch getan. Mit den zwei bestgereihten Bieter*innen wurden anschließend Verhandlungen geführt. Im Zuge der Verhandlungsgespräche hat sich herausgestellt, dass noch technische Änderungen an der Ausschreibung notwendig sind. In zwei Verhandlungsrunden wurde den Anbieter*innen die Möglichkeit eingeräumt, die Preise zu korrigieren. Aufgrund der Letztangebote erhielt

²⁹ Bei der Punktebewertung stammten 60 % der Punkte aus dem Kriterium Preis und 40 % aus verschiedenen technischen Kriterien.

die Firma H.-iT als Best- und Billigstbieter die Lose 1 und 2 (Server und Storage), der Mitbewerber das Los 3 (Netzwerk).

Bei den Aufträgen Nr. 2, 3, 4, 8 und 9 handelt es sich um Wartungen, Upgrades oder Erweiterungen im Zusammenhang mit dem Auftrag Nr. 1. Die Rechnungssummen betragen zwischen € 350 und € 16.300. In den jeweiligen Bestellungen wurde auch auf die Bedingungen des Hauptauftrages verwiesen.

Nach der Auflösung der Lagis GmbH im April 2019 wurde der Betrieb der Server und Storage-Komponenten an die LINZ STROM GAS WÄRME GmbH übertragen. Der zentrale Einkauf hat für die Verlängerung der Wartung sämtlicher H.-Systeme ein Angebot der H.-iT eingeholt (Auftrag Nr. 12). Der Angebotspreis lag bei € 29.542. Durch mündliche Nachverhandlung wurde der Preis um 6,7 % auf € 27.572 reduziert.

Aufträge der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH:

Am 31.5.2017 legte die H.-iT ein Beratungsangebot im Ausmaß von 65 Personentagen zum Gesamtpreis von € 78.000. Als Beratungsinhalt war „IKT-Beratungsleistung“ angegeben. Konkretisiert wurde die Leistung in einer eigenen Projektdefinition. Demnach beinhaltete das Projekt die Analyse der IKT Linz GmbH und der IKT Linz Infrastruktur GmbH (Ist-Situation, Erwartungshaltungen und Wirtschaftlichkeit). Die Beauftragung erfolgte am 22.6.2017 als Direktvergabe gemäß § 201 BVerG 2006 (Auftrag Nr. 5). In der SAP-Bestellung vom 17.7.2017 wurde die Summe von € 78.000 als max. Auftragswert definiert. Für diesen Beratungsauftrag wurden per 29.11.2017 insgesamt € 78.717 abgerechnet.³⁰

Die Firma H.-iT stellte am 6.12.2017 ein Nachtragsangebot über 26 Personentage zum Preis von € 31.200. Inhalte der Beratung waren laut Angebot eine Analyse des Servicekatalogs, die externe Klärung des Steuer- und Vergaberechts durch Mag. O. sowie die Prüfung möglicher IKT-Organisationsänderungen. Der Auftrag wurde am 24.1.2018 wiederum als Direktvergabe erteilt (Auftrag Nr. 6).

Der „Finale Abschlussbericht IKT Analyse“ vom 9.4.2018 liegt vor. Neben generellen Empfehlungen wurden darin Varianten für die zukünftige Organisation der IKT erläutert. Empfohlen wurde jene Variante mit einer eigenen IKT-Verantwortung für die LINZ AG. Das Kapitel über Steuer- und Vergaberecht ist im Bericht nicht enthalten.³¹ Die H.-iT hat die Rechnung über das Nachtragsangebot am 13.4.2018 in Höhe von € 31.816 (inkl. Reisekosten) gelegt.

Die Leistungen für die Aufträge Nr. 5 und 6 waren Analysen der IKT. Der Magistrat Linz hat sich daher mit € 47.230 an den Kosten der IKT-Analyse beteiligt (entspricht der

³⁰ Der Mehrbetrag von € 717 ergab sich durch in Rechnung gestellte Zugtickets.

³¹ Ob der Subunternehmer Mag. O. tatsächlich beauftragt wurde, ist dem Kontrollamt nicht bekannt.

Hälften des Bruttobetrags des Erstangebots). Die restlichen Kosten sowie die Kosten des Nachtrags (Auftrag Nr. 6) wurden zur Gänze von der LINZ AG getragen.

Am 6.6.2018 hat die HX Holding GmbH ein Angebot für die Konzeption des IKT-Insourcings in die LINZ AG gelegt. Es wurden 65 Personentage zum Preis von € 78.000 angeboten. Die Vergabe an die Firma HX Holding wurde damit begründet, dass diese bereits große Vorkenntnisse aus dem Evaluierungsprojekt (Auftrag Nr. 5) habe und ein neues Beratungsunternehmen einen erhöhten Einarbeitungsaufwand hätte. Als Verfahren wurde somit ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 195 Z 6 lit a BVerG 2006³² gewählt.

Die Beauftragung erfolgte am 5.7.2018, wobei der Auftragswert mit der angebotenen Summe gedeckelt war (Auftrag Nr. 7). Das Projekt startete laut Arbeitszeitnachweis bereits am 6.6.2018.³³ Der Abschlussbericht „IT-Architektur der LINZ AG/Projekt H 79“ ist mit 26.3.2019 datiert und hat 90 Seiten.

Am 23.5.2019 hat die HX Holding ein Nachtragsangebot zum IKT-Insourcing für 17 Personentage (Auftragswert € 20.400) gelegt. Die Leistung wurde am 19.6.2019 verrechnet. Als Leistungszeitraum wurde 21.11.2018 bis 31.12.2018 auf der Rechnung angegeben. Die schriftliche Bestellung erfolgte erst am 26.6.2019 und somit nach Leistungserbringung (Auftrag Nr. 11).

Am 3.6.2019 hat die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH einen weiteren Beratungsauftrag im Ausmaß von ca. 10 Personentagen zu einem Preis von € 16.600 an die H.-iT im Wege einer Direktvergabe vergeben (Auftrag Nr. 10). Es handelte sich um Beratungsleistungen für den Vorstand der LINZ AG zu den Themen Business iT-Alignment, digitale Signage, Innovationsmanagement, IKT-Struktur und e-Mobility. Auf der Rechnung vom 28.6.2019 ist als Lieferdatum der 28.6.2019 angeführt. Ein Arbeitszeitnachweis liegt nicht vor.

Aufgrund eines Angebots vom 9.9.2019 wurde am 19.9.2019 der Auftrag zur Ausarbeitung einer Transition-Roadmap für das IKT-Insourcing im Ausmaß von € 48.000 an die Firma H.-iT erteilt (Auftrag Nr. 13). Der maximale Auftragswert wurde nur zu 52,1 % ausgeschöpft. Die Arbeitszeitnachweise und die Roadmap liegen vor.

Die Aufträge Nr. 14 und 15 wurden mittels Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 206 Abs 1 Z 4 lit a BVerG 2018 vergeben.³⁴ Inhalt der Aufträge war laut Einkauf die Implementierung der über die BBG beschafften Commvault

³² Zusätzliche Arbeiten oder Dienstleistungen lassen sich in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Sektorenauftraggeber vom Hauptauftrag trennen.

³³ Für den Auftrag Nr. 7 liegen Arbeitszeitnachweise vor, nicht jedoch für den Auftrag Nr. 11.

³⁴ § 206 Abs 1 Z 4 lit a BVerG 2018 lautet: Die Leistung kann nur von einem bestimmten Unternehmer erbracht werden, weil aus technischen Gründen ein Wettbewerb nicht vorhanden ist.

Lizenzen (siehe Kapitel 4.1.2.2.). Weil die Lizenzen von der H.-iT geliefert wurden, konnte die damit verbundene Dienstleistung auch nur von dieser erbracht werden.

(2) Ad Aufträge der Lagis Internet Service Provider GmbH/LINZ STROM GAS Wärme GmbH:

Obwohl die Vergaben der Lagis Internet Service Provider GmbH nicht dem Vergaberecht unterlagen, hat der zentrale Einkauf diese nach den Vergaberechtsprinzipien durchgeführt. Insbesondere das Verhandlungsverfahren zur Vergabe des Hauptauftrags (Auftrag Nr. 1) wurde mängelfrei abgewickelt und gut dokumentiert. Den technisch-kaufmännisch besten Angeboten wurde der Zuschlag erteilt.

Bei den Aufträgen Nr. 2, 3 ,4, 8 und 9 handelt es sich um Nachfolgeaufträge zum Hauptauftrag Nr. 1. Die Vergabe des Auftrags Nr. 12 der LINZ STROM GAS Wärme GmbH unterlag dem Vergaberecht. Auch bei diesem Auftrag handelt es sich um eine Nachbestellung zum Hauptauftrag. Die erfolgte Nachverhandlung hat eine Preisreduktion gebracht.

Ad Aufträge der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH:

Nach dem Bundesvergabegesetz sind Sektorenauftraggeber*innen dazu verpflichtet, vor Durchführung des Vergabeverfahrens den geschätzten Auftragswert der Leistung zu ermitteln (§ 186 Abs 3 BVergG 2018). Der geschätzte Auftragswert ist einerseits für die Wahl des Vergabeverfahrens (Direktvergaben sind nur bis € 100.000 möglich) und andererseits für die Beurteilung der Preisangemessenheit maßgeblich. Bei den Aufträgen Nr. 5, 6, 7, 10, 11 und 13 lagen keine Auftragswertschätzungen vor.

Das Kontrollamt empfiehlt, als Grundlage für die Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit ab einem festzulegenden Wert Auftragswertschätzungen durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH hat beim Auftrag Nr. 5 keine Vergleichsangebote eingeholt. Bei den übrigen Direktvergaben handelte es sich gemäß den Ausnahmebestimmungen der Konzern-Detailrichtlinie um Zusatzleistungen zu diesem Auftrag, sodass das Einholen von Gegenangeboten unterbleiben konnte.

Das Kontrollamt empfiehlt bei Direktvergaben (außer in begründeten Ausnahmefällen) zur Sicherstellung der Preisangemessenheit Vergleichsangebote einzuholen, ein Absehen von Vergleichsangeboten zu begründen und auf die Dokumentation der Preisangemessenheitsprüfung zu achten.³⁵

³⁵ Die Empfehlung des Rechnungshofes, ab € 30.000 drei Vergleichsangebote einzuholen, könnte als Richtwert dienen (siehe RH-Bericht „Beauftragung von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“, Reihe Bund 2020/30, TZ 11 sowie RH-Leitfaden (2018) „Management von öffentlichen Bauprojekten“, S. 51).

Der Auftrag Nr. 10 beinhaltete verschiedene Beratungsleistungen zu einem vereinbarten All-In-Stundensatz. Die Auftragssumme war laut Bestellung als Maximalwert zu verstehen. Zur Prüfung der vertragsgemäßen Leistungserfüllung fehlte ein Arbeitszeitnachweis.

Das Kontrollamt empfiehlt, – im Fall einer vereinbarten Abrechnung auf Basis von Stundensätzen – Rechnungen nur nach Vorlage von Zeitaufzeichnungen zu begleichen, um die vertragsgemäße Leistungserfüllung belegen zu können.

Die Aufträge Nr. 7 und 11 wurden an die HX Holding GmbH vergeben. Laut Firmenbuch ist diese im Geschäftszweig „Erwerb, Besitz, Halten, Verwertung und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen“ tätig. Die Gewerbeberechtigung „Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation“ hat sie laut Gewerberegister am 11.6.2019 und somit nach Abwicklung dieses Beratungsauftrages erhalten.

Das Kontrollamt empfiehlt, Aufträge nur an Unternehmen zu vergeben, die über die erforderliche gewerberechtliche Befugnis verfügen.

Projektbeginn für den Auftrag Nr. 7 war am 6.6.2018, dem Tag der Legung des Angebots. Die schriftliche Beauftragung erfolgte am 5.7.2018, rund einen Monat später. Die Leistungen des Nachtragsangebots beim Auftrag Nr. 11 wurden bereits im November und Dezember 2018 erbracht, der schriftliche Auftrag wurde am 26.6.2019 erteilt.

Das Kontrollamt empfiehlt, Beratungsleistungen vor Leistungsbeginn schriftlich zu beauftragen.

4.1.2.2. BBG-Abrufe

- (2) Die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH hat folgende Abrufe bei der H.-iT über die BBG getätigt:

Tabelle 6:
Abrufe der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH bei der H.-iT über die BBG

| Nr. | Leistungsinhalt | Vergabe | Auftrags- datum | Auftrags- summe | Rechnungs- summe | Leistungs- zeitraum | |
|--------------|----------------------------|---------|--------------------|--------------------|---------------------|------------------------|---------|
| | | | | | | Beginn | Ende |
| 1 | Commvault Lizizenzen (L) | RV 4 | 27.9.2019 | 69.834 | 69.834 | 10/2019 | 10/2019 |
| 2 | HP Server Apollo (L/I) | RV 1 | 4.11.2019 | 207.016 | 207.016 | 12/2019 | 12/2019 |
| 3 | Commvault Subscription (L) | EAW 1 | 28.4.2020 | 345.202 | 345.202 | 4/2020 | 4/2020 |
| 4 | HP-Serverkomponenten (L) | RV 7 | 9.6.2021 | 282.220 | 282.220 | 7/2021 | 7/2021 |
| Summe | | | | 904.272 | 904.272 | | |

(Quelle: LINZ AG; Darstellung: KoA)

Anmerkung: Die Übersicht über die BBG-Rahmenvereinbarungen bzw. die erneuten Aufrufe zum Wettbewerb der BBG findet sich in den Tabellen 19 und 20 im Anhang.

Der Auftrag Nr. 1 war ein Direktabruft basierend auf einem Konkretisierungsangebot der Firma H.-iT, die übrigen Aufträge lagen über der Direktvergabegrenze (Auftrag Nr. 2 und 4) oder folgten einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb (Auftrag Nr. 3).

- (2) Die BBG-Abrufe der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH entsprachen den Vorgaben der BBG und dem Vergaberecht.

4.1.2.3. Vergaben mit vorheriger Bekanntmachung

- (1) Folgende Rahmenvereinbarung wurde in einem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung abgeschlossen:

Tabelle 7:
Auftrag der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH an die H.-iT mit vorheriger Bekanntmachung

| Nr. | Leistungsinhalt | Vergabe | Auftrags- datum | Auftrags- summe | Rechnungs- summe |
|--------------|--|---------|--------------------|--------------------|---------------------|
| 1 | Projekt S4LAG - Los "Projektassistenz" (O) | VV | 18.11.2020 | 279.360 | 0* |
| Summe | | | | 279.360 | 0 |

(Quelle: LINZ AG; Darstellung: KoA)

* Anmerkung: Aus der Rahmenvereinbarung der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH erfolgte kein Abruf.

Am 27.8.2018 hat die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH die Ausschreibung eines umfangreichen SAP-Projektes in 48 Losen EU-weit bekanntgemacht, darunter auch das Los 34 (Projektassistenz). Die Vergabe erfolgte im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung (Bekanntmachung des Prüfsystems) im Oberschwellenbereich. Das Prüfsystem ermöglicht eine Eignungsprüfung von Unternehmen, losgelöst von einem konkreten Vergabeverfahren. Bei positiver Prüfung wird die*der Aufnahmewerber*in in ein Unternehmer*innenverzeichnis der LINZ AG aufgenommen.

Die Firma H.-iT hat sich an den Losen Projektmanager*in³⁶ und Projektassistenz beteiligt und wurde in das Prüfsystem der LINZ AG aufgenommen. Das Los „Projektassistenz“ beinhaltete den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über zwei Jahre mit der Option auf Verlängerung um dreimal ein Jahr. Als Zuschlagskriterien wurden der Angebotspreis und die prototypische Aufgabenstellung – jeweils mit einer Gewichtung von 50 % – herangezogen. Fünf Bieter*innen haben ein Angebot abgegeben. Mit allen wurde ein Verhandlungsgespräch geführt. Im Zuge dieser Gespräche fand auch die Ausarbeitung und Präsentation der prototypischen Aufgabenstellung durch die Bieter*innen statt. Die Firma H.-iT erreichte infolge der Punktebewertung bei der prototypischen Aufgabenstellung und beim Preis aus fünf Angeboten den zweiten Rang.

Mit den beiden bestgereihten Bieter*innen wurden Exklusivverhandlungen geführt. Die H.-iT hat ihren Preis zwar noch angepasst, blieb aber mit € 558.720 trotzdem deutlich über dem Angebotspreis der Bestbieterin in Höhe von € 264.960. Aufgrund der Vorgabe durch die Fachabteilung wurde das ausgeschriebene Stundenkontingent von 5.760 Stunden je zur Hälfte auf die beiden erstgereihten Bieter*innen aufgeteilt und mit beiden eine Rahmenvereinbarung für zwei Jahre abgeschlossen. Die tatsächlichen Abrufe in Höhe von € 268.200 erfolgten zur Gänze bei der erstgereihten Bieterin.³⁷

³⁶ Beim Los Projektmanager*in ist die Firma H.-iT nicht zum Zug gekommen

³⁷ Eine Rahmenvereinbarung beinhaltet keine Abnahmeverpflichtung.

4.2. IKT-Gruppe

- (1) Im Jänner 2009 wurden die IKT-Agenden der Stadt Linz in zwei rechtlich eigenständige Gesellschaften ausgelagert. Bis zum Jahr 2022 umfasste die IKT-Gruppe die Unternehmen IKT Linz GmbH (im Folgenden kurz IKT genannt) und IKT Linz Infrastruktur GmbH (im Folgenden kurz IKT Infra genannt). Neben der Stadt Linz waren auch städtische Tochterfirmen (MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH, AKh Linz GmbH bis zur Gründung der KUK im Jahr 2016, Immobilien Linz GmbH, LIVA GmbH, SZL Seniorenzentren Linz GmbH, Ars Electronica Linz GmbH & Co KG) als Kund*innen für IT-Services an der IKT beteiligt.³⁸

Im Zuge der Ausgliederung der IT-Services der LINZ AG aus der IKT hat die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH ihre Anteile an die Stadt Linz abgetreten. Am 20.6.2022 wurde die IKT Infra mit der IKT verschmolzen und die übrigen Tochterunternehmen der Stadt Linz haben ihre Beteiligungen an die UGLH übertragen. Nach dem Ausscheiden der KUK als IT-Kundin hat auch diese mit Wirkung zum 31.12.2022 ihre Anteile an die Stadt Linz bzw. die UGLH übertragen. Seither ist die UGLH Alleineigentümerin der IKT.

4.2.1. Gesetzliche und interne Vorgaben zu Vergaben

- (1) Die IKT ist bzw. die IKT Infra war öffentliche Auftraggeberin im Sinne des Bundesvergabegesetzes.

Die IKT hat erst seit 17.11.2023 eine eigene Einkaufs- und Vergaberichtlinie.³⁹ Darin sind auch drei Vorschriften der Stadtverwaltung, die für Beschaffungen der IKT gelten, angeführt. Dabei handelt es sich um den GR-Beschluss vom 6.4.2017 zum Bestbieterprinzip und der Beteiligung regionaler Klein- und Mittelbetriebe an Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung. Außerdem gibt es die diesbezügliche Dienstanweisung vom 13.7.2017. Die Vergabestellen werden darin aufgefordert, die Vorgaben hinsichtlich regionaler, sozialer und ökologischer Kriterien in der Vergabapraxis umzusetzen, bei der Wahl des Vergabeverfahrens die Möglichkeiten der Beteiligung von KMUs besonders zu berücksichtigen und bei Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung insbesondere regionale KMUs am Vergabeverfahren zu beteiligen.

Als dritte städtische Vorschrift ist die Kopplung der Frauenförderung an die Auftragsvergabe angeführt (siehe dazu Kapitel 4.3.1.). Darüber hinaus enthält die Richtlinie Vorschriften zur Mindestanzahl von Angeboten bei Direktvergaben und die Empfehlung, auf Bieter*innenrotation zu achten. Bei Direktvergaben bis € 500 Auftragswert genügt demnach ein Angebot, von € 500 bis € 2.000 beträgt die Mindestzahl zwei, ab

³⁸ Gesellschafterinnen der IKT Infra waren die IKT Linz GmbH und die MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH.

³⁹ Die überarbeitete Version der Richtlinie ist mit 3.10.2024 datiert. Zum Zeitpunkt der KoA-Initiativprüfung der IKT-Gruppe vom 21.9.2022 lag die Einkaufs- und Vergaberichtlinie noch nicht vor.

einem Auftragswert von € 2.000 bis € 100.000 sind mindestens drei Angebote und ab € 100.000 sind vier Angebote einzuholen.⁴⁰

Die Vergaben und insbesondere die Verträge werden im ELAK dokumentiert. Falls notwendig kommt zusätzlich die im Magistrat verwendete Vergabesoftware eVer als Arbeitstool zum Einsatz.

4.2.2. Auftragsvergaben

- (1) Die Vergaben der IKT bzw. IKT Infra an die H.-iT stellen sich im Überblick wie folgt dar:

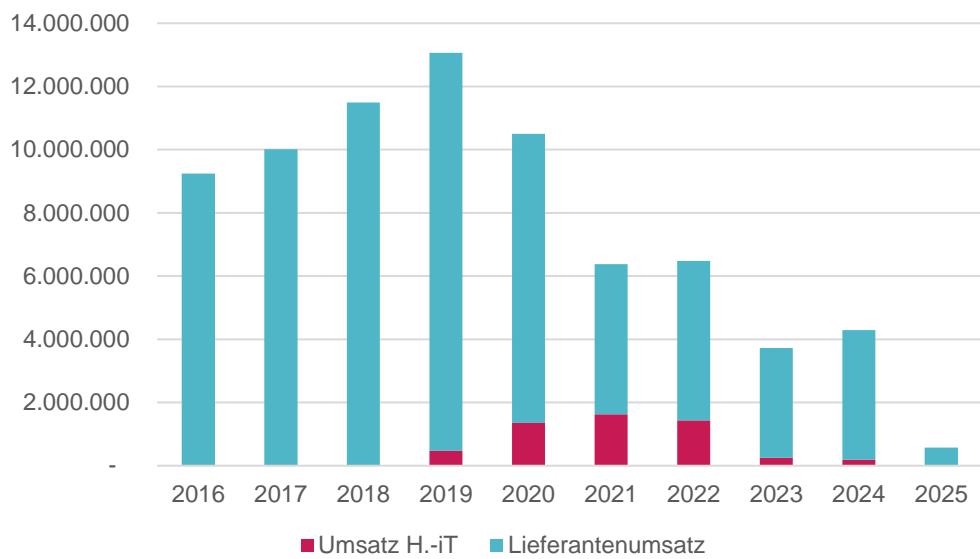
Tabelle 8:
Aufträge der IKT/IKT Infra an die H.-iT

| Vergabekategorie | Anzahl | Auftrags- summe | Rechnungs- summe |
|---|-----------|--------------------|---------------------|
| BBG-Abrufe | 25 | 3.037.956 | 3.019.587 |
| Vergaben mit vorheriger Bekanntmachung | 1 | 7.825.200 | 2.046.197 |
| Vergaben ohne vorherige Bekanntmachung | 12 | 330.197 | 225.375 |
| Summe | 38 | 11.193.354 | 5.291.158 |

(Quelle: IKT; Darstellung: KoA)

Der Anteil der H.-iT an den Kreditor*innenumsätzen der 30 größten IT-Lieferant*innen der IKT bzw. der IKT Infra ist in der folgenden Abbildung ersichtlich:

⁴⁰ Die Regelung, bei Direktvergaben über € 100.000 vier Angebote einzuholen, war widersprüchlich, weil aufgrund der Schwellenwerteverordnung Direktvergaben nur bis € 100.000 möglich waren. Seit 22.7.2025 liegt die Grenze bei € 143.000 und die Regelung ist somit anwendbar.



Quelle: IKT; Darstellung: KoA

Abb. 8: Anteil der H.-iT an Lieferant*innenumsätzen der 30 größten IT-Lieferant*innen der IKT-Gruppe (2016–1. Quartal 2025, netto)

Die Umsätze stiegen von 0,1 % im Jahr 2016 auf den höchsten Wert von 25,5 % im Jahr 2021 (€ 1.628.719) und sinken seither wieder. Der hohe Geschäftsumfang mit der H.-iT in den Jahren 2020, 2021 und 2022 war auf das Trennungsprojekt (siehe Tabelle 11 in Kapitel 4.2.2.3.) und zahlreiche BBG-Abrufe (siehe Tabelle 10 in Kapitel 4.2.2.2.) zurückzuführen. Seit dem Jahr 2023 ist das Geschäftsvolumen deutlich zurückgegangen.

4.2.2.1. Vergaben ohne vorherige Bekanntmachung

- (1) Die IKT-Gruppe hat die folgenden Aufträge ohne vorherige Bekanntmachung an die H.-iT vergeben:

Tabelle 9:
Aufträge der IKT/IKT Infra an die H.-iT ohne vorherige Bekanntmachung

| Nr. | Leistungsinhalt | Vergabe | Auftrags-datum | Auftrags-summe | Rechnungs-summe | Leistungs- | |
|--------------|----------------------------------|---------|----------------|----------------|-----------------|------------|---------|
| | | | | | | Beginn | Ende |
| 1 | Datensicherung (BDL) | DV | 21.6.2016 | 7.500 | 6.600 | 8/2016 | 4/2017 |
| 2 | Datensicherung (BDL) | DV | 3.3.2017 | 7.500 | 5.700 | 3/2017 | 5/2017 |
| 3 | Strategiebegleitung (BDL) | DV | 14.6.2018 | 24.150 | 23.963 | 5/2018 | 7/2019 |
| 4 | Infrastrukturerberatung (BDL) | DV | 24.10.2018 | 12.984 | 12.984 | 4/2018 | 9/2018 |
| 5 | Backup (BDL) | DV | 3.5.2019 | 24.000 | 24.600 | 5/2019 | 12/2019 |
| 6 | Commvault Backup (BDL) | DV | 23.10.2019 | 22.006 | 21.656 | 10/2019 | 8/2020 |
| 7 | OSL-App-Programmierung (S) | DV | 26.8.2020 | 75.000 | 75.000 | 7/2019 | 4/2022 |
| 8 | Zebradrucker (L) | DV | 21.1.2021 | 558 | 558 | 12/2020 | 12/2020 |
| 9 | HP Wartung (W) | DV | 27.12.2021 | 80.053 | 50.564 | 4/2022 | 7/2022 |
| 10 | OSL-App: Bewohnerpark-karten (S) | DV | 1.7.2023 | 58.500 | | 7/2023 | 6/2025 |
| 11 | OSL-App: Briefzustellung (S) | DV | 1.7.2023 | 14.196 | | 7/2023 | 6/2025 |
| 12 | OSL-App: Wartung (W) | DV | 17.6.2024 | 3.750 | 3.750 | 7/2024 | 12/2024 |
| Summe | | | | 330.197 | 225.375 | | |

(Quelle: IKT; Darstellung: KoA)

Aufträge Nr. 1 und 2:

Der erste Auftrag an die H.-iT wurde von der IKT Infra bereits im Jahr 2016 erteilt. Zunächst gab der Geschäftsführer einen Stundenpool von 50 Stunden für Beratungsleistungen zum Thema Datensicherung frei (Auftrag Nr. 1). Der Vergabe lag ein Angebot der Firma H.-iT zugrunde. Die Vergabe wurde damit begründet, dass die Firma ein breites Know-how in diesem Sachgebiet hat und überdies selbst ein Rechenzentrum betreibt. Im Jahr 2017 gab die Geschäftsführung zur Evaluierung der Backuplösung noch einmal ein Stundenkontingent im selben Ausmaß frei (Auftrag Nr. 2). Die H.-iT wickelte diesen Auftrag bis zum 26.4.2017 ab.

Auftrag Nr. 3:

Ein an die IKT adressiertes Angebot vom 7.6.2018 der H.-iT enthielt Beratungsleistungen ohne inhaltliche Festlegung im Ausmaß von 20,1 Personentagen zu einem Höchstbetrag von € 24.150. Der Geschäftsführer der IKT hat das Angebot ohne Datumsangabe unterschrieben. Die SAP-Bestellung wurde am 14.6.2018 nachgesendet. Die Arbeiten an diesem Projekt begannen laut Arbeitszeitnachweis bereits am 23.5.2018 und somit vor Auftragserteilung. Die diesbezüglichen Rechnungen wurden am 31.12.2018 bzw. am 31.7.2019 mit der Bezeichnung Strategiebegleitung gelegt.

Stellungnahme IKT: Zur künftigen Vermeidung von fehlenden Namens- und Datumsangaben wurde in der IKT Linz GmbH die digitale Unterschriftenmappe auf Basis der ID Austria eingeführt. Bei allen extern rechtswirksamen Verträgen, die nicht von einem

Notar oder Anwalt vorgelegt werden, unterschreibt die IKT-Geschäftsführung im Regefall nur mehr mit qualifizierter Signatur. Die digitale Unterschriftenmappe wurde bereits im 2. Quartal 2022 in der IKT Linz GmbH eingeführt.

Auftrag Nr. 4:

Im Angebot vom 15.10.2018 bot die H.-iT der IKT Infra Dienstleistungen im Ausmaß von ca. 11 Personentagen zum Thema Infrastrukturberatung an. Mit der schriftlichen Bestellung vom 24.10.2018 wurde der Auftrag in Höhe von € 12.984 inklusive Reisekosten erteilt. Die Abrechnung der Leistung erfolgte nach tatsächlichem Aufwand. Am 24.10.2018 wurde auch die Rechnung gestellt. Als Leistungszeitraum wird 9.4.2018 bis 26.9.2018 angegeben. Der Leistungsbeginn war somit bereits vor der Auftragserteilung.

Auftrag Nr. 5:

Ein weiteres Angebot der H.-iT im Ausmaß von 20 Personentagen stammt vom 29.4.2019. Als Inhalt ist „Stundenpool“ angegeben. Die schriftliche Bestellung durch die IKT Infra erfolgte am 3.5.2019. In der Bestellung ist „Beratung Backup“ als Leistung angeführt (der interne Projektnname lautete „Strategie-202x“). Der Bestellwert betrug € 24.000, der schlussendlich abgerechnete Betrag € 24.600.

Auftrag Nr. 6:

Am 23.10.2019 beauftragte die IKT Infra die H.-iT auf Basis eines gleichlautenden Angebots mit Commvault-Beratungsleistungen im Ausmaß von 11 Personentagen. Die Stundensätze für diese Leistungen waren deutlich höher als bei den übrigen Leistungen, weil es sich bei Commvault-Dienstleistungen um ein sehr spezielles Know-how handelt.

Auftrag Nr. 7:

Im Juli 2019 sprachen die Geschäftsführer der Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH und der H.-iT erstmalig über die Entwicklung einer Handy-App für das Vorfallmanagementsystem des Ordnungsdienstes. Am 14.10.2019 fand eine Besprechung mit den Geschäftsführern und anderen Mitarbeiter*innen der IKT, des OSL und der H.-iT bezüglich der weiteren Vorgehensweise und der technischen Anforderungen statt. In einem ersten Schritt sollte für die Jahre 2020 und 2021 ein Budget von jeweils € 25.000 zur Verfügung stehen. Das Projekt bestand zum einen aus der Programmierung der App durch die H.-iT und zum anderen aus der Programmierung der Schnittstelle zum Vorfallmanagementsystem (Aufgabe der IKT).

Weil die IKT aufgrund der Herstellung der Schnittstelle ohnehin in das Projekt eingebunden war, wurde sie auch gebeten, die kaufmännische Abwicklung des Projektes zu übernehmen. Der Auftrag wurde von der IKT ohne Angebot und ohne Auftragsschreiben an die H.-iT vergeben. Die Bestellanforderung vom Dezember 2020 in Höhe von € 25.000 wurde im Jänner 2021 auf € 50.000 erweitert. Im Mai 2022 wurde eine weitere Bestellanforderung in Höhe von € 25.000 im System eingetragen (insgesamt € 75.000).

Am 26.8.2020, 26.1.2021 und am 31.3.2022 wurden die Rechnungen in Höhe von jeweils € 25.000 gelegt. Auf den Rechnungen ist kein Leistungszeitraum angegeben.

Auftrag Nr. 8:

Die IKT Infra hat bei diesem Auftrag insgesamt vier Angebote eingeholt. Bestellungen wurden bei zwei Firmen (eine davon war die Firma H.-iT) getätigt. Es handelte sich um Drucker für den mobilen Einsatz, welche zu Testzwecken für den Ordnungsdienst bestellt wurden.

Auftrag Nr. 9:

Im Dezember 2021 bot die H.-iT der IKT Infra Wartungen für HP-Server für mehrere Quartale an. Die Bestellung vom 27.12.2021 entsprach der Höhe des Angebots (€ 80.053). Von dieser Bestellung wurden bis dato lediglich zwei Quartale abgerechnet, wobei die Rechnungssumme insgesamt € 50.564 betrug.

Aufträge Nr. 10 und 11:

Im Jahr 2023 erstellte die H.-iT ein mit 13.6.2023 datiertes Angebot zur Erweiterung der OSL-App um zwei Funktionalitäten: Die Briefzustellung für Obdachlose wurde um € 14.196, die Prüfung der Bewohnerparkkarten wurde ebenfalls pauschal um € 58.500 angeboten. Der Aufsichtsrat hat beide Aufträge in seiner Sitzung am 26.6.2023 genehmigt.⁴¹ Ein schriftliches Auftragsschreiben liegt nicht vor.

Die H.-iT hat am 13.11.2024 für beide Leistungen Rechnungen ausgestellt. Für die Bewohnerparkkarten wurde darüber hinaus am 9.12.2024 eine Gutschrift in Höhe von € 11.700 erstellt. Rechnung und Gutschrift ergaben den angebotenen Gesamtpreis von € 58.500. Da die Abnahme bislang nicht erfolgt ist und bei der Testphase einige Mängel festgestellt wurden, hat die IKT die Rechnungen bis zum 31.03.2025 weder akzeptiert noch verbucht. Somit sind sie nicht in der Rechnungssumme (siehe Tabelle 9) ausgewiesen.

Auftrag Nr. 12:

Am 17.6.2024 schloss die IKT mit der H.-iT einen Vertrag über die Wartung der OSL-App ab.⁴² Die Jahresgebühr beträgt € 7.500 (15 % von € 50.000) und ist wertgesichert. Für das Jahr 2024 fällt laut Vereinbarung nur die halbe Jahresgebühr an. Der Wartungsvertrag wurde am 17.6.2024 vom Aufsichtsrat einstimmig genehmigt.⁴³ Die erste und bisher einzige Rechnung über € 3.750 stammt vom 31.12.2024.

⁴¹ Die MDⁱⁿ war bei der AR-Sitzung entschuldigt.

⁴² Anhand der digitalen Unterschrift ist ersichtlich, dass der Vertrag erst nach der Aufsichtsratssitzung vom Geschäftsführer unterschrieben wurde.

⁴³ Die MDⁱⁿ hat sich wegen Befangenheit bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

- (2) Nach § 13 Abs 3 BVergG 2018 sind öffentliche Auftraggeber*innen verpflichtet, vor Durchführung des Vergabeverfahrens den geschätzten Auftragswert der Leistung sachkundig zu ermitteln. Der geschätzte Auftragswert ist für die Wahl des Vergabeverfahrens (Direktvergaben sind bis € 100.000 zulässig), für die Beurteilung der Preisangemessenheit und für die Einhaltung der internen Vorgaben relevant. Bei den Direktvergaben (insbesondere bei den Aufträgen Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 10 und 11) der IKT bzw. IKT Infra sind keine Auftragswertschätzungen vor Angebotseinholung dokumentiert.

Das Kontrollamt empfiehlt, als Grundlage für die richtige Wahl des Vergabeverfahrens und die spätere Beurteilung der Preisangemessenheit ab einer festzulegenden Grenze vor der Einholung von Angeboten eine Auftragswertschätzung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Abgesehen vom Auftrag Nr. 8 wurden sämtliche Aufträge ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben. Direktvergaben können Wettbewerb und Transparenz in einem deutlich niedrigeren Maß gewährleisten als öffentliche Ausschreibungen.⁴⁴ Das Einholen von Vergleichsangeboten sollte bei Direktvergaben deshalb die Regel sein (je höher der Schätzwert, desto mehr Vergleichsangebote). Auch der Rechnungshof empfiehlt über einer Bagatellgrenze die Einholung von drei Angeboten.⁴⁵ Die seit 17.11.2023 geltende IKT-Einkaufs- und Vergaberichtlinie setzt die Rechnungshofempfehlung bereits um. Das Einholen von Vergleichsangeboten wird auch die Bieter*innen-rotation erhöhen.

Das Kontrollamt empfiehlt, die neue IKT-Einkaufs- und Vergaberichtlinie, gemäß der ab einem Auftragswert von € 2.000 die Einholung von mindestens drei Angeboten vorgesehen ist und Abweichungen nur in schriftlich begründeten Ausnahmefällen zulässig sind, künftig konsequent einzuhalten.

Bei den Aufträgen Nr. 3 und 4 wurde bereits vor dem Datum der Auftragserteilung mit der Ausführung der Leistung begonnen. Dies widerspricht den internen Beschaffungsregeln und macht Preisverhandlungen schwieriger.

Der Beginn der Leistungserbringung darf erst nach schriftlicher Beauftragung erfolgen.

Beim Auftrag Nr. 7 fehlten sowohl die Festlegung des Gesamtprojektkostenrahmens als auch eine schriftliche Beauftragung mit eindeutiger Leistungsdefinition. Laut Auskunft der IKT-Geschäftsführung hat die IKT bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Standards im Projektmanagement definiert.

⁴⁴ Siehe RH-Bericht „Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW“ (Reihe Bund 2015/6, TZ 3)

⁴⁵ Siehe RH-Bericht „Internes Kontrollsystem bei Direktvergaben in ausgewählten Ressorts BMVIT und BMWFW (Reihe Bund 2015/6, TZ 19), RH-Bericht „Beauftragung von Beratungsleistungen und Studien in ausgewählten Ressorts“ (Reihe Bund 2020/30, TZ 11)

Gemäß § 11 Abs 1 Z 3 lit d UStG 1994 ist die Angabe des Leistungszeitraums auf Rechnungen ein notwendiges Merkmal für den Vorsteuerabzug.

Das Kontrollamt empfiehlt, bei Projekten die von den Auftragnehmer*innen zu erbringenden Leistungen durch schriftliche Verträge eindeutig zu regeln und Rechnungen ohne die gemäß UStG erforderlichen Rechnungsmerkmale nicht zu akzeptieren.

(3) Stellungnahme IKT:

a) Zur Empfehlung, vor der Einholung von Angeboten eine Auftragswertschätzung durchzuführen und diese zu dokumentieren:

Jede Bestellung setzt in der IKT Linz GmbH eine detaillierte Bestellanforderung voraus. In dieser Bestellanforderung werden unter anderem das Vergabeverfahren ausgewählt und der Auftragswert für einen Zeitraum von vier Jahren festgelegt. Diese Informationen, zusammen mit weiteren kaufmännischen Details, durchlaufen einen strukturierten Freigabeprozess, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Beschaffung zu gewährleisten.

b) Zur Empfehlung, bei Projekten die von der*dem Auftragnehmer*in zu erbringenden Leistungen mit schriftlichem Vertrag eindeutig zu regeln:

In der IKT Linz GmbH wurde bereits ein entsprechender Geschäftsführungsbeschluss verabschiedet, sodass künftig Projekte oder Beschaffungen nur dann über die IKT Linz GmbH abgewickelt und verrechnet werden können, wenn diese auch von Beginn an in den Auswahlprozess eingebunden war. Entweder die IKT Linz GmbH führt den vergabekonformen Beschaffungsprozess selbst durch, oder der Kunde stellt vor der Beauftragung eine vollständige, nachvollziehbare und BVergG-konforme Dokumentation zur Verfügung. Einseitige Auswahlentscheidungen durch den Kunden mit anschließender Verrechnung über die IKT Linz GmbH sind daher nicht zulässig.

(4) Gegenäußerung KoA:

Zu a) Auftragswertschätzung:

Die Auftragswertschätzung stellt eine ex ante-Prognose dar. Die*der öffentliche Auftraggeber*in ist verpflichtet, diese vor Durchführung eines Vergabeverfahrens durchzuführen. Eine Bestellanforderung, deren Betrag genau dem Angebotspreis entspricht, kann erst nach Einholung eines Angebots erfolgt sein und wurde somit nicht vor, sondern erst im laufenden Vergabeverfahren verfasst. Sie ist rechtlich als zu späte Auftragswertschätzung zu qualifizieren und somit nicht sachgerecht im Sinne des BVergG.

Zu b) Das Kontrollamt begrüßt den Geschäftsführungsbeschluss, wonach Beschaffungen für Kund*innen nur mehr dann abgewickelt werden, wenn diese vergaberechtskonform vorbereitet und dokumentiert wurden.

4.2.2.2. BBG-Abrufe

- (1) Die IKT bzw. die IKT Infra haben folgende Beschaffungen bei der H.-iT als Abruf über die BBG getätigt:

Tabelle 10:
Abrufe der IKT/ IKT Infra bei der H.-iT über die BBG

| Nr. | Leistungsinhalt | Vergabe | Auftrags-datum | Auftrags-summe | Rechnungs-summe | Leistungs- | |
|-----|------------------------------|---------|----------------|------------------|------------------|------------|---------|
| | | | | | | Beginn | Ende |
| 1 | HP Server (L) | RV 1 | 3.5.2019 | 22.890 | 22.890 | 5/2019 | 6/2019 |
| 2 | Einbindung Fahrplandaten (S) | RV 2 | 9.5.2019 | 19.040 | 17.510 | 7/2019 | 7/2019 |
| 3 | hbot-Wartung (W) | RV 2 | 27.6.2019 | 127.124 | 127.124 | 7/2019 | 8/2023 |
| 4 | HP Server (L) | RV 1 | 23.9.2019 | 80.889 | 80.889 | 10/2019 | 10/2019 |
| 5 | Wartung IBM Systeme (W) | RV 3 | 25.9.2019 | 205.295 | 205.295 | 10/2019 | 9/2020 |
| 6 | Commvault Lizzenzen (L) | RV 4 | 26.9.2019 | 63.056 | 63.056 | 9/2019 | 10/2019 |
| 7 | HP Apollo-Server (L) | RV 1 | 16.4.2020 | 99.452 | 99.452 | 5/2020 | 9/2020 |
| 8 | Commvault Lizzenzen (L/W) | EAW 1 | 27.4.2020 | 358.924 | 358.924 | 5/2020 | 5/2020 |
| 9 | HP Wartung (W) | RV 5 | 24.7.2020 | 149.061 | 149.061 | 8/2020 | 7/2021 |
| 10 | VMware Lizzenzen (L/W) | EAW 2 | 23.10.2020 | 151.090 | 151.090 | 10/2020 | 10/2020 |
| 11 | Commvault Wartung (W) | RV 6 | 27.11.2020 | 18.025 | 18.025 | 11/2020 | 2/2021 |
| 12 | HP Serverkomponenten (L) | RV 7 | 28.5.2021 | 252.531 | 252.531 | 5/2021 | 8/2021 |
| 13 | HP Wartung (W) | RV 7 | 22.7.2021 | 56.281 | 56.281 | 8/2021 | 12/2021 |
| 14 | VMware Lizzenzen (L/W) | EAW 3 | 24.9.2021 | 345.750 | 345.750 | 10/2021 | 10/2021 |
| 15 | Commvault Wartung (W) | RV 6 | 27.11.2021 | 11.423 | 11.422 | 11/2021 | 11/2021 |
| 16 | Commvault Wartung (W) | RV 6 | 15.3.2022 | 54.539 | 54.539 | 8/2022 | 8/2022 |
| 17 | HP Wartung (W) | RV 7 | 27.4.2022 | 668 | 669 | 5/2022 | 6/2022 |
| 18 | VMware Lizzenzen (L/W) | EAW 3 | 3.8.2022 | 661.107 | 661.107 | 8/2022 | 8/2025 |
| 19 | HP StorageSystem (L) | RV 7 | 16.9.2022 | 19.444 | 19.444 | 9/2022 | 11/2022 |
| 20 | HP Wartung (W) | RV 7 | 30.9.2022 | 37.461 | 37.461 | 10/2022 | 12/2022 |
| 21 | HP Wartung (W) | RV 7 | 29.12.2022 | 35.402 | 35.402 | 4/2023 | 1/2024 |
| 22 | Commvault Support (BDL) | RV 8 | 7.7.2023 | 68.835 | 51.996 | 12/2023 | 8/2024 |
| 23 | Commvault Backup (L/W) | RV 9 | 23.11.2023 | 92.906 | 92.906 | 12/2023 | 12/2024 |
| 24 | Veeam Lizzenzen (L) | RV 10 | 21.6.2024 | 90.030 | 90.030 | 6/2024 | 6/2025 |
| 25 | VMware Lizzenzen (L/W) | RV 11 | 29.8.2024 | 16.735 | 16.735 | 10/2024 | 8/2025 |
| | Summe | | | 3.037.956 | 3.019.587 | | |

(Quelle: IKT; Darstellung: KoA)

Anmerkung: Die Übersicht über die BBG-Rahmenvereinbarungen bzw. die erneuten Aufrufe zum Wettbewerb der BBG findet sich in den Tabellen 19 und 20 im Anhang.

Während des Auftrags zur Strategiebegleitung (Auftrag Nr. 3 in Kapitel 4.2.2.1.) ist hinsichtlich möglicher BBG-Abrufe folgender Mailverkehr entstanden, der vom Einkauf im ELAK-Akt 0109837-2021 dokumentiert wurde. Am 19.11.2018 schreibt ein Abteilungsleiter an den IKT-Geschäftsführer:

„Hallo [Name Geschäftsführer], bei den Projektvorbereitungen ist die Frage aufgetaucht ob im Fall eines Beratungsbedarfs oder eines POC⁴⁶ die H.-IT quasi ein Vorrecht hat bzw. ob es nachteilig sein kann, wenn wir ggf. nicht die H.-IT befassen? Bitte um kurze Info.“

Der Geschäftsführer antwortet dem Abteilungsleiter:

„Lieber [Name Abteilungsleiter], falls H. IT die benötigte Kompetenz hat können wir den bestehenden IKT/H.-IT Rahmenvertrag nutzen. Falls H. auch für Produktbeschaffungen (HW/SW) bei BBG gelistet ist, dann sollten wir auf jeden Fall auch wenn möglich auf sie zugreifen. ... Dass es aber immer auch vergaberechtlich geprüft und möglich sein muss, ist dabei selbstverständlich.“

Nach einem E-Mail am 5.12.2018 von W. H. an den Geschäftsführer der IKT, in dem er um eine Terminanbahnung bei einem Abteilungsleiter bzw. dem Einkauf sowie die Zulassung als Lieferant für Infrastruktur via BBG ersucht, schreibt der Geschäftsführer an drei Führungskräfte:

„Hallo [Name Führungskraft 1], hallo [Name Führungskraft 2], hallo [Name Führungskraft 3], könnt ihr bitte die IKT Beschaffungsplanung 2019 mit den BBG Listings der H.-IT einmal kurz abgleichen. Zusätzlich intern (ev. auch mit externer Unterstützung) bitte auch die IKT Rechtsicherheit bei einer etwaigen Vergabe an H.-IT noch einmal abklären.“

„Danach würde ich einen Planungstermin mit H.-IT vorschlagen, bei dem wir die Möglichkeiten für 2019 besprechen.“

Im gleichen ELAK-Akt finden sich somit auch Bemühungen der IKT, mögliche Vergaben an H.-iT nur nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften vorzunehmen. So wurden auch zu zwei BBG-Abrufen Rechtsanwaltsgutachten eingeholt, die sich auf die Vorarbeitenproblematik bei Lizenzkäufen (Vergabe Nr. 8) und die Zulässigkeit einer Direktvergabe (Auftrag Nr. 24) bezogen. Auch Überlegungen zu Abfragemechanismen von Interessenkonflikten bei Mitarbeiter*innen wurden dokumentiert.

Am 3.5.2019 wurde der erste Abruf aus einer Rahmenvereinbarung der BBG bei der Lieferantin H.-iT getätigt. Der letzte Abruf erfolgte am 29.8.2024. Bei den Aufträgen Nr. 2 und 3 war die Firma U. als Subauftragnehmerin tätig. Sie hat den Chatbot für den Magistrat Linz ursprünglich programmiert.

⁴⁶ POC steht für Proof of Concept (Machbarkeitsnachweis).

- (2) Die IKT hat Bemühungen ihrer Mitarbeiter*innen und der Geschäftsführung revisions-sicher dokumentiert, die darauf schließen lassen, dass es diesen bei möglichen Vergaben an H.-iT wichtig war, vergaberechtlich korrekt vorzugehen. Der Mailverkehr zwischen dem IKT-Geschäftsführer und W. H. bzw. zwischen dem IKT-Geschäftsführer und dessen Mitarbeiter*innen von Ende 2018 lässt eine wohlwollende Haltung gegenüber der H.-iT bei Vergaben erkennen.

Bei Abrufen aus BBG-Rahmenvereinbarungen müssen laut BBG-Qualitätsmanagement auf Bestellungen und Rechnungen die entsprechende Geschäftszahl und das Los angegeben werden, um die Rechnung einer Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Partner dieser Rahmenvereinbarung eindeutig zuordnen zu können. Das Kontrollamt hat dies stichprobenartig geprüft. Bei 16 Rechnungen hat die Geschäftszahl bzw. das Los auf der Rechnung gefehlt.

Nach Rückfrage bei der Qualitätsmanagementabteilung der BBG ist dem Kontrollamt mitgeteilt worden, dass elf Rechnungen nicht über die BBG-Schnittstelle gelegt wurden. Von den nicht eingespielten Rechnungen stammt eine Rechnung vom Auftrag Nr. 3 (€ 31.770), vier Rechnungen stammen vom Auftrag Nr. 9 (€ 149.061), eine Rechnung vom Auftrag Nr. 17 (€ 669), zwei Rechnungen vom Auftrag Nr. 20 (€ 29.529) und drei Rechnungen vom Auftrag Nr. 22 (€ 22.970).

Die Gesamtsumme der nicht eingespielten Rechnungen beträgt € 233.998. Für diese Rechnungen wurden von der Lieferantin bis dahin keine Gebühren und Verwaltungscharges an die BBG entrichtet und die Abrufe sind beim abgerufenen Volumen der Rahmenvereinbarung nicht berücksichtigt. Dem Kontrollamt wurde von der BBG mitgeteilt, dass die Rechnungen in Abstimmung mit der Lieferantin nachträglich in das System der BBG eingespielt werden.

Das Kontrollamt empfiehlt der IKT bei BBG-Abrufen, die Lieferant*innen zukünftig auf die Übermittlung der elektronischen Rechnungsdatensätze an die BBG hinzuweisen.

Gemäß § 62 Abs 1 BVergG 2018 hat die*der öffentliche Auftraggeber*in Abrufe aus Rahmenvereinbarungen mit einem Auftragswert über € 50.000 bekannt zu geben, indem die sogenannten Kerndaten einer Vergabe auf <https://www.data.gv.at/> bereitgestellt werden. Laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum BVergG 2018 soll dadurch die Transparenz hinsichtlich der Ausgaben der öffentlichen Hand erhöht werden.

Bei der Bestellung im e-Shop der BBG besteht bereits die Möglichkeit, die Kerndatenmeldung über das BBG-Portal durchzuführen. Die Kerndaten sind unter der Adresse www.usp.gv.at öffentlich einsehbar. Bei der Einsicht ins Unternehmensserviceportal

konnten seit 2020 bei vier Abrufen über € 50.000 (Aufträge Nr. 7, 8, 9, 18) keine veröffentlichten Kerndaten gefunden werden.⁴⁷

Das Kontrollamt empfiehlt, bei BBG-Abrufen über € 50.000 die gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe der Kerndaten einzuhalten.

(3) Stellungnahme IKT:

a) Das Kontrollamt empfiehlt der IKT Linz GmbH, die Lieferant*innen bei BBG-Abrufen künftig auf die Übermittlung der elektronischen Rechnungsdatensätze an die BBG hinzuweisen.

*Die Pflicht zur Übermittlung der elektronischen Rechnungsdatensätze an die BBG obliegt grundsätzlich den Lieferant*innen. Diese müssen sicherstellen, dass alle relevanten Informationen, wie Geschäftszahl und Los, korrekt auf den Rechnungen angegeben sind, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen.*

*Um die Lieferant*innen bei der Erfüllung dieser Pflicht zu unterstützen, wird die IKT Linz GmbH künftig jedoch kulanterweise in ihren Einkaufsbedingungen darauf hinweisen, dass die Übermittlung der elektronischen Rechnungsdatensätze durch die Lieferant*innen an die BBG verpflichtend ist. Dies soll dazu beitragen, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Abrechnungen zu verbessern.*

b) In Bezug auf die Empfehlung des Kontrollamtes, bei BBG-Abrufen über € 50.000 die gesetzliche Pflicht zur Bekanntgabe der Kerndaten einzuhalten, wird festgehalten, dass die Meldung der Kerndaten im Einkaufsprozess der IKT Linz GmbH als fixer manueller Prozessschritt vorgesehen ist. Um sicherzustellen, dass diese gesetzliche Verpflichtung auch konsequent eingehalten wird, hat die IKT Linz GmbH bereits entsprechende Maßnahmen ergriffen.

⁴⁷ Das Portal zeigt die Bekanntgaben seit dem Jahr 2020 an.

4.2.2.3. Vergaben mit vorheriger Bekanntmachung

- (1) Unter die Vergaben mit vorheriger Bekanntmachung fällt der Abschluss einer Rahmenvereinbarung:

Tabelle 11:
Auftrag der IKT an die H.-iT mit vorheriger Bekanntmachung

| Nr. | Leistungsinhalt | Vergabe | Auftrags-datum | Auftrags-summe | Rechnungs-summe | Leistungs- | |
|-----|---|---------|----------------|------------------|------------------|------------|---------|
| | | | | | | Beginn | Ende |
| 1 | Trennungsprojekt LINZ AG/KUK (O/BDL) | VV | 6.3.2020 | 7.825.200 | 2.046.197 | 3/2020 | 10/2023 |
| | Summe | | | 7.825.200 | 2.046.197 | | |

(Quelle: IKT; Darstellung: KoA)

Die IKT stellte als zentraler IT-Provider die IT-Services für den Magistrat Linz, die Unternehmensgruppe der Stadt Linz und das Kepler Universitätsklinikum (KUK) bereit. Diverse Studien und Analysen (siehe Kapitel 4.1.2.1. und 4.3.2.) haben ergeben, dass es aufgrund der unterschiedlichen Servicelevel von Magistrat Linz bzw. UGL auf der einen Seite und LINZ AG auf der anderen Seite kostengünstiger ist, die IT-Systeme zu trennen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.4.2019 den ehemaligen Bürgermeister als Eigentümervertreter ersucht, die IKT Linz GmbH umgehend mit der Heraustrennung der LINZ AG-IT-Services aus der IKT LINZ Gruppe zu beauftragen. Die Umsetzungsaktivitäten sollten bis 31.12.2021 abgeschlossen sein.

Dem Vorlagebericht vom 27.3.2019 zum zitierten GR-Beschluss ist weiters zu entnehmen, dass auf Grundlage der Umsetzungsanalyse der Firma H.-iT (siehe Kapitel 4.3.2.) die Herauslösung der IT-Services der LINZ AG aus der IKT Linz Gruppe Umstiegskosten in der Höhe von € 12 Mio. verursacht, die von der LINZ AG zu tragen sind. Diese Kostenberechnung basierte auf einer Analyse der H.-iT, die von einer*einem externen Wirtschaftsprüfer*in bestätigt wurde. Der darin enthaltene Verlustausgleich sollte die Weiterführung und Transformation der IKT Linz Gruppe aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen sicherstellen.

Die IKT schrieb eine Rahmenvereinbarung für die Erbringung von IT-Dienstleistungen zur Heraustrennung der IT-Services der LINZ AG und der KUK aus.⁴⁸ Das Vergabeverfahren wurde als zweistufiges Verhandlungsverfahren im Oberschwellenbereich nach dem Bestbieter*innenprinzip durchgeführt. Mit der Abwicklung des Vergabeverfahrens wurde eine Wiener Rechtsanwaltskanzlei betraut. Die Auftragswertschätzung für insgesamt 8.200 Personentage zu einem Tagsatz von € 1.000 lag bei € 8,2 Mio. und

⁴⁸ Durch den geplanten Ausstieg der Stadt Linz aus der KUK wurde auch die Trennung der Leistungsbeziehung im IKT-Bereich notwendig.

wurde von Expert*innen der IKT, LINZ AG und KUK erarbeitet. Die EU-weite Bekanntmachung des Vergabeverfahrens erfolgte am 30.8.2019.

In der ersten Verfahrensstufe haben drei Bieter*innen fristgerecht bis 30.9.2019 ihre Teilnahmeanträge abgegeben. Ein Antrag stammte von der Bieter*innengemeinschaft H.-iT/H. D. C. Gesellschaft m.b.H.⁴⁹, ein weiterer von einer Linzer und der dritte von einer Welser Firma. Weil lediglich drei Teilnahmeanträge vorlagen, konnte eine Bewertung nach den Auswahlkriterien entfallen und es wurden alle für die zweite Verfahrensstufe zugelassen.

Mit Einladung zur Angebotsabgabe startete am 3.10.2019 die zweite Stufe des Vergabeverfahrens. Nach Abgabe des Erstangebots fand am 14.11.2019 mit jeder*jedem Bieter*in ein Hearing statt. Anschließend wurden die Bieter*innen eingeladen, ein letztgültiges Angebot abzugeben. Bis zum Ende der Angebotsfrist am 29.11.2019 haben wiederum alle drei ihr überarbeitetes Angebot abgegeben.

Der beauftragte Rechtsanwalt prüfte die Angebote im Hinblick auf die Aspekte Eignung, Vollständigkeit, rechnerische Richtigkeit und Preisangemessenheit. Weil das preisgünstigste Angebot 33,4 % unter der Kostenschätzung lag, wurde es einer vertieften Angebotsprüfung unterzogen. Im Zuge dieser Prüfung wurde festgestellt, dass das Angebot eine nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufwies und deshalb auszuscheiden war.

Die Bewertung der zwei verbleibenden Angebote erfolgte nach den in der Ausschreibung festgelegten Zuschlagskriterien, mit einer Gewichtung von 60 % für den Preis, 30 % für Personalreferenzen und 10 % für Teamfähigkeit. Der Preis wurde nach der in der Ausschreibung definierten Formel bewertet, das Kriterium Personalreferenzen durch eine Bewertungskommission anhand von Referenzprojekten mit den Subkriterien „Sachliche Nähe“ sowie „Komplexität“ und das Kriterium Teamfähigkeit durch eine Bewertungskommission als „Fähigkeit des Schlüsselpersonals, auf andere Personen einzugehen und mit diesen konstruktiv zusammenzuarbeiten“.

Obwohl das Angebot der Firma H.-iT mit € 7.825.200 um € 327.900 über jenem der*des Mitbewerber*in lag, erhielt es wegen höherer Bewertungen der Kommission (bestehend aus drei leitenden Mitarbeiter*innen der IKT) bei den anderen Zuschlagskriterien Personalreferenzen und Teamfähigkeit die meisten Punkte und war somit das bestbewertete Angebot. Die Rahmenvereinbarung wurde daher am 6.3.2020 mit der Bieter*innengemeinschaft H.-iT und H. D. C. Gesellschaft m.b.H. abgeschlossen.

Im Zuge der Auftragsabwicklung wurden von der Rahmenvereinbarung lediglich € 2.046.197 abgerufen. Während der KoA-Initiativprüfung der IKT vom 21.9.2022 teilte ein Abteilungsleiter dem KoA mit, dass die erhebliche Abweichung von der Auftragswertschätzung darauf zurückzuführen sei, dass angesichts großer Unwägbarkeiten

⁴⁹ Sämtliche Rechnungen bei der Projektabwicklung wurden von der H.-iT gelegt.

bewusst großzügig ausgeschrieben wurde und entsprechende Erfahrungswerte fehlten. Außerdem führte er aus, dass der Trennungsprozess von der Firma H.-iT sehr gut geplant und umgesetzt wurde und es bei der Auftragnehmerin im Projektzeitraum zu Personalwechseln gekommen sei. Auswirkungen auf Termine, Qualität und Abnahme ergaben sich für das KoA aus den Akten nicht.

In der Beiratssitzung vom 15.9.2021 wurde vom IKT-Geschäftsführer berichtet, dass sich beide Trennungsprojekte (LINZ AG und KUK) im Plan befinden. Das Projekt mit der LINZ AG sollte Ende 2021 abgeschlossen werden, jenes mit der KUK Ende 2022. Entsprechend den Rechnungen der H.-iT lief das Trennungsprojekt vom März 2020 bis Oktober 2023.

In den Abrechnungen für das Trennungsprojekt sind auch fünf Projekte enthalten, in denen die H.-iT als Subunternehmerin für die IKT tätig war. Diese Projekte finden inhaltlich keine Deckung in den Ausschreibungsinhalten des Trennungsprojektes.

So wurde das Projekt MOFF (Mobile Office), das die Digitalisierung der Akten des Bürgermeisterbüros zum Ziel hatte, über das Trennungsprojekt abgerechnet. Das Projekt wurde im Projektvertrag vom Juni 2019 beschrieben. Die geplanten Kosten betrugen € 49.680, wobei € 30.000 für externen Aufwand vorgesehen waren. Im Jahr 2020 wurden für dieses Projekt von der H.-iT € 20.069 im Rahmen des Trennungsprojektes abgerechnet.

Der Auftrag für das Trennungsprojekt beinhaltet außerdem Rechnungen von der H.-iT in Höhe von € 9.928 für die Begleitung der Implementierung der Bürger*innenbeteiligungsplattform. Das Projekt wurde vom Innovationshauptplatz im GB BSt durchgeführt. Die Rechnungen stammen aus den Jahren 2020 bis 2022. Beschreibungen der beiden Projekte MOFF und Bürger*innenbeteiligungsplattform enthält das Kapitel 4.3.2.

Drei weitere Projekte waren Beratungsprojekte für die GWG Linz. Sie wurden zu den Themen Arbeitsplatz der Zukunft, Digitalisierung und Einführung von MS Teams durchgeführt. Für diese Beratungstätigkeit der H.-iT als Subunternehmerin wurden vom Juli 2021 bis November 2022 insgesamt € 44.677 im Rahmen des Trennungsprojektes abgerechnet (siehe Kapitel 4.5.2.).

- (2)** Die in der Ausschreibung verwendete Formel zur Ermittlung der Preispunkte berechnet diese als lineare Interpolation zwischen dem preisgünstigsten Angebot und einem fiktiven Angebot mit dem x-fachen, das null Preispunkte erhält. Als Interpolationsfaktor wurde der Wert vier verwendet. Dieser Wert bewirkt, dass beispielsweise ein um 15 % teureres Angebot um 5 % weniger Preispunkte erhält. Im konkreten Fall war der Preis der Firma H.-iT um 4,4 % oder € 327.900 höher als der Angebotspreis der Mitbewerberin. Durch die verwendete Formel und die Preisgewichtung von 60 % hat der Preisunterschied von € 327.900 zu einem Punkteabzug von 0,87 Punkten (von insgesamt 100 möglichen Bewertungspunkten) geführt.

Beim Zuschlagskriterium Teamfähigkeit war die Fähigkeit, auf andere Personen einzugehen und mit diesen konstruktiv zusammenzuarbeiten, von den drei Mitgliedern einer Kommission bestehend aus leitenden Mitarbeiter*innen der IKT zu bewerten (mit Werten zwischen 1 und 3). Die Teamfähigkeit der Firma H.-iT wurde von allen Kommissionsmitgliedern mit 3 bewertet (Ergebnis: 3). Die Teamfähigkeit der Mitbewerberin wurde von einem Kommissionsmitglied mit 2, von den anderen mit 3 bewertet (Ergebnis: 2,67). Diese Bewertung bewirkte mit der Gewichtung von 10 % für das Kriterium Teamfähigkeit einen Punkteabzug von 1,11. Der Abzug eines Punktes eines Kommissionsmitglieds bei der Teamfähigkeit wirkte sich somit stärker aus als der Preisunterschied von € 327.900.

Das Kontrollamt empfiehlt, bei der Wahl des Interpolationsfaktors bei einer linearen Interpolation maximal einen Wert von 2⁵⁰ zu verwenden, um das Zuschlagskriterium Preis und damit das Wirtschaftlichkeitsgebot ausreichend zu berücksichtigen.

Das Hearing mit den Bieter*innen fand am 14.11.2019 statt. Zu jedem Hearing gibt es ein Protokoll. Darin sind das Schlüsselpersonal der Bieter*innen und dessen Personalreferenzen angeführt. Die Protokolle enthalten keine Dokumentation der mündlichen Ausführungen oder Präsentationsunterlagen der Bieter*innen. Aufgrund der bestehenden Dokumentation des Hearings ist somit die daraus resultierende Bewertung nur bedingt nachvollziehbar.⁵¹ Die Bewertungsbögen der Kommissionsmitglieder vom 19.2.2020 beinhalten die Ergebnisse der Bewertung.

Die der Bewertung unterliegenden mündlichen Ausführungen der Bieter*innen sollten zukünftig im Protokoll besser dokumentiert werden.

In der Initiativprüfung des KoA vom 21.9.2022 (IKT Linz GmbH und IKT Linz Infrastruktur GmbH) wurde bereits die Empfehlung abgegeben, die noch frei zur Verfügung stehende Vergabesumme der Rahmenvereinbarung des Trennungsprojektes nicht für andere Projekte zu verwenden.

Die Verwendung der Trennungsprojekt-Rahmenvereinbarung für zwei Projekte im Magistrat bzw. drei Projekte in der GWG liegt für das Kontrollamt außerhalb einer zulässigen Vertragsänderung. Die Eignung des Rahmenvereinbarungspartners wurde im Vergabeverfahren nicht in Bezug auf diese Themen geprüft und es hätte vermutlich auch einen anderen Bieter*innenkreis gegeben. Bei der Verwendung einer Rahmenvereinbarung für ausschreibungsfremde Leistungen kann auch die Preisangemessenheit nicht beurteilt werden.

⁵⁰ In der Literatur werden beispielsweise Interpolationsfaktoren von 1,5 bis 2 als empfehlenswert angeführt (vgl. Dillinger/Ferber, Der Preis und die wirtschaftliche Vergabe, RPA 2021, S. 323).

⁵¹ In der Literatur wird die Sicherstellung einer hohen Dokumentation bei der Bewertung von mündlichen Ausführungen verlangt (vgl. Hofbauer/Kefer in Hofbauer/Heid/Beham (Hrsg), Handbuch Vergabe-Compliance (2024) Kap. 16, Rz 32).

Die KoA-Empfehlung der letzten Initiativprüfung zur IKT-Gruppe vom 21.9.2022, dass freie Mittel aus nicht ausgeschöpften Rahmenvereinbarungen nicht auf ausschreibungs fremde Projekte übertragen werden dürfen, bleibt aufrecht.

4.2.3. Tätigkeit der MDⁱⁿ im Beirat bzw. Aufsichtsrat der IKT

- (1) Am 1.12.2008 wurde von den Organen der Gesellschafter*innen der IKT-Gruppe ein Beiratsvertrag unterzeichnet. Gemäß Punkt 1 des Vertrags diente der Beirat im Wesentlichen:
- › der umfassenden Beratung der Gesellschaften,
 - › der (administrativen) Unterstützung zur Entlastung der gesellschaftsrechtlichen Organe, insbesondere der Generalversammlung,
 - › der Schaffung einer Plattform zum Interessensaustausch durch paritätische Vertretung der involvierten Unternehmen und von Arbeitnehmervertreter*innen und
 - › der Koordination des Tätigwerdens der Gesellschaften und der an ihnen beteiligten Unternehmen der Stadt Linz.

Das Beteiligungsmanagement stellte auf KoA-Anfrage dazu fest, dass

„der Beirat (Punkt 3) nur ein beratendes Gremium darstellt, das lediglich Empfehlungen abzugeben hat, was für nicht aufsichtsratsetzende Beiräte typisch ist. Es sollte kein aufsichtsratsetzender Beirat ins Leben gerufen werden. Die Funktion des Aufsichtsrates (Genehmigung bestimmter Geschäfte etc.) sollte – laut Satzung – bei der Generalversammlung selbst bleiben, welche dafür auch vier Mal im Jahr routinemäßig tagte.“

Der Beirat sollte aus je einem Vertreter der in den Generalversammlungen beider Gesellschaften [Anmerkung KoA: IKT und IKT Infra] repräsentierten Gesellschaftern, sowie aus je einem Vertreter der Design Center Linz Betriebsgesellschaft m. b. H. und der GWG - Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH bestehen. Den Vorsitz im Beirat führte das von der Mehrheitseigentümerin der IKT entsandte Mitglied.

Bis Ende Mai 2020 hatte MDⁱⁿ Drⁱⁿ St. MPM den Vorsitz im Beirat inne. In der Beiratssitzung am 1.7.2020 führte erstmals die stv. MDⁱⁿ Mag.^a H. den Vorsitz.⁵² Der IKT-Beirat tagte viermal jährlich. Er hat bei Jahresabschlüssen, Wirtschaftsplänen, Kreditlinien und der Bestellung der Wirtschaftsprüfer*innen regelmäßig Vorschläge zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung gemacht. Beschlüsse zu einzelnen Vergaben wurden nicht gefasst.

⁵² Weil es sich beim IKT-Beirat lt. Beiratsvertrag und Auskunft des Beteiligungsmanagements nur um ein beratendes und nicht um ein aufsichtsratsetzendes Gremium handelte, war bei der Bestellung der MDⁱⁿ zur Beirätin die Abgabe der Unabhängigkeitserklärung gemäß Formblatt (Beilage 2 der Beteiligungsrichtlinie) nicht erforderlich (siehe Kapitel 2.3.).

Nach der Verschmelzung von IKT und IKT Infra am 20.6.2022 wurde ein Aufsichtsrat anstelle eines Beirats etabliert. Dem Stadtsenat oblag nach § 47 Abs 3 Z 6 StL 1992 iVm. § 32 Abs 7 Z 1 StL 1992 die Ausübung des der Stadt Linz zustehenden Vorschlags-, Ernennungs- und Bestätigungsrechts durch kollegiale Beschlussfassung. Der Stadtsenat beschloss am 13.7.2022, neben der MDⁱⁿ⁵³ acht von den Fraktionen vorgeschlagene Personen in den Aufsichtsrat der IKT zu entsenden.

Am 14.9.2022 hat die MDⁱⁿ das Formblatt (Beilage 2 der Beteiligungsrichtlinie) über die fachliche Qualifikation und allfällige Befangenheitsgründe unterschrieben. Das Formblatt enthält den vorgedruckten Passus, dass keine Umstände vorliegen, die den Anschein oder die Besorgnis einer Befangenheit in der zukünftigen Tätigkeit im IKT-Aufsichtsrat begründen könnten (siehe Kapitel 2.3.).

Der Aufsichtsrat hatte am 27.9.2022 unter dem Vorsitz von GR G. seine konstituierende Sitzung und tagt weiterhin viermal jährlich. Am 27.9.2022 ist auch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat in Kraft getreten. In der Geschäftsordnung ist unter § 3 (Aufgaben und Befugnisse) Abs 3 lit k die Bestimmung des § 30j Abs 5 Z 10 GmbHG übernommen, wonach Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern und mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, vom Aufsichtsrat zu genehmigen sind.

In der Aufsichtsratssitzung der IKT am 26.6.2023 wurden über Initiative der IKT-Geschäftsführung (nach Einholung einer externen Rechtsmeinung vom 13.6.2023) unter TOP 6 drei Aufträge (das sind die Aufträge Nr. 10 und 11 im Kapitel 4.2.2.1. und Auftrag Nr. 22 im Kapitel 4.2.2.2.) als genehmigungspflichtige Geschäfte besprochen. Als Ehegattin des Geschäftsführers der H.-iT hat die MDⁱⁿ ein E-Mail an den Aufsichtsrat geschrieben, das in der Sitzung verlesen wurde:

„Aufgrund des Tagesordnungspunktes 6 darf ich mich für befangen erklären und werde mich auch aus diesem Grund für die AR-Sitzung am 26.6.2023 entschuldigen! Es ist mir sehr wichtig, dass in der Sitzung der Punkt unbefangen beraten werden kann. Ich möchte allerdings ausdrücklich unterstreichen, dass ich in den Abschluss dieses Geschäftes in keiner Weise involviert war und die Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes ein freiwilliger Beitrag zur Transparenz darstellt, weil lt. Auskunft des Beteiligungsmanagement formal dieses Geschäft nicht der entsprechenden Regelung in den Statuten entspricht! Ich darf bitten, dass diese Information auch den Mitgliedern des AR zur Kenntnis gebracht wird.“

In der Folge wurde diskutiert, ob das Geschäft wirklich genehmigungspflichtig ist, weil noch nicht ausjudiziert wurde, was ein erhebliches wirtschaftliches Interesse darstellt.⁵⁴ Der Aufsichtsratsvorsitzende hielt dazu abschließend fest,

⁵³ als einfaches Aufsichtsratsmitglied (Firmenbucheintrag vom 21.10.2022)

⁵⁴ Zum Meinungsstand in der Literatur siehe Nachweise in Fußnote 10.

„dass für dieses und alle zukünftigen Geschäfte dieser Art die Rechtsauffassung gemäß § 3 Abs. (3) Unterabs. (k) der Geschäftsordnung von den AR-Mitgliedern vertreten wird. Es wird immer ein Beschluss herbeigeführt, da der AR es als genehmigungspflichtiges Geschäft erachtet.“

Die Geschäfte wurden daraufhin einstimmig vom Aufsichtsrat genehmigt.

In der Aufsichtsratssitzung vom 25.9.2023 wünschte ein Aufsichtsratsmitglied anlässlich der Genehmigung des Protokolls vom 26.6.2023 eine klare Definition zum Thema genehmigungspflichtige Geschäfte. Der Aufsichtsratsvorsitzende wiederholte dabei seine in der vorherigen Sitzung geäußerte Rechtsauffassung und die daraus resultierenden Konsequenzen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 18.3.2024 wurden Dienstleistungen für das Commvault-Backupsystem genehmigt, die aber später wegen der Umstellung auf das Backupsystem Veeam nicht mehr benötigt und daher auch nicht beauftragt wurden. Die MDⁱⁿ war bei der Sitzung entschuldigt. Am 17.6.2024 hat der Aufsichtsrat den Abschluss eines Wartungsvertrags für die OSL-App (Auftrag Nr. 12 in Kapitel 4.2.2.1) genehmigt. Die MDⁱⁿ war bei der Sitzung anwesend, hat sich aber als befangen erklärt und an der Abstimmung nicht teilgenommen.

In der Sitzung vom 23.9.2024 berichtete ein Geschäftsführer unter dem Punkt Vergabemanagement über aktuelle Vergaben der Backup-Software Veeam und der Systemsoftware VMware (Aufträge Nr. 24 und 25 im Kapitel 4.2.2.2.). Die H.-iT ist für diese Softwareprodukte bei der BBG gelistet und hat im Billigstbieterverfahren die beste Reihung erzielt. Weiters führte dieser Geschäftsführer aus:

„In derartigen Fällen ist die IKT Linz rechtlich verpflichtet den Zuschlag zu erteilen und eine vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat ist daher aufgrund fehlender Alternativen nicht erforderlich.“

Ein dezidierter (nachträglicher) Beschluss wurde nicht gefasst. Laut Mitteilung des Geschäftsführers gegenüber dem KoA haben die Aufsichtsratsmitglieder den Tagesordnungspunkt nickend zur Kenntnis genommen. Im Sitzungsprotokoll wurde dies jedoch nicht vermerkt. Die MDⁱⁿ war bei dieser Sitzung entschuldigt und hat ihr Stimmrecht an den Aufsichtsratsvorsitzenden übertragen.

Zusammenfassend kann die Behandlung der genehmigungspflichtigen Geschäfte im Aufsichtsrat der IKT folgendermaßen dargestellt werden:

Tabelle 12:
Im AR der IKT behandelte genehmigungspflichtige Geschäfte

| Datum AR-Sitzung | Leistungsinhalt | Auftrags- summe | Teilnahme MD ⁱⁿ | Beschluss |
|------------------|-------------------------------|---------------------|-------------------------------|-----------------|
| 26.6.2023 | Commvault Support (BBG) | 68.835 | nein | ja |
| 26.6.2023 | OSL-App: Briefzustellung | 14.196 | nein | ja |
| 26.6.2023 | OSL-App: Bewohner*innenparken | 58.500 | nein | ja |
| 18.3.2024 | Commvault-Backup (BBG) | 53.118 ¹ | nein | ja |
| 17.6.2024 | OSL-App: Wartungsvertrag | 3.750 | ja | ja ² |
| 23.9.2024 | Backup-Software Veeam (BBG) | 90.030 | nein | nein |
| 23.9.2024 | Systemsoftware VMware (BBG) | 16.735 | nein | nein |

(Quelle: IKT; Darstellung: KoA)

¹ Anmerkung: Der Auftrag wurde später nicht vergeben.

² Anmerkung: Die MDⁱⁿ hat sich bei der Abstimmung ihrer Stimme enthalten.

(2) Zur Offenlegungspflicht der Magistratsdirektorin:

Die MDⁱⁿ hat einerseits ihre persönliche Befangenheit hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen der H.-iT zur UGL bereits im Aktenvermerk vom 2.6.2020 (siehe Kapitel 2.3.) und andererseits anlässlich des Tagesordnungspunktes „Genehmigungspflichtige Geschäfte“ in der Aufsichtsratssitzung vom 26.6.2023 bei der Tätigkeit im IKT-Aufsichtsrat erklärt (zum Teilnahme- und Abstimmungsverhalten der MDⁱⁿ in weiteren Aufsichtsratssitzungen siehe oben Tabelle 12).

Die MDⁱⁿ hat weiters die in der Beteiligungsrichtlinie vorgesehene Unabhängigkeitserklärung gemäß Formblatt in Beilage 2 anlässlich der Bestellung zur Aufsichtsrätin mit Datum vom 14.9.2022 unterschrieben. Darin wird erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die den Anschein oder die Besorgnis einer Befangenheit in der zukünftigen Tätigkeit im Aufsichtsrat der IKT begründen (vorgedruckter Text).

Die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Linz besagt für Aufsichtsrät*innen bzw. Beirät*innen der städtischen Unternehmen, dass Umstände, welche Interessenkonflikte vermuten lassen, dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen sind. In ähnlicher Weise besagt die Compliance-Richtlinie der Unternehmensgruppe für Mitarbeiter*innen und Organe, dass Interessenkonflikte der*dem Vorgesetzten offenzulegen sind und allenfalls um eine spezielle Genehmigung anzusuchen ist. Der offene und transparente Umgang ist auch deshalb gefordert, weil der äußere Anschein der Befangenheit vermieden werden soll (siehe Kapitel 2.2.).

Die MDⁱⁿ hat den geforderten Offenlegungsgrundsätzen inhaltlich entsprochen.

Zur Wahl bzw. Entsendung von AR-Mitgliedern (sh. dazu Kapitel 2.2.):

Das Formblatt (Beilage 2 der Beteiligungsrichtlinie) zur Information der Gesellschafter*innen iSd § 30b Abs 1a GmbHG ist in Bezug auf mögliche Befangenheitsgründe

bzw. Interessenkonflikte bei Beirät*innen bzw. Aufsichtsrät*innen nicht näher konkretisiert.⁵⁵

Das Kontrollamt empfiehlt der Stadt Linz, das Formblatt für Aufsichtsratsmitglieder (Beilage 2 der Beteiligungsrichtlinie) durch anschauliche Beispiele und typische Konstellationen von Befangenheitsgründen und Interessenkonflikten zu ergänzen (z. B. Anhang mit Beispielen zur Selbstevaluierung), um aufsichtsratsersetzende Beirät*innen bzw. Aufsichtsrät*innen zukünftig stärker für dieses Thema zu sensibilisieren.

Das Kontrollamt empfiehlt der Stadt Linz, schon bei Bestellung von aufsichtsratsersetzenden Beirät*innen bzw. Aufsichtsrät*innen verstärkt auf Konstellationen zu achten, die mögliche Befangenheitsgründe bzw. Interessenkonflikte beinhalten könnten.

Das Beteiligungsmanagement hat dem KoA im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens den Entwurf eines neuen Formblattes vorgelegt, der anlässlich der Evaluierung der Holdingstrukturen der UGL erstellt wurde. Dieser trägt den Compliance-Anforderungen bereits hinreichend Rechnung.

Zur Genehmigungspflicht im Aufsichtsrat:

In § 26 legt das BVergG 2018 der*dem öffentlichen Auftraggeber*in die Pflicht auf, geeignete Maßnahmen zur wirksamen Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenkonflikten zu setzen. Dabei ist der bloße Anschein eines Interessenkonfliktes bereits ausreichend und kein Gegenbeweis zulässig.⁵⁶ Durch die Einführung dieses Paragraphen hat das Thema der Interessenkonflikte im Vergaberecht einen höheren Stellenwert bekommen. Die Erfüllung desselben ist mit entsprechendem Aufwand für die öffentlichen Auftraggeber*innen verbunden.

Der Aufsichtsratsvorsitzende der IKT hat in der AR-Sitzung am 26.6.2023 festgestellt, dass er Geschäfte der IKT mit der H.-iT als genehmigungspflichtige Geschäfte erachtet, über die immer ein Beschluss herbeigeführt werden soll. Weil die Genehmigung im Aufsichtsrat auch als wirksame Maßnahme im Sinne des § 26 BVergG 2018 anzusehen ist, begrüßt das Kontrollamt die gewählte Vorgangsweise des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Drei Direktvergaben Nr. 10–12 (in Kapitel 4.2.2.1.) und der BBG-Abruf Nr. 22 (in Kapitel 4.2.2.2.) wurden zeitgerecht im Aufsichtsrat behandelt. Die BBG-Abrufe Nr. 20 und 21 (Wartungen) wurden dem Aufsichtsrat auch nachträglich nicht vorgelegt. Der Abruf Nr. 23 (Beschaffung von Softwarelizenzen) erfolgte erst nach der Festlegung des Aufsichtsrates, für alle Geschäfte mit der H.-iT einen Beschluss herbeizuführen. BBG-

⁵⁵ Vgl. die gleichgelagerte Empfehlung zum Fall eines Aufsichtsratsmitglieds in einem Beteiligungsunternehmen des Landes OÖ in der aktuellen Initiativprüfung des Oö. Landesrechnungshofes „OÖ Seilbahnholding (inkl. Tochtergesellschaften)“ vom Mai 2025, Pkt. 12.2.

⁵⁶ Vgl. Hofbauer/Hattinger in Hofbauer/Heid/Beham (Hrsg), Handbuch Vergabe-Compliance (2024) Kap. 3, Rz 73

Abrufe für Softwarelizenzen und Hardware waren erst zu einem späteren Zeitpunkt (23.9.2024) ein Thema im Aufsichtsrat.

Die BBG-Abrufe Nr. 24 und 25 (Beschaffung von Softwarelizenzen) wurden am 23.9.2024 nachträglich im Aufsichtsrat behandelt, es erfolgten jedoch keine Beschlüsse.⁵⁷ Ein Geschäftsführer hat dies in der Aufsichtsratssitzung damit begründet, dass bei BBG-Abrufen wegen einer rechtlichen Verpflichtung zur Zuschlagserteilung eine Aufsichtsratsgenehmigung nicht erforderlich sei.

Gegenüber dem KoA hat die IKT-Geschäftsführung erklärt, dass es sich insbesondere bei BBG-Abrufen von Softwarelizenzen, deren Qualitätsstandard in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht eindeutig definiert werden kann, zwingend um Billigstbieter*innenverfahren handelt. Somit besteht keine unternehmerische Dispositionsfreiheit, und die Transparenz sowie die Nachvollziehbarkeit sind durch die BBG gewährleistet.

Diese Ansicht wird vom Kontrollamt insofern nicht geteilt, weil der Aufsichtsrat verbindlich festgelegt hat, für jede Art von Geschäften mit der H.-iT einen Genehmigungsbeschluss wegen möglicher Interessenkonflikte einzuholen. Die Behandlung als genehmigungspflichtiges Geschäft im Aufsichtsrat hat ausschließlich aus Compliance-Gründen zu erfolgen. Diese Gründe gelten für jede Art von Vergaben.

Auch das GmbHG und die Compliance-Richtlinie differenzieren bei Interessenkonflikten nicht nach der Vergabeart, sondern stellen auf Verträge (§ 30j Abs 5 Z 10 GmbHG) bzw. auf verbindliche Rechtsakte (Compliance-Richtlinie Kapitel IV, S. 9) ab. Ebenso wurde in der von der IKT-Geschäftsführung eingeholten Rechtsmeinung zur Zustimmungspflicht des Aufsichtsrats bei Angehörigen gemäß § 30j Abs 5 Z 10 GmbHG vom 13.6.2023 empfohlen, bei objektiv hohen Auftragsvolumina eine Zustimmung des Aufsichtsrates zum Vertragsabschluss einzuholen.

Sollte der Aufsichtsrat künftig der nur für BBG-Abrufe von Softwarelizenzen und Hardware angesprochenen Information der Geschäftsführung folgen (wie aktuell bereits praktiziert; siehe AR-Sitzung vom 23.6.2025), ist darüber nach Auffassung des Kontrollamtes explizit ein Aufsichtsratsbeschluss zu fassen.

Das Kontrollamt empfiehlt der IKT-Geschäftsführung, die Zustimmung zu den aus Compliance-Gründen vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäften stets vor Vertragsabschluss vom Aufsichtsrat einzuholen. Die Zustimmung ist im Protokoll ausdrücklich zu vermerken.

⁵⁷ Zur angegebenen konkludenten Kenntnisnahme im AR siehe Punkt (1) dieses Kapitels.

Die bereits praktizierte Information der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat für BBG-Abrufe von Softwarelizenzen und Hardware ist künftig nur auf Basis eines expliziten Beschlusses des Aufsichtsrates möglich.

4.3. Magistrat Linz

- (1) Das Kontrollamt hat beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz die zentrale Buchhaltung zu bereits abgeschlossenen Aufträgen und die einzelnen Geschäftsbereiche für eventuell noch laufende Aufträge, die sich noch nicht in Rechnungen manifestiert haben, befragt und die erhaltenen und geprüften Informationen in diesem Kapitel dargestellt.

4.3.1. Gesetzliche und interne Vorgaben zu Vergaben

- (1) Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz ist in seinen Kernbereichen öffentlicher Auftraggeber und unterliegt damit dem BVergG.

Neben der gesetzlichen Regelung gibt es verschiedene interne Regelungen für die städtische Vergaben:

- › Fairtrade und Ökoeinkauf (GR-Beschluss vom 10.3.2011)
- › Koppelung von Auftragsvergaben an Frauenförderung (GR-Beschluss vom 7.3.2013)
- › Antrag zum Bestbieterprinzip bei der Auftragsvergabe nach dem BVergG 2006 (GR-Beschluss vom 6.4.2017)
- › Öko-Leitfaden 2022 und Anwendung der revidierten naBe-Kernkriterien 2020 (GR-Beschluss vom 17.3.2022)
- › Compliance im Vergaberecht (erste Version vom Juni 2020, aktuelle Version vom April 2024)
- › Compliance-Richtlinie der Landeshauptstadt Linz (insbesondere zur Befangenheit; erste Version vom Jänner 2019, aktuelle Version vom Oktober 2024)

Der Fairtrade- und Ökoeinkauf ist im Sinne einer Vorbildwirkung zu verstehen und soll soweit wie möglich umgesetzt werden. Bei der Koppelung von Auftragsvergaben an Frauenförderung gibt es wegen des Risikos auf Anfechtung durch Mitbewerber*innen die Empfehlung, den GR-Beschluss nur auf Direktvergaben anzuwenden.

Im Magistrat wird die Vergabesoftware eVer eingesetzt. Diese soll die Vergabestellen bei der Durchführung der Vergabeverfahren durch ein umfangreiches Formularangebot unterstützen. Die Anwendung von eVer war ab einem geschätzten Auftragswert von € 40.000 (aktuell: € 50.000) verpflichtend.

Seit Juni 2020 gibt es im Magistrat für Beschaffungsvorgänge den Leitfaden „Compliance im Vergaberecht“. Dieser behandelt neben dem Vier-Augen-Prinzip die Vermeidung von Interessenkonflikten, die Vorarbeitenproblematik und das Einholen von Vergleichsangeboten bei Direktvergaben. Im April 2024 ist eine aktualisierte und deutlich erweiterte Version des Leitfadens erschienen. Neue Themen darin sind

Ausschlussgründe im Vergaberecht, wettbewerbsbeschränkende Absprachen und das vorwiegend im Baubereich zur Anwendung kommende Anti-Claim-Management. Darüber hinaus gilt die allgemeine Compliance-Richtlinie des Magistrats Linz.

4.3.2. Auftragsvergaben

- (1) Der Magistrat Linz hat den folgenden Beratungsauftrag an die H.-iT vergeben.⁵⁸ Es handelte sich um eine Vergabe mit vorheriger Bekanntmachung.

Tabelle 13:
Auftrag des Magistrats Linz an die H.-iT mit vorheriger Bekanntmachung (Beträge inkl. USt)

| Nr. | Leistungsinhalt | Vergabe | Auftrags-datum | Auftrags-summe | Rechnungs-summe | Leistungs- | |
|-----|---|---------|----------------|----------------|-----------------|------------|--------|
| | | | | | | Beginn | Ende |
| 1 | Untersuchungsprojekt zur Heraustrennung von IT-Services (BDL) | OV | 4.9.2018 | 111.360 | 139.401 | 9/2018 | 4/2019 |
| | Summe | | | 111.360 | 139.401 | | |

(Quelle: Magistrat; Darstellung: KoA)

Die von der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH beauftragte Analyse der IKT-Struktur hat ergeben, dass die Geschwindigkeitsanforderungen im Magistrat/UGL, der LINZ AG und der KUK sehr unterschiedlich sind. Durch Abspaltung der LINZ AG von der IKT-Gruppe würde ein angepasster Servicelevel ermöglicht werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.5.2018 den ehemaligen Bürgermeister und die ehemalige Magistratsdirektorin beauftragt, ein Projekt zur Erarbeitung der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zur Heraustrennung der IT-Services zu starten. Basierend auf den Empfehlungen des Berichts der H.-iT (siehe „Finaler Abschlussbericht IKT Analyse“ in Kapitel 4.1.2.1.) vom 9.4.2018 sollten die erforderlichen Aktivitäten und Kosten unter Einbeziehung externer Beratung ermittelt werden. Für das Projekt wurde ein Kostenrahmen in Höhe von € 200.000 genehmigt. Der Projektvertrag mit dem Titel „Splitt-off IT Services aus IKT Linz Gruppe“ wurde am 26.6.2018 von den Beteiligten unterzeichnet.

Die Gesamtprojektleitung hatte der strategische CIO des Magistrats der Stadt Linz inne. Auch ein organisationsübergreifendes, interdisziplinäres Projektteam wurde gebildet. Im Projekt waren zwei Beratungsaufträge enthalten: Das Prozess- und Organisationsberatungsprojekt mit Maximalkosten von € 140.000 (brutto) und ein steuer- und

⁵⁸ Weil für das Beratungsprojekt kein Vorsteuerabzug getätigten wurde, sind die Beträge in der Übersicht als Bruttobeträge angeführt. Der Umsatzerlös der H.-iT ist der Nettobetrag.

unternehmensrechtliches Beratungsprojekt mit einem Kostenrahmen von € 60.000 (brutto). Der geplante Zeitrahmen betrug 25 Wochen.

Für die Prozess- und Organisationsberatung wurde der Auftragswert schließlich mit € 115.000 (netto) geschätzt. Als Vergabeverfahren wurde ein offenes Verfahren im Unterschwellenbereich nach dem BVergG 2006 gewählt. Zum Abgabetermin am 31.7.2018 haben sechs Unternehmen ihr Angebot rechtzeitig abgegeben. Zwei Angebote wurden wegen eines Bonitätsratings, das schlechter als die Mindestbonität war, ausgeschieden.

Die vier verbleibenden Angebote wurden anhand der Zuschlagskriterien Angebotspreis (40 %) sowie die Kenntnisse/Fähigkeiten des Unternehmens (30 %) und der Schlüsselfachkräfte (jeweils 15 % für IT-Analyse und IT-Infrastruktur) bewertet. Das Angebot der H.-iT mit einem Gesamtpreis von € 92.800 (netto) wurde als technisch und wirtschaftlich günstigstes Angebot bewertet. Der Preis des zweitgereihten Bieters lag um € 9.600 (netto) darunter. Der Auftrag an die H.-iT wurde am 4.9.2018 erteilt.

Aufgrund intensiverer Abstimmungsaktivitäten zwischen dem Wirtschaftsprüfer und der Firma H.-iT wurde eine Verschiebung der Vorlage des Berichtsentwurfs auf April 2019 vereinbart. Die damit verbundenen Mehraufwände waren laut Auskunft des städtischen Vergabemanagements als unwesentliche Vertragsänderungen, die nicht vorhersehbar waren, durch § 365 Abs 3 Z 6 BVergG 2018 gedeckt.

Bis März 2019 legte die H.-iT für das Beratungsprojekt drei Rechnungen in Höhe von insgesamt € 117.665 (netto). Aufgrund von Korrekturen bei der Verrechnung der Vorbereitungszeit bzw. der Reisekosten stellte die H.-iT nach der zweiten Rechnung eine Gutschrift in Höhe von € 6.217 (netto) aus. In einem Aktenvermerk des Projektleiters vom 12.4.2019 wurden weitere Mehraufwände aufgrund der Erstellung einer Präsentation für den Stadtsenat und der Präsentation vor Ort im Ausmaß von ca. 35 Stunden angeführt. Dieser Mehraufwand wurde am 23.5.2019 in Höhe von € 4.720 (netto) verrechnet.

Das Untersuchungsprojekt zur Heraustrennung von IT-Services kostete somit insgesamt € 116.167 (exklusive USt) bzw. € 139.401 (inklusive USt). Mangels Vorsteuerabzugsmöglichkeit wird der Bruttobetrag für die Kostenbetrachtung herangezogen (siehe Tabelle 13). Fünfzig Prozent der Kosten (€ 69.700) wurden vereinbarungsgemäß von der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH getragen. Die Arbeitszeitnachweise sind den Rechnungen beigefügt. Als Projektergebnis liegen der 96-seitige Endbericht, eine Kurzfassung desselben und eine Präsentation vor.

Im Juni 2019 hat der Magistrat (GB BSt) bei der IKT das Projekt „Digitalisierung Büro Bürgermeister (MOFF)“ beauftragt. Das Projektbudget betrug € 49.680. Davon waren € 30.000 für externen Aufwand vorgesehen. Ziel des Projektes war, die damaligen Papierprozesse mithilfe einer Cloudlösung zu digitalisieren. Die Firma H.-iT war für dieses

Projekt als Subunternehmerin der IKT tätig und hat dafür € 20.069 (netto) an die IKT verrechnet.

Im Jahr 2019 hat der Magistrat Linz (GB BSt) die IKT mit der Implementierung einer Software für eine Bürger*innenbeteiligungsplattform beauftragt. Die IKT bestellte die Lizenzen für die Software daraufhin bei einer belgischen Firma. Ein Projektvertrag zwischen IKT und Magistrat konnte nicht vorgelegt werden. Die Firma H.-iT war für dieses Projekt ab dem Jahr 2019 als Subunternehmerin (Erstellung von Quartalsberichten zum Projektverlauf) tätig und hat der IKT für diese Leistungen € 9.928 (netto) in Rechnung gestellt.

Die IKT hat die Rechnungen der H.-iT für beide Projekte (MOFF und Bürger*innenbeteiligungsplattform) im Zuge der monatlichen Abrechnungen an den Magistrat weitergegeben. In der IKT wurden sie dem Auftrag für das Trennungsprojekt zugeordnet (siehe Kapitel 4.2.2.3 mit Empfehlung).

- (2) Die Vergabe des Untersuchungsprojektes zur Heraustrennung von IT-Services an die H.-iT erfolgte vergaberechtskonform. Die zur Zeit der Auftragsvergabe geltenden städtischen Richtlinien wurden eingehalten (Bestbieter*innenprinzip). Die Vergabe ist auch in eVer dokumentiert.

Die Gestaltung der Ausschreibung war zweckmäßig und die Punktebeurteilung der einzelnen Zuschlagskriterien war nachvollziehbar. Die Projektmanagementvorgaben wurden ebenfalls eingehalten. Obwohl es im Projektverlauf zu Mehrkosten von 25 % gegenüber der Vergabesumme kam, konnte das Projektbudget von € 140.000 (brutto) eingehalten werden. Das Projektcontrolling und die Rechnungskontrolle wurden adäquat umgesetzt.

Die Vergabe fiel noch in die Amtszeit der ehemaligen Magistratsdirektorin Drⁱⁿ St. MPM. In der Amtszeit von Magistratsdirektorin Mag.^a H. hat der Magistrat Linz keine Aufträge an Firmen der H. Group vergeben.

4.4. Flughafen

- (1) Die Flughafen Linz GesmbH (im Folgenden kurz FLG genannt) steht je zur Hälfte im Eigentum der OÖ Verkehrsholding GmbH und der Unternehmensgruppe der Stadt Linz Holding GmbH.

4.4.1. Gesetzliche und interne Vorgaben zu Vergaben

- (1) Gemäß § 175 BVergG 2018 sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Bereitstellung von Flughäfen, See- oder Binnenhäfen und anderen Verkehrseinrichtungen für Beförderungsunternehmen im Luft-, See- oder Binnenschiffahrtsverkehr als Sektorenaktivität zu werten. Die FLG wäre somit Sektorenauftraggeberin, was einige Erleichterungen im Vergaberecht bewirkt. Soweit für Vergabeverfahren unterschiedliche Regelungen anzuwenden sind, ist der § 3 BVergG 2018 maßgeblich.

Die internen Vergabevorgaben der FLG sind in der Vergabeordnung geregelt. Die aktuelle gültige Version Nr. 21 stammt vom 1.1.2024. Sie nimmt auf verschiedene Bestimmungen des BVergG Bezug. Im Unterschwellenbereich wird festgelegt, dass der Markt zu sondieren und das Angebot auf Preisangemessenheit zu prüfen ist. Ab einem geschätzten Auftragswert von € 10.000⁵⁹ sind Preisauskünfte von mindestens drei Teilnehmer*innen einzuholen. Ausgenommen von der Pflicht zur Einholung von drei unverbindlichen Preisauskünften sind BBG-Abrufe, begründete Fälle oder Folgeaufträge, sofern sie sich innerhalb der Grenzen des BVergG befinden. Zur Dokumentation der Vergabeentscheidung ist ein Vergabevermerk anzufertigen.

4.4.2. Auftragsvergaben

- (1) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Vergaben der FLG an die Firma H.-iT:

Tabelle 14:
Aufträge der FLG an die H.-iT

| Vergabekategorie | Anzahl | Auftrags- summe | Rechnungs- summe |
|--|-----------|--------------------|---------------------|
| BBG-Abrufe | 8 | 536.866 | 525.144 |
| Vergaben ohne vorherige Bekanntmachung | 4 | 216.100 | 127.810 |
| Summe | 12 | 752.966 | 652.955 |

(Quelle: FLG; Darstellung: KoA)

Bei diesen Aufträgen waren keine Subunternehmen im Einsatz.

⁵⁹ Bei den dem KoA vorliegenden Versionen 15 bis 20 (bis 31.12.2023) lag der Betrag bei € 5.000.

4.4.2.1. BBG-Abrufe

- (1) Die FLG hat folgende Abrufe bei der Firma H.-iT über die BBG gemacht:

Tabelle 15:
Abrufe der FLG bei der H.-iT über die BBG

| Nr. | Leistungsinhalt | Vergabe | Auftrags-datum | Auftrags-summe | Rechnungs-summe | Leistungs- | |
|--------------|---|---------|----------------|----------------|-----------------|------------|---------|
| | | | | | | Beginn | Ende |
| 1 | Digital Health Check/Review (BDL) | RV 2 | 27.4.2021 | 36.006 | 34.680 | 4/2021 | 8/2021 |
| 2 | Security Service Operation (O) | RV 2 | 8.9.2021 | 157.280 | 153.052 | 8/2021 | 1/2022 |
| 3 | Strategie und digitale Transformation (BDL/PM) | RV 2 | 8.9.2021 | 42.007 | 42.007 | 9/2021 | 12/2021 |
| 4 | Security Service Operation: Betriebsunterstützung (O) | RV 8 | 7.12.2021 | 193.798 | 193.798 | 1/2022 | 12/2022 |
| 5 | Security Service Operation: web-ISMS (BDL/PM) | RV 8 | 7.12.2021 | 20.000 | 14.600 | 11/2021 | 12/2021 |
| 6 | Security Service Operation: Bereitschaft (O) | RV 8 | 7.12.2021 | 27.764 | 27.764 | 11/2021 | 7/2022 |
| 7 | Digitale Transformation: Adonis (BDL/PM) | RV 8 | 7.12.2021 | 18.003 | 18.003 | 12/2021 | 8/2022 |
| 8 | Digitale Transformation (BDL/PM) | RV 8 | 7.12.2021 | 42.007 | 41.240 | 1/2022 | 1/2024 |
| Summe | | | | 536.866 | 525.144 | | |

(Quelle: FLG; Darstellung: KoA)

Anmerkung: Die Übersicht über die BBG-Rahmenvereinbarungen findet sich in der Tabelle 19 im Anhang.

Der erste Auftrag der FLG an die H.-iT wurde am 27.4.2021 vom Geschäftsführer erteilt und war ein Abruf aus der BBG-Rahmenvereinbarung Securitysoftware. Er umfasste die Durchführung eines Digital Health Checks und eines Reviews der bestehenden IT. Es sollten insbesondere Verbesserungspotenziale betreffend Security und Business Continuity Management aufgezeigt werden. Es handelte sich um einen Pauschalauftrag. Der 70-seitige Endbericht (inklusive Präsentation) liegt vor und ist mit 23.8.2021 datiert.

Infolge von Krankenständen und Personalabgängen gab es in der Stabstelle IT & Digitalisierung insbesondere seit August 2021 einen massiven Personalengpass, der die IT-Sicherheit des Flughafens in Hinblick auf administrative Prozesse gefährdete. Die Firma H.-iT wurde daher zunächst mündlich beauftragt, die IT-Abteilung beim täglichen IT-Betrieb (z. B. Support bei Windows, Linux, Backup, Storage und Network) zu unterstützen.

Der schriftliche Auftrag wurde als Abruf aus der BBG-Rahmenvereinbarung Securitysoftware auf Basis eines Konkretisierungsangebots vom 1.9.2021 vergeben

(Auftrag Nr. 2). Das Angebot umfasste IT-Betriebsunterstützung und Bereitschaftsdienste. Die schriftliche Beauftragung erfolgte am 8.9.2021. Der Leistungszeitraum reichte von 18.8.2021 bis 31.1.2022. Die Leistungen der IT-Betriebsunterstützung wurden nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet, der Bereitschaftsdienst hingegen mit einer Wochenpauschale.

Im Anschluss an den Digital Health Check beauftragte der Flughafen auch eine Beratung zu den Themen Strategie und digitale Transformation im Ausmaß von 35 Personentagen über die BBG (Auftrag Nr. 3). Der Auftrag wurde ebenfalls als Pauschalauftrag vergeben. Er umfasste neben dem Neustart des Prozessmanagements mittels der Software Adonis die Erstellung von Projektsteckbriefen für ein Notfalls-, Zutritts-, ISMS-, Security- und ein Systemwiederherstellungskonzept sowie die Netzwerkdokumentation.

Weil bereits absehbar war, dass die Flughafen-IT nach dem Ende der externen Unterstützung (Auftrag Nr. 2) bei der operativen IT-Dienstleistung noch weiterhin diesen Support benötigen wird, wurde ein weiterer Auftrag am 7.12.2021 für das gesamte Jahr 2022 über die BBG vergeben (Auftrag Nr. 4). Die Monatspauschale betrug € 16.150, wobei zwei Mitarbeiter von H.-iT ein Jahr vor Ort am Flughafen Linz tätig waren. Die Auftragsdetails waren im „Airport Linz Service Agreement“ geregelt.

Ein Folgeauftrag zu Auftrag Nr. 3 vom 7.12.2021 beinhaltete das Umsetzungsprojekt für ein webgestütztes Informationssicherheitssystem im Ausmaß von 20 Personentagen (Auftrag Nr. 5). Die Vergabesumme des BBG-Auftrags betrug € 20.000. Weil die Funktion für die Web-Zutrittskontrollen nicht realisiert wurde, blieb ein Teil des Zeitbudgets ungenutzt. Die Firma H.-iT stellte deshalb nachträglich eine Gutschrift in Höhe von 5,4 Personentagen (€ 5.400) aus.

Durch den Personalengpass konnte auch der Bereitschaftsdienst in der Nacht und am Wochenende nicht mehr mit eigenen Mitarbeiter*innen abgedeckt werden. Verschärfend kam dazu, dass bei nächtlichen Störungen die kollektivvertraglichen Ruhezeiten einzuhalten waren, sodass die Mitarbeiter*innen am nächsten Tag fehlten. Die Firma H.-iT hat daher am 24.11.2021 die Dienstleistung „Bereitschaft“ für 13 Wochen zu einem Gesamtbetrag von € 27.764 über die BBG-Rahmenvereinbarung „Security Software 2021“ angeboten. Der Auftrag wurde am 7.12.2021 vom Geschäftsführer erteilt (Auftrag Nr. 6). Die Rechnung von H.-iT wurde bereits am 15.12.2021 gestellt, obwohl die Leistung noch nicht vollständig erbracht wurde (Leistungszeitraum von 1.11.2021 bis 17.7.2022).

Ebenfalls am 7.12.2021 wurden noch zwei weitere Beratungsaufträge unter dem Titel „Digitale Transformation“ als Abruf aus der BBG-Rahmenvereinbarung „Security Software 2021“ vergeben (Aufträge Nr. 7 und 8). Beide Aufträge wurden nach Zeit abgerechnet, wobei die Auftragssumme das Höchstentgelt darstellte. Auftrag Nr. 7 beinhaltete die Umsetzung des Adonisprojektes, der Auftrag Nr. 8 diverse IT-Sicherheitsprojekte.

Die Rechnung für das Adonisprojekt wurde bereits am 15.12.2021 – acht Tage nach Auftragserteilung – gestellt, obwohl zu diesem Zeitpunkt laut Zeitaufzeichnung erst rund 27 % des Auftragsvolumens abgearbeitet waren und das Projekt noch bis 24.8.2022 gedauert hat. Die Verrechnung für den Auftrag 8 erfolgte nach Zeitaufwand.

- (2) Die IT-Sicherheit in Hinblick auf administrative Prozesse wurde in den letzten drei Kontrollamtsberichten zur FLG bereits thematisiert. Laut der KoA-Folgeprüfung vom 10.3.2011 startete die Geschäftsführung des Flughafens bereits im ersten Halbjahr 2010 mit einer Beratungsfirma das Projekt Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS). Es hatte eine Verbesserung der Sicherheitsorganisation zum Ziel. Das Projekt bestand aus vier Phasen und sollte im Jahr 2014 mit dem EDV-Sicherheits- und Sicherungskonzept abgeschlossen werden.

In der Initiativprüfung vom 21.6.2016 stellte das Kontrollamt fest, dass die offenen Punkte des ISMS-Projektes (z. B. Erstellung von Notfallplänen und eines Softwarekatalogs, Datenklassifizierung, Berechtigungsmatrix) umzusetzen sind. Die hierfür notwendigen personellen Ressourcen und sonstigen Rahmenbedingungen sind zu schaffen. Beim anschließenden Nachfrageverfahren im Jahr 2017 war die Umsetzung der Empfehlung noch in Bearbeitung.

Die Firma H.-iT stellte im Bericht im Rahmen des Digital Health Check (Auftrag Nr. 1) fest, dass ein Security- und ein Betriebssicherheitskonzept nicht vorhanden sind. Außerdem steht in deren Management-Endbericht vom 23.8.2021, dass IT-Notfallpläne und ein Zutrittskontrollsystem fehlen und die angespannten Personalressourcen keinen ausreichenden Service-Support zulassen.

Somit war aus Kontrollamtsberichten und anderen internen Analysen (z. B. Risikoanalyse 2017) bereits vor dem Digital Health Check bekannt, dass es Handlungsbedarf in den Bereichen IT-Sicherheit und IT-Personalressourcen gibt. Die in der Vergangenheit begonnenen Projekte wurden jedoch nicht vollständig umgesetzt.

Das Kontrollamt empfiehlt der Flughafen Linz GmbH, insbesondere bei sicherheitsrelevanten Projekten zukünftig ein straffes Projektmanagement und -controlling einzuführen, weil Projektverzögerungen mit anschließendem Neustart und Berater*innenwechsel aus ökonomischen Gründen und aus Sicht des Risikomanagements nachteilig sind.

Im Sommer 2021 haben Krankenstände und Personalabgänge die Personalsituation in der Flughafen-IT derartig verschärft, dass der operative IT-Betrieb gefährdet war. Die Dringlichkeit dieser Situation hat in der zweiten Jahreshälfte zur Vergabe von drei Aufträgen zur Betriebsunterstützung und Bereitschaft (Aufträge Nr. 2, 4, 6) geführt. Die Notlage war für das Kontrollamt nachvollziehbar. Die rasche Bereitstellung von Ressourcen der Firma H.-iT war für den IT-Betrieb des Flughafens sehr positiv.

Warum ein so massiver Kapazitätsengpass entstehen konnte, wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht untersucht. Wirtschaftlich gesehen war der massive Einsatz des

externen Personals jedenfalls erheblich teurer als der Einsatz von Eigenpersonal. So kostete eine Woche Bereitschaftsdienst durch Fremdpersonal um ca. € 1.850 mehr als durch Eigenpersonal.

Das Kontrollamt empfiehlt aus wirtschaftlicher Sicht, in systemkritischen Bereichen wie der IT rechtzeitig und in ausreichendem Ausmaß in den Aufbau von qualifiziertem Personal zu investieren.

Das Kontrollamt hält weiters kritisch fest, dass

- › in zwei Fällen der Leistungsbeginn vor der schriftlichen Beauftragung lag (Aufträge Nr. 2 und 6),
- › bei fünf Aufträgen formale Mängel bei den Rechnungen bestanden, die nicht beanstandet wurden:
 - fehlende BBG-Geschäftszahl bei den Aufträgen Nr. 1, 2 und 6
 - fehlender⁶⁰ bzw. falscher Leistungszeitraum bei den Aufträgen Nr. 1, 3, 6 und 7 und
- › in zwei Fällen (Aufträge Nr. 6 und 7) die Rechnungslegungen vor Projektabschluss akzeptiert wurden.

Das Kontrollamt empfiehlt der FLG, Aufträge erst nach schriftlicher Beauftragung zu beginnen sowie mangelhafte oder verfrühte Rechnungslegung nicht zu akzeptieren.

⁶⁰ Die Angabe des Leistungszeitraums auf Rechnungen ist eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug.

4.4.2.2. Vergaben ohne vorherige Bekanntmachung

- (1) Die FLG hat folgende Vergaben ohne vorherige Bekanntmachung getätigt:

Tabelle 16:
Aufträge der FLG an die H.-iT ohne vorherige Bekanntmachung

| Nr. | Leistungsinhalt | Vergabe | Auftrags-datum | Auftrags-summe | Rechnungs-summe | Leistungs- | |
|--------------|---|---------|----------------|----------------|-----------------|------------|---------------|
| | | | | | | Beginn | Ende |
| 1 | Digitalisierung (BDL) | DV | 16.12.2022 | 60.000 | 14.915 | 3/2023 | nicht beendet |
| 2 | Security Service Operation: Vor-Ort-Service (O) | DV | 16.12.2022 | 90.000 | 60.000 | 1/2023 | 6/2023 |
| 3 | Evaluierung ERP-Software (BDL) | DV | 4.10.2023 | 32.500 | 34.572 | 10/2023 | 6/2024 |
| 4 | ERP-Ablöseprojekt (PM) | DV | 3.7.2024 | 33.600 | 18.324 | 7/2024 | nicht beendet |
| Summe | | | | 216.100 | 127.810 | | |

(Quelle: FLG; Darstellung: KoA)

Am 5.12.2022 wurde vom Leiter der Abteilung IT und Digitalisierung ein Antrag für die Vergabe einer Consultingleistung für die Begleitung bei Digitalisierung und Strategieausrichtung (Adonis, Web-Zugangskontrollen, neue ERP-Software, ...) gestellt (Auftrag Nr. 1). Der geschätzte Auftragswert betrug € 65.000. Wegen des Wissens, das die H.-iT in der Vergangenheit bezüglich Digitalisierung erworben hat, schlug der IT-Leiter im Vergabebeantrag vor, der H.-iT diesen Auftrag in Form einer Direktvergabe zu erteilen. Der Vergabebeantrag wurde vom Geschäftsführer bewilligt und 50 Personentage (€ 60.000) wurden am 16.12.2022 beauftragt. Der Auftrag ist noch nicht beendet, zum 31.3.2025 waren rund 25 % des Budgets verbraucht.

Nach Ablauf der Betriebsunterstützung im Jahr 2022 stellte der IT-Leiter am 5.12.2022 einen Vergabebeantrag für weitere neun Monate Vor-Ort-Service (Jänner bis September 2023), wobei die geschätzte Monatspauschale € 10.000 betragen sollte. Die Leistungen sollten an zwei Tagen pro Woche vor Ort am Flughafen durch qualifizierte Servicetechniker der Firma H.-iT erbracht werden. Der Auftrag wurde direkt vergeben. Der Geschäftsführer unterschrieb das diesbezügliche Angebot der Firma H.-iT über € 90.000 am 16.12.2022 (Auftrag Nr. 2).

Weil es gelungen ist, das eigene IT-Personal des Flughafens früher aufzustocken als geplant, konnte der Auftrag um drei Monate verkürzt werden. Es wurden daher € 60.000 anstatt der geplanten € 90.000 abgerechnet. Ein Leistungsnachweis in Form von Einsatzplänen und Ticketauswertungen liegt vor.

Ein weiterer Vergabebeantrag vom 1.8.2023 betraf die Evaluierung, Analyse, Produktempfehlung und vergaberechtliche Schritte für ein einheitliches ERP-System (Auftrag Nr. 3). Die Evaluierung des Systems wurde notwendig, weil der bisherige Hersteller die kurzfristige Ablöse des Systems und die Umstellung auf ein Nachfolgesystem angekündigt hat. Der Auftragswert wurde mit € 39.000 geschätzt und sollte direkt vergeben werden. Die Firma H.-iT wurde wiederum im Vergabebeantrag bereits als Auftragnehmerin vorgeschlagen. Nach Vorlage eines Angebots der H.-iT wurde der Auftrag am 4.10.2023 über 25 Personentage zu einem Gesamtpreis von € 32.500 erteilt. Die Abrechnungssumme lag mit € 34.572 um € 2.072 über der Angebotssumme.

Der 12-seitige Endbericht des Auftragnehmers ist mit 13.5.2024 datiert. Aufgrund des Erfahrungsaustausches mit dem Flughafen Innsbruck wurde darin der Wechsel zur Software eines bekannten österreichischen Herstellers mit Fokus auf KMU empfohlen.⁶¹ Der geschätzte Auftragswert wurde mit € 98.480 angegeben und daher wurde von der H.-iT eine Direktvergabe nach BVergG empfohlen.⁶² Ein zusätzlich beauftragtes Rechtsanwaltsgutachten hat die Ansicht untermauert, dass beim vorliegenden Auftragswert eine Direktvergabe nach BVergG möglich ist.

Beim Auftrag Nr. 4 wurde die Dienstleistung „Projektmanagement für das ERP-Ablöseprojekt“ beauftragt. Der Ablauf der Vergabe entsprach dem Ablauf der anderen Direktvergaben. Der Auftrag umfasst 30 Personentage und ist noch nicht abgeschlossen (Erfüllungsgrad ca. 55 %).

- (2) Bei allen Direktvergaben an die H.-iT wurde die Firma H. in den Vergabeanträgen bereits als Auftragnehmerin angeführt, obwohl noch kein schriftliches Angebot vorlag.

Ad Auftrag Nr. 3 (betrifft die Vergabe des ERP-Software-Auftrags): Gemäß § 197 BVergG 2018 kann eine*ein Sektorenauftraggeber*in vor Einleitung eines Vergabeverfahrens eine vorherige Markterkundung durchführen. Sie*er darf somit mit potenziell interessierten Unternehmen in Austausch treten.⁶³ Im Beratungsprojekt zur Evaluierung der ERP-Software wurden zur Schätzung des Auftragswertes von der Firma H.-iT beim Softwarehersteller bereits Angebote eingeholt. Das Einholen von Angeboten – auch wenn dies durch ein Beratungsunternehmen erfolgt – fällt nicht mehr unter die Markterkundung, sondern gehört bereits zum Vergabeverfahren.

Das Kontrollamt empfiehlt, den geschätzten Auftragswert zukünftig vor Einleitung des Vergabeverfahrens (insbesondere vor dem Einholen von Angeboten) zu ermitteln. Die Auftragswertschätzung sollte dabei von der Dokumentation der Angebotsprüfung durch ein eigenes Formular klar getrennt werden.

⁶¹ Der Flughafen hat in der Vergangenheit schon mit dessen Lohnverrechnungssoftware gearbeitet.

⁶² Laut der Zeitaufzeichnung der H.-iT wurden zur Ermittlung des geschätzten Auftragswerts bereits zwei Mal (am 13.2.2024 und 11.6.2024) Angebote des später empfohlenen Softwareherstellers gesichtet.

⁶³ Wenn es dadurch zu Verzerrungen des Wettbewerbs kommt, müssen Ausgleichsmaßnahmen gesetzt werden, um die Gleichbehandlung der Bieter*innen zu gewährleisten.

Positiv ist zu vermerken, dass das Vier-Augen-Prinzip bei den Direktvergaben eingehalten wurde. Auch lagen für sämtliche Direktvergaben Vergabebeanträge und Vergabevermerke vor. Begründet wurden die Direktvergaben an die H.-iT mit:

- › tiefem Wissen der H.-iT bezüglich der Anforderungen an die Digitalisierung und die zukünftige strategische Ausrichtung der IT-Systeme (Auftrag Nr. 1),
- › detaillierterem System-Know-how an den Systemen des Flughafens und dem IT-Sicherheitsrisiko bei der Beschäftigung von externen Systemadministratoren (Auftrag Nr. 2) und
- › aus Voraufträgen erworbenem detaillierterem Know-how im Bereich Abläufe und Prozesse (Aufträge Nr. 3 und 4).

Bei keiner der vier Direktvergaben an die H.-iT wurden Vergleichsangebote eingeholt. Durch die Ausschaltung des Wettbewerbs bergen Direktvergaben ohne Bekanntmachung das Risiko von überhöhten Preisen.

Das Kontrollamt empfiehlt, bei Direktvergaben nicht mehrfach die Ausnahmeklausel der internen Vergabeordnung heranzuziehen, sondern auch im Sinne einer Bieter*innenrotation in gewissen Abständen Vergleichsangebote einzuholen. Auf eine Prüfung der Preisangemessenheit der Leistung und deren Dokumentation sollte geachtet werden.

Der Auftrag Nr. 3 umfasste die Evaluierung der ERP-Lösung in Anbetracht der angekündigten Ablöse des in Verwendung stehenden Systems und die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes und kostete € 34.572. Die Kosten für die neue Software inkl. Wartung für vier Jahre wurden mit € 98.480 geschätzt.

In Anbetracht dieser Kostenrelation wird empfohlen, zukünftig Überlegungen anzustellen, ob die externe Begleitung wirtschaftlich sinnvoll und aufgrund der Sachlage notwendig ist, oder ob sich nicht mit hausinternen Ressourcen und Marktsondierungen auch gleichwertige Ergebnisse erzielen lassen.

4.5. GWG

- (1) Die GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH (im Folgenden kurz GWG genannt) ist ein Konzernunternehmen der UGL-Holding. 90 % der Geschäftsanteile werden von der Stadtentwicklung & Immobilien der Stadt Linz Holding GmbH und 10 % von der Immobilien Linz GmbH & Co KG gehalten. Als gemeinnützige Wohnungsgesellschaft unterliegt diese dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG).

4.5.1. Gesetzliche und interne Vorgaben zu Vergaben

- (1) Grundlage jeder Vergabe ist die interne Vergabeordnung der GWG. Die für die Beauftragung der H.-iT geltende Vergabeordnung wurde am 15.11.2021 von der Geschäftsführung beschlossen. Änderungen gegenüber der Vorversion gab es vor allem durch die Anpassung der Wertgrenzen. Die GWG ist als gemeinnützige Wohnbaugesellschaft grundsätzlich keine öffentliche Auftraggeberin im Sinn des BVergG. Sofern sie jedoch Leistungen für eine*einen öffentliche Auftraggeber*in erbringt (z. B. Bau eines Kindergartens für die Stadt Linz), ist das BVergG anzuwenden.

Die Vergabeordnung enthält Regelungen bezüglich der verschiedenen Verfahrensschritte (Verfahrenswahl, Ausschreibung, Angebote, Auftragserteilung). Der Zuschlag wird jenem Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und umweltrelevanten Gesichtspunkte als das günstigste erkannt wird (Bestbiet*innenprinzip).

Leistungen im Preis von über € 7.000 bis € 50.000 dürfen gemäß Vergabeordnung erst nach formloser Einholung einer angemessenen Anzahl schriftlicher Angebote bzw. verbindlicher Kostenvoranschläge vergeben werden. Die Angemessenheit hängt von Marktlage und Branchensituation ab.

Von der Einholung von Angeboten kann in mehreren Ausnahmefällen Abstand genommen werden. Es ist jedoch ein von der*vom Sachbearbeiter*in zu fertigender Aktenvermerk zu verfassen.

Zur Vermeidung von Korruption und Interessenkollisionen gibt es eine interne Compliance-Dienstanweisung. Darüber hinaus gilt der Corporate Governance Kodex für gemeinnützige Bauvereinigungen.

4.5.2. Auftragsvergaben

- (1) Bevor die GWG den einzigen Auftrag an die Firma H.-iT vergab, war diese bereits in drei Projekten als Subunternehmerin der IKT tätig.

Tabelle 17:
GWG-Projekte mit H.-iT als Subunternehmen der IKT

| Nr. | Projekttitle | Datum GF-Beschluss | GF-Beschluss |
|--------------|---|--------------------|---------------|
| 1 | Arbeitsplatz der Zukunft | 15.9.2020 | 5.500 |
| 2 | Digitalisierungsstrategie + Einführung MS Teams | 19.4.2021 | 52.000 |
| 3 | Einführung MS Teams-Kommunikation | 16.2.2022 | 18.000 |
| Summe | | | 75.500 |

(Quelle: GWG; Darstellung: KoA)

Das erste dieser Projekte trug den Titel „Arbeitsplatz der Zukunft“. Die Geschäftsführung genehmigte hierfür am 2.9.2020 ein Budget in Höhe von € 5.500 für die Konzepterstellung. Für die Ausarbeitung einer Digitalisierungsstrategie sowie die Einführung von MS Teams wurden am 19.4.2021 weitere € 52.000 von der Geschäftsführung freigegeben.

Im Februar 2022 wurde der dritte Projektauftrag für die Einführung der MS Teams-Kommunikation (anstatt Webex) erteilt. Die im Geschäftsführerbeschluss veranschlagten externen Projektkosten betrugen € 18.000. Als Subauftragnehmerin der H.-iT war hier die Firma H. aus W. im Einsatz.

Die Kosten der H.-iT wurden von der IKT ohne Aufschlag an die GWG weiterverrechnet. Die von der H.-iT an die IKT verrechneten Kosten für die drei Projekte betrugen € 44.677. In der IKT wurden die Projektkosten dem Trennungsprojekt zugerechnet (siehe Kapitel 4.2.2.3). Der IT-Leiter der GWG bekam die Stundenaufstellungen der H.-iT und gab diese nach Kontrolle frei. Die Projektpräsentationen wurden dem Kontrollamt übermittelt.

Anschließend hat die GWG direkt einen Beratungsauftrag an die H.-iT vergeben:

Tabelle 18:
Auftrag der GWG an die H.-iT

| Nr. | Leistungsinhalt | Vergabe | Auftrags-datum | Auftrags-summe | Rechnungs-summe | Leistungs- | |
|--------------|---------------------|---------|----------------|----------------|-----------------|------------|--------|
| | | | | | | Beginn | Ende |
| 1 | Telefonie neu (BDL) | aBVergG | 27.6.2022 | 31.200 | 38.996 | 11/2022 | 6/2024 |
| Summe | | | | 31.200 | 38.996 | | |

(Quelle: GWG; Darstellung: KoA)

Da der Projektleiter der H.-iT in den Vorprojekten (siehe Tabelle 17) sehr professionell gearbeitet hat, beabsichtigte die GWG, diesen und damit auch die H.-iT für die Modernisierung der Telefonie zu engagieren. Am 10.6.2022 bot die H.-iT ihre Leistungen für das Projekt „Telefonie Neu“ im Ausmaß von 30 Personentagen zu einem Preis von € 31.200 an. Der Auftrag wurde am 27.6.2022 durch Unterfertigung des Angebots erteilt. Die Geschäftsführung genehmigte das Projekt am 28.6.2022 mit einem separaten Beschluss.

Der Projektabschluss war bis Ende 2023 vorgesehen. Der Plan hat sich als sehr ambitioniert herausgestellt. Wegen technischer Probleme mit Sprachdateien im Netzwerk gab es weitere Verzögerungen bei der Umsetzung, sodass das Projekt schließlich bis Juni 2024 dauerte. Die Firma H.-iT stellte 17 Rechnungen mit einer Gesamtsumme von € 38.996. Die geplanten Projektkosten wurden somit um 25 % überschritten.

- (2) Die Auftragsvergabe an die H.-iT erfolgte zulässigerweise außerhalb des Vergaberechts (siehe Punkt 4.5.1.). Sie unterlag somit nur den internen Vergabevorschriften. Die Vergabeordnung der GWG sieht zwischen € 7.000 und € 50.000 eine angemessene Anzahl schriftlicher Angebote vor. Ausnahmen müssen in einem Aktenvermerk begründet werden. Bei der Vergabe an die H.-iT liegen keine Vergleichsangebote bzw. kein Aktenvermerk zur Begründung einer Ausnahme vor.

Das Kontrollamt empfiehlt, die interne Vergabeordnung in Hinblick auf Vergleichsangebote einzuhalten bzw. bei begründeten Ausnahmen von derselben einen Aktenvermerk zu verfassen.

Freundliche Grüße
Der Kontrollamtsdirektor:



Dr. Gerald Schönberger MPM

Verteiler

1. GR-Verteiler
2. B
3. GR Mag. Georg Redlhammer, Vorsitzender des Kontrollausschusses
4. GR Mag. Manuel Danner, Vorsitzender-Stellvertreter
5. GRⁱⁿ Andrea Heimberger
6. GR Daniel Höllinger
7. GR Georg Hubmann
8. GR Manfred Schuberger
9. GR Mag. Michael Obrovsky
10. GRⁱⁿ Mag.^a Helena Ziegler
11. GRⁱⁿ Ursula Roschger
12. GR DI Dr. Norbert Obermayr
13. GRⁱⁿ Mag.^a Gerlinde Grünn
14. GR Lorenz Potocnik
15. MDⁱⁿ
16. PDⁱⁿ
17. FD
18. LINZ AG
19. IKT
20. FLG
21. GWG

Anhang

Tabelle 19:
BBG-Rahmenvereinbarungen

| RV | Geschäftszahl | Bezeichnung | Los |
|----|----------------|--|---------------------|
| 1 | 3401.02383.004 | Serversysteme spezifischer Hersteller | 4/HP |
| 2 | 3601.03097.005 | Security Software | 5/Security Advisor |
| 3 | 3401.02383.005 | Serversysteme spezifischer Hersteller | 5/IBM |
| 4 | 3601.02795.001 | Commvault 2016 | 1/Commvault |
| 5 | 3401.02384.005 | Storagesysteme spezifischer Hersteller | 5/Storage |
| 6 | 3601.03297.001 | Commvault | 1/Commvault |
| 7 | 3401.03453.017 | Serversysteme, Storagesysteme, Netzwerkkomponenten | 17/HP |
| 8 | 3601.03583.005 | Security Software 2021 | 5/Jupiter Framework |
| 9 | 3601.04284.001 | Commvault 2022 | 1/Commvault |
| 10 | 3601.03583.009 | Security Software 2021 | 9/Veeam |
| 11 | 3601.04447.001 | VMware | 1/VMware |

Tabelle 20:
Erneute Aufrufe zum Wettbewerb (BBG)

| EAW | Geschäftszahl | Bezeichnung |
|-----|----------------|-------------|
| 1 | 3681.03609 | Commvault |
| 2 | 3691.03678 | VMware |
| 3 | 3691.03933.001 | VMware |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----|
| Tabelle 1: | Chronologische Eckdaten der im GR-Antrag angesprochenen Organe | 17 |
| Tabelle 2: | Aufträge an die H. Group nach Auftraggeber*in | 21 |
| Tabelle 3: | Anzahl der Aufträge an die H. Group nach Jahren | 22 |
| Tabelle 4: | Aufträge von LINZ AG-Konzernunternehmen an Firmen der H. Group | 29 |
| Tabelle 5: | Aufträge von LINZ AG-Unternehmen an die H. Group ovB/aBVergG | 30 |
| Tabelle 6: | Abrufe der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH bei der H.-iT über die BBG | 35 |
| Tabelle 7: | Auftrag der MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH an die H.-iT m. v. B. | 35 |
| Tabelle 8: | Aufträge der IKT/IKT Infra an die H.-iT | 38 |
| Tabelle 9: | Aufträge der IKT/IKT Infra an die H.-iT ohne vorherige Bekanntmachung | 40 |
| Tabelle 10: | Abrufe der IKT/ IKT Infra bei der H.-iT über die BBG | 45 |
| Tabelle 11: | Auftrag der IKT an die H.-iT mit vorheriger Bekanntmachung | 49 |
| Tabelle 12: | Im AR der IKT behandelte genehmigungspflichtige Geschäfte | 56 |
| Tabelle 13: | Auftrag des Magistrats Linz an die H.-iT mit vorheriger Bekanntmachung | 61 |
| Tabelle 14: | Aufträge der FLG an die H.-iT | 64 |
| Tabelle 15: | Abrufe der FLG bei der H.-iT über die BBG | 65 |
| Tabelle 16: | Aufträge der FLG an die H.-iT ohne vorherige Bekanntmachung | 69 |
| Tabelle 17: | GWG-Projekte mit H.-iT als Subunternehmen der IKT | 73 |
| Tabelle 18: | Auftrag der GWG an die H.-iT | 73 |
| Tabelle 19: | BBG-Rahmenvereinbarungen | 76 |
| Tabelle 20: | Erneute Aufrufe zum Wettbewerb (BBG) | 76 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| Abb. 1: | Anzahl der jährlichen Aufträge in Bezug zu chronologischen Eckdaten | 22 |
| Abb. 2: | Auftragssummen nach Auftraggeber*in und Jahr der Auftragsvergabe | 23 |
| Abb. 3: | Rechnungssumme nach Rechnungsempfänger*in | 24 |
| Abb. 4: | Rechnungssumme nach Rechnungsempfänger*in und Jahr des Rechnungsdatums | 24 |
| Abb. 5: | Rechnungssumme nach Auftragnehmer*in | 25 |
| Abb. 6: | Anzahl der Vergaben nach Verfahrensart | 26 |
| Abb. 7: | Rechnungssumme nach Verfahrensart | 26 |
| Abb. 8: | Anteil der H.-iT an Lieferant*innenumsätzen der 30 größten IT-Lieferant*innen der IKT-Gruppe | 39 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------------|--|
| aBVerG | außerhalb des Bundesvergabegesetzes |
| a. E. | am Ende |
| AKh | Allgemeines Krankenhaus der Stadt Linz |
| AR | Aufsichtsrat |
| arg. | argumentum (Argument) |
| AVG | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 |
| B | Bürgermeister |
| BBG | Bundesbeschaffung GmbH |
| BB-GmbH-Gesetz | Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesbeschaffung Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| BDL | Beratungsdienstleistung |
| BM | Beteiligungsmanagement |
| BVergG | Bundesvergabegesetz |
| CIO | Chief Information Officer (IT-Leiter) |
| DV | Direktvergabe |
| e-Shop | Elektronischer Shop |
| EAW | Erneuter Aufruf zum Wettbewerb |
| ELAK | Elektronischer Akt |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| ERP | Enterprise Resource Planning (Unternehmensressourcenplanung) |
| FLG | Flughafen Linz GesmbH |
| GB BSt | Geschäftsbereich Büro Stadtregierung Linz |
| GISA | Gewerbeinformationssystem Austria |
| GmbHG | Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung |
| GR | Gemeinderat |
| GV | Grundsatzvereinbarung |
| GWG | GWG - Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Linz GmbH |
| Hrsg | Herausgeber*in |
| I | Installation |
| idF | in der Fassung |
| IKT | IKT Linz GmbH |
| IKT Infra | IKT Linz Infrastruktur GmbH |
| iSd | im Sinne des |
| ISMS | Informationssicherheitsmanagementsystem |
| IT | Informationstechnologie |
| Kap | Kapitel |

| | |
|---------------------------|--|
| KMU | Kleine und mittlere Unternehmen |
| KoA | Kontrollamt |
| KUK | Kepler Universitätsklinikum |
| L | Lieferung |
| Lagis | Lagis Internet Service Provider GmbH |
| LIVA | Linzer Veranstaltungsgesellschaft mbH |
| LSGW | LINZ STROM GAS WÄRME GmbH |
| MAG | Magistrat der Landeshauptstadt Linz |
| MD/MDⁱⁿ | Magistratsdirektor*in |
| MOFF | Projekt Mobile Office |
| MSL | MANAGEMENTSERVICE LINZ GmbH |
| mvB | mit vorheriger Bekanntmachung |
| naBe | nachhaltige Beschaffung |
| O | Operative IT-Dienstleistung |
| OSL | Ordnungsdienst der Stadt Linz GmbH |
| OV | Offenes Verfahren |
| ovB | ohne vorherige Bekanntmachung |
| Pkt | Punkt |
| PM | Projektmanagement-Dienstleistung |
| POC | Proof of Concept (Machbarkeitsnachweis) |
| PZS | Personal und Zentrale Services (Führungsboard Magistrat) |
| RV | Rahmenvereinbarung |
| S | Softwareentwicklung |
| StL | Statut für die Landeshauptstadt Linz |
| stv | stellvertretende/-r |
| UGL | Unternehmensgruppe der Stadt Linz |
| UGLH | Unternehmensgruppe der Stadt Linz Holding GmbH |
| USt | Umsatzsteuer |
| VV | Verhandlungsverfahren |
| VwGH | Verwaltungsgerichtshof |
| W | Wartung |
| WGG | Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz |